GEMEINDE ZEUTHEN BEBAUUNGSPLAN NR. 115-3 "ZEUTHENER WINKEL MITTE"

BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN, DER NACHBARGEMEINDEN UND DER BÜRGER - ABWÄGUNGSVORSCHLÄGE -

Stand: Mai 2023

Mit Schreiben vom 02.05.2022 fand die frühzeitige Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB statt. Sie wurden zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 03.06.2022 aufgefordert.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB fand im Zeitraum vom 02.05.2022 bis einschließlich 03.06.2022 statt. Mit Schreiben vom 06.03.2023 fand die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB und der Nachbargemeinden gem. § 2 Abs. 2 BauGB statt. Sie wurden zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 14.04.2023 aufgefordert. Die öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB fand im Zeitraum vom 16.03.2023 bis einschließlich zum 20.04.2023 statt.

Von den beteiligten Behörden und Nachbargemeinden äußerten folgende keine Bedenken oder Anregungen bzw. es erfolgte keine Rückantwort:

Beteiligte Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Schreiben v.	Anmerkung
50Hertz Transmission GmbH	04.05.2022	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.
Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe	12.05.2022	Keine Betroffenheit durch die Planung. Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können: Keine. Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands: Keine.
GDM com Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH	09.05.2022	Im angefragten Bereich befinden sich keine Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der/s oben genannten Anlagenbetreiber/s. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.
Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw) Infra I 3	10.05.2022	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.
Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald	25.05.2022 17.04.2023	keine Einwendungen
Landesbetrieb Straßenwesen	30.05.2022	nach Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zu o. g. Bauleitplanung stimmt der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg (LS), Dienststätte Wünsdorf der Planung grundsätzlich zu. Aus heutiger Sicht werden durch o. g. Bauleitpläne keine Planungen oder Belange von Bundes- oder Landesstraßen berührt.
Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung	10.05.2022	Aus bodenordnerischer Sicht ergeht keine Stellungnahme, ein Flurbereinigungsverfahren ist von den vorgelegten Planungen nicht betroffen.
Bundesnetzagentur	02.05.2022	hiermit bestätigen wir Ihnen den Eingang Ihrer E-Mail. Sie wird an den zuständigen Fachbereich weitergeleitet und bearbeitet.

Beteiligte Träger öffentlicher Belange / Nachbargemeinde	Schreiben v.	Anmerkung
Gemeinde Schönefeld	19.05.2022	Von Seiten der Gemeinde Schönefeld bestehen zum Planinhalt keine Bedenken. Die Belange der Gemeinde Schönefeld werden durch die Planung nicht berührt. Ergänzende Hinweise im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gibt es von Seiten der Gemeinde Schönefeld nicht. Über weiterführende Informationen, die für die Ermittlung und Bewertung des Abwägungsmaterials zweckdienlich sein können, verfügt die Gemeinde Schönefeld nicht.
Industrie- und Handelskammer Cottbus	14.04.2023	Seitens der IHK Cottbus gibt es keine Einwände.
NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co.KG	15.03.2023 08.05.2023	Bitte beachten Sie, dass die Bearbeitung aller Anfragen an die NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG zum Leitungsbestand, zur Zustimmung zu Bauvorhaben und bei Beteiligung als Träger öffentlicher Belange ausschließlich über das Leitungsauskunftsportal (LAP) der infrest - Infrastruktur eStrasse GmbH erfolgt. () Negativauskünfte PRIMAGAS Energie GmbH, Open Infra GmbH 50Hertz Transmission GmbH, saferay operations GmbH, DNS:NET Internet Services GmbH, Berliner Wasserbetriebe, NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG,
Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Lan-		Keine Rückantwort
desmuseum Abt. Denkmalpflege Dez. Praktische Denkmalpflege		
Polizeipräsidium Land Brandenburg, Polizeidirektion Süd		Keine Rückantwort
Verkehrsverbund Berlin-Brandenburg GmbH		Keine Rückantwort
Evangelische Kirchengemeinde Neukölln		Keine Rückantwort
Gemeinde Schulzendorf		Keine Rückantwort

Die Formulierung der Abwägung erfolgt in der Vergangenheitsform, weil sie für den Abwägungsbeschluss am Ende des Verfahrens verwendet werden soll! Durch eine Konkretisierung der Abwägung (Vorentwurf, Entwurf oder Satzung) wird Bezug zum jeweiligen Verfahrensstand genommen.

Erarbeitungsstände/ Farberklärung (Wird am Ende / in SW-Fassung gelöscht):

Schwarze Schrift: Stellungnahmen/Abwägung im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung (07/2022)

Blaue Schrift: Stellungnahmen im Rahmen der Offenlage bzw. überarbeitete Abwägung Violett -Hibu

Rote Schrift: offene/ zu klärende Punkte, (Kommentare in Klammern)

Gelb hinterlegt: wird im BP-Satzung bzw. Umweltbericht/AFB (grüne Schrift) berücksichtigt

Grün hinterlegt: wurde im BP-Satzung berücksichtigt

Zusammenfassung der Stellungnahmen der Behörden, Träger öffentlicher Belange, der Nachbargemeinden und Öffentlichkeit:

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>eite</u>
Stellungnahme 1: Landkreis Dahme-Spreewald, Schreiben vom 31.05.2022 und 14.04.2023	1
Stellungnahme 2: MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg, Referat GL 5, Schreiben vom 25.05.2022 und 12.04.2023	22
Stellungnahme 3: Landesamt für Bauen und Verkehr, Schreiben vom 17.05.2022 (2x), 20.03.2023 und 14.04.2023	
Stellungnahme 4: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege Dez. Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 04.05.2022	27
Stellungnahme 5: Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 27.05.2022 und 04.04.2023	
Stellungnahme 6: Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV), Schreiben vom 25.05.2022 und 29.03.2023	
Stellungnahme 7: Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Schreiben vom 31.05.2022	
Stellungnahme 8: E.DIS Netz GmbH, Schreiben vom 05.05.2022 und 13.03.2023	
Stellungnahme 9: EWE Netz GmbH, Schreiben/E-Mail vom 03.05.2022 und 13.03.2023	40
Stellungnahme 9: Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 18.04.2023	
Stellungnahme 10: Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, Schreiben vom 01.06.2022	43
Stellungnahme 11: Gemeinde Eichwalde, Schreiben vom 02.06.2022 und 14.04.2023	
Stellungnahme 12: Stadt Wildau, Schreiben vom 08.06.2022	
Stellungnahme 12: Stadt Königs Wusterhausen, Schreiben vom 03.04.2023	
Stellungnahme 13: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Schreiben vom 10.08.2022 und 06.04.2023	
Stellungnahme 14: Landesbetrieb Forst Brandenburg, Schreiben vom 15.08.2022	59
Stellungnahme 15: Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 29.09.2022	60
Stellungnahme 15: Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte", Schreiben vom 17.03.2023	
Stellungnahme 16: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Schreiben vom 03.06.2022, 18.04.2023 und 14.04.2023	62
Bürgerstellungnahme 1: 148 Schreiben (darunter eine Liste m. 65 Unterschriften) zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 19.05.2022 vom	
02.05.2022 bis 03.06.2022	88
Bürgerstellungnahme 2: 235 Schreiben (darunter eine Liste m. 178 Unterschriften) zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.03.2023 bis einschließlich zum 20.04.2023	97

Stellungnahme 1: Landkreis Dahme-Spreewald, Schreiben vom 31.05.2022 und 14.04.2023

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen	
Schreiben vom 31.05.2022		
Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BBodSchG ² , BBodSchV ³ ,		
BbgAbfBodG ⁴		
Betroffenheit durch die vorgesehene Planung		
Einwendungen		
a) Einwendung:	Zu 1. Das Baugebiet WA 9 wurde im B-Planentwurf bis	
1. a1) Das im Südosten neu festgesetzte Baugebiet WA 9 ist zu groß ausgewiesen.	zum Böschungsfuß verkleinert.	
Das festgesetzte Baugebiet ragt in den Böschungsbereich der gesicherten und re-	Ŭ	
kultivierten Altablagerung hinein. Dem wird gemäß § 5 Abs. 3 BBodSchV nicht zu-		
gestimmt.		
2. a2) Die Nutzung des Grundwassers zu privaten Zwecken (Brauchwasserbrunnen	Zu 2. S. Pkt. 1. Ansonsten wurde der Hinweis im B-	
zur Gartenbewässerung etc.) ist im Baugebiet WA 9 in der Planzeichnung durch ei-	Planentwurf übernommen und damit der Hinweis-	
ne textliche Festsetzung einzuschränken.	und Warnfunktion ausreichend gerecht.	
3. a3) Die Fläche der Altablagerung ist in der Planzeichnung als gesicherte/ rekulti-	Zu 3. Die Fläche der Altablagerung wurde im B-	
vierte Altablagerung auszuweisen. Dies steht einer Festsetzung als Sonderbauflä-	Planentwurf gekennzeichnet und damit der Hin-	
che für eine PV-Anlage nicht entgegen.	weis- und Warnfunktion ausreichend gerecht.	
4. a4) Gegen den Rückbau der bestehenden drei Eidechsenhabitate im Dachbereich		
der Altablagerung bestehen erhebliche Bedenken.	Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrages über-	
	nommen und zum Erhalt bestimmt.	
5. Rechtsgrundlage: zu a1) § 15 BBodSchG i. V. m. § 5 Abs. 3 BBodSchV	Zu 5. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
zu a2) § 4 Abs. 3 Satz 3 BBodSchG		
zu a3) § 11 BBodSchG i. V. m. § 5 Abs. 3 BBodSchV;		
§ 29 BbgAbfBodG i. V. m § 31 Abs. 4 BbgAbfBodG		
zu a4) § 13 Abs. 6 BBodSchG i. V. m. § 64 BgbBO		
Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Über-		
windung:		
6. zu a1) Das obertägig von der Altablagerung abfließende, nicht schädlich verunrei-	Zu 6. S. Pkt. 1.	
nigte Niederschlagswasser versickert derzeit auf der davorliegenden Grünfläche.		
Soll diese nunmehr als Wohnbaufläche festgesetzt werden, ist durch technische		
Maßnahmen (Anlage gemäß DWA-A 138, z. B. Sickergraben) zu gewährleisten,		
dass das von der Altablagerung obertägig abfließende Niederschlagswasser nicht		
auf die Wohnbaugrundstücke gelangen kann. Die dafür benötigte Fläche ist bei der		
Reduzierung des Baugebietes WA 9 zu berücksichtigen und der Altablagerung als		
zusätzliches Sicherungselement zuzuordnen.		

Ge	eäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
7.	zu a2) Der schadstoffbelastete Abfallkörper befindet sich weiterhin im Boden! Eine erfolgte Sicherung/Rekultivierung bedeutet nicht, dass eine uneingeschränkte Nutzung der Fläche der Altablagerung selbst oder von Flächen im Einwirkbereich von Altlasten möglich ist, da neben Dekontaminationsmaßnahmen auch Sicherungsmaßnahmen (siehe § 5 Abs. 4 BBodSchV) in Betracht kommen, die "nur" eine Ausbreitung von Schadstoffen langfristig verhindern. In diesem Zusammenhang kommen dann auch Schutz- und Beschränkungsmaßnahmen in Betracht bzw. zur Anwendung (§ 4 Abs. 3 Satz 2 BBodSchG).	
8.		
9.		
10	zu a3) Die Art und Weise jedweder künftiger Nachnutzung der Altablagerung darf nicht der Sicherung der Altablagerung entgegenstehen. Sicherungselemente dürfen nicht geschädigt oder in ihrer Funktion nachhaltig gestört werden. Eine nachträgliche Wiederherstellung der Sicherungswirkung muss jederzeit möglich sein, die Wirksamkeit der Sicherung ist der Behörde dauerhaft zu belegen und muss dauerhaft (also auch während und nach dem Betriebsende der PV-Anlage) überwacht werden. Somit ist die Kennzeichnung der Altlast beizubehalten.	
11	. zu a4) Unter Punkt 4.3.3 der Begründung sind in der Tabelle 4 artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen aufgeführt. Die Maßnahme ASB3 bezieht sich auf die betroffene Art "Zauneidechse". Als artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme wird in der Tabelle vorgeschlagen, vor Aufstellen der PV-Anlage die Zauneidechsen abzusammeln und umzusiedeln. So wie dargestellt ist anzunehmen, dass die Habitate nach dem Absammeln zugunsten des Flächengewinns für die	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
PV-Anlage beseitigt werden sollen. Dabei wird nicht auf die als Kompensations-	
maßnahme (bei der Sicherung der Altablagerung) angelegten drei Eidechsenhabi-	
tate eingegangen. Das ortsnahe Anlegen von "Ersatzhabitaten" ist ebenfalls nich	t
beschrieben. Die Bereiche der Eidechsenhabitate sind von der Belegung mit PV-	
Modulen auszusparen. Hierfür können aus Sicht der unteren Abfallwirtschafts- und	1
Bodenschutzbehörde ersatzweise Teile des südöstlichen Böschungsbereiches	
(entlang der Bahnlinie, in der Planzeichnung als Grünfläche "Privat 1" ge-	
kennzeichnet) zusätzlich in die Sonderbaufläche aufgenommen werden.	
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise	
12. Die Ausführungen unter Punkt 4.1, Absatz 2 der Begründung zur Nachnutzung der	Zu 12.Die Angaben wurden in der Entwurfsbegründung
Altablagerung sind zu überarbeiten. Grundsätzlich ist es richtig, dass die Art und	
Weise der Nachnutzung nicht der Sicherung der Altablagerung entgegensteher	
darf. Sicherungselemente dürfen nicht geschädigt oder in ihrer Funktion nachhaltig	
gestört werden. Eine nachträgliche Wiederherstellung der Sicherungswirkung muss	
jederzeit möglich sein, die Wirksamkeit der Sicherung ist der Behörde dauerhaft zu	
belegen und muss dauerhaft überwacht werden. Die Ausführungen zum vorhande-	
nen Dichtungssystem der Altablagerung und der Schlussfolgerungen hinsichtlich	
der Gründung der PV-Anlage sind in Teilen falsch, in Teilen nicht erforderlich und ir	
Teilen nicht zulässig. Es steht dem Planer jederzeit frei, Einsicht in die Sicherungs-	
dokumentation der Altablagerung zu nehmen und sich zur Vermeidung von Speku-	
lationen bezüglich der Erfordernisse bei der Errichtung der PV-Anlage mit der unte-	
ren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde als Überwachungsbehörde in Ver-	
bindung zu setzen.	
13. Die Altablagerung wurde mittels einer Maßnahme nach § 5 Abs. 4 BBodSchV einer	Zu 13.Die Angaben wurden in der Entwurfsbegründung
Sicherungs- und Rekultivierungsmaßnahme unterzogen und befindet sich noch ir	überarbeitet.
der Nachsorgephase. Eine Entlassung aus der Nachsorgephase wäre dem Zeit-	
rahmen nach möglich, ein entsprechender Antrag des Nachsorgepflichtigen und die	
entsprechende Dokumentation der erfolgreich ausgeführten Nachsorgemaßnah	
men (Habitatpflege, Fertigstellungs- und Entwicklungspflege der Pflanzungen, Be-	
wertung des Ablagerungskörpers, etc.) sind dafür Voraussetzung. Maßgabe für die	
Beurteilung, ob von der Altablagerung nach der Sanierung dauerhaft Gefahren, er	
hebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für den Einzelnen oder die All-	
gemeinheit ausgehen, hängt von einer Vielzahl von Randbedingungen ab. (z. B	
von geohydrologischen Vor-Ort-Gegebenheiten, dem Quellpotential des Abfallkör-	
pers, dem Nutzungsinteresse des Eigentümers an seinem Grundstück, der Um-	
feldnutzung etc.). Diese gilt es im Textteil unter Punkt 4.3.7 der Begründung zu be-	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
werten und nicht zu unterstellen.	
14. Die im Vorentwurf des Bebauungsplanes als Maßnahmefläche "M 1" und um die PV-Fläche festgesetzten "Flächen, zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen" stehen nicht oder nicht vollumfänglich zur Verfügung. Um die PV-Fläche (ab Oberkante der Nord- und Westböschung) sind bereits Kompensationspflanzungen ausgeführt, welche wohl zu großen Teilen ausgefallen sind und durch den Pflichtigen ersetzt werden müssen. Auch ist die Fläche M 1 bereits im Böschungsbereich der Altablagerung bepflanzt. Doppelnutzungen der Flächen sind auszuschließen.	sationspflanzungen berücksichtigt. (Gibt es davon eine Planung?)
Untere Wasserbehörde gemäß BbgWG ⁵ , WHG ⁶	
Einwendung:	
15. a1) Der sanierte rekultivierte Deponiekörper ist nach wie vor als Altlast registriert und daher nicht zu beeinflussen (Sicherung/ Abdichtung/ Abdeckung/ Bepflanzung/ Entwässerung). Die im Vorentwurf festgesetzte Wohnbaufläche WA 9 ragt in die Böschung des Deponiefußes hinein. Das eigentliche Baufenster darf nicht in oder an den Böschungsfuß reichen. Auch darf die Entwässerung des Baugebietes WA 9 nicht in den Fußbereich der Deponie erfolgen.	Zu 15.S. Pkt. 1.
16. a2) Die Entwässerung der öffentlichen Straßen vor allem in Abgrenzung zu den	Zu 16.Die Straßenentwässerung erfolgt innerhalb der
benachbarten Bebauungsplangebieten bzw. jetzt neu auszuweisenden WA-Gebieten ist nicht schlüssig.	festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche (als Sickermulden). Für die detaillierte Ausgestaltung im nachfolgenden Planverfahren bieten die festgesetzten Verkehrsflächenbreiten ausreichend Spielraum.
17. Rechtsgrundlage: WHG, BbgWG	Zu 17.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:	, and the second
18. zu a1) Der ungehinderte oberflächige Abfluss/Entwässerung des Deponiekörpers ist beizubehalten. Die Entwässerung des Baugebietes WA 9 hat möglichst auf der westlichen Seite des Flurstücks 292 der Flur 1, Gemarkung Zeuthen, zu erfolgen bzw. ist der Grünstreifen auf der östlichen Seite des Baugebietes (Begrenzung zum Deponiekörper) zu vergrößern.	übernommen. S. Pkt. 1.
19. zu a2) Für die Straßenentwässerung ist im Vorfeld ein Konzept zu erstellen, wie	Zu 19.Der Hinweis wurden in die Entwurfsbegründung
und wohin diese Entwässerung erfolgen soll (bei bebauungsplanübergreifenden	
Nutzungen, ist zu prüfen, ob entsprechende Kapazitäten vorhanden sind).	7 00 5 111 1 1 1 5 1 1 1 1
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise	Zu 20.Der Hinweis wurden in die Entwurfsbegründung
20. Aufgrund der Lage der geplanten Baugebiete neben einer rekultivierten Deponie i. V. m. den aufgefundenen Parametern der angeordneten Grundwasserstichproben	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
ist nach Einzelfallentscheidungen mit Einschränkungen bzw. Verboten von Gewässerbenutzungen (Grundwasserentnahmen z.B. während der Bauphase bzw. Gartenbrunnen) oder Wärmepumpen im Baufeld WA 9 zu rechnen.	
21. Gewässerbenutzungen (Niederschlagseinleitungen, Grundwasserentnahmen z. B. während der Bauphase) bedürfen gemäß § 8 WHG i. V. m. § 9 WHG der behördlichen Erlaubnis.	Zu 21.Der Hinweis wurden in die Entwurfsbegründung übernommen.
22. Nach § 56 BbgWG sind Erdaufschlüsse (Brunnen/Wärmepumpen) anzeigepflichtig.	Zu 22.Der Hinweis wurden in die Entwurfsbegründung übernommen.
23. Der Bau und Betrieb des Regenentwässerungssystems hat nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik (DWA-Regelwerk, Arbeitsblatt DWA-A 138 "Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser" vom April 2005) zu erfolgen.	
24. Gemäß § 54 Abs. 3 BbgWG ist die Flächenversiegelung möglichst gering zu halten. Niederschlagswasser von Dach- und Betonflächen, von denen eine Verunreinigung ausgeschlossen werden kann, ist unter Berücksichtigung von Standortbedingungen nach § 54 Abs. 4 BbgWG möglichst auf dem Grundstück zu versickern.	sprechende Festsetzungen (u.a. GRZ, Grünflä-
Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG ⁷	
Einwendung 25. a1) Die im Überschneidungsbereich zu den bestehenden Bebauungsplänen fest- gesetzten Kompensationsmaßnahmen finden im Vorentwurf keine Berücksichti- gung. Der gesetzlich vorgeschriebene Ersatz dieser Kompensation wird in der Be- gründung/Umweltbericht nicht abgearbeitet.	dungsbereiche dargestellten Aussagen (s. Kap.
26. Rechtsgrundlage: § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. BNatSchG	Zu 26.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Überwindung:	
27. zu a1) Auf Alternativflächen ist ein wertgleicher Ersatz der Kompensationsmaß- nahmen entsprechend der Festsetzungen der rechtskräftigen Bestandsbebauungs- pläne nachzuweisen.	
Hinweise zur Festlegung des Untersuchungsumfangs des Umweltberichts Insgesamt durchzuführende Untersuchungen: 28. Alle Anforderungen gemäß der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 BauGB sowie §§ 2a und 4c	Zu 28.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
BauGB sind zu erfüllen.	j

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Untersuchungsumfang für die aktuell beabsichtigte Planung: 29. Im Vorentwurf der Begründung erfolgt bereits eine überschlägige Betrachtung der	7u 20 Der Hinweis wurden in die Entwurfshaariindung
Schutzgüter. Der dargestellte Umfang ist aus Sicht der unteren Naturschutzbehör-	übernommen.
de ausreichend, um eventuelle Auswirkungen und Beeinträchtigungen durch die	
aus dem Bebauungsplan resultierenden Bauvorhaben auf die Umwelt darzulegen.	
30. Die Methoden und Mindeststandards bei der Erfassung des Arteninventars für den Artenschutzfachbeitrag haben sich grundsätzlich am Stand der wissenschaftlichen Forschung und an den sich daraus ableitbaren Qualitätsstandards zu orientieren. Diese Erfassungen liefern letztendlich die Datenbasis für ein damit verbundenes, parallel zu erarbeitendes Artenschutzkonzept, über welches im Rahmen des Bauleitplanverfahrens Vorgaben und konkrete Artenschutzmaßnahmen für spätere Baugenehmigungsverfahren vorbereitet werden (z. B. Vorhaltung und Umfang von Ersatzflächen zur Umsiedlung von Zauneidechsen, Umfang von Ersatzniststätten etc.).	
31. Die im Plangebiet vorkommenden Biotope sind als eine der Grundlagen für Artenschutzprüfungen in einer separaten Kartierung zu erfassen. Angrenzende Strukturen sind ebenfalls in die Untersuchungen mit einzubeziehen, um gerade für künftige aus einem Bebauungsplan resultierende Bautätigkeiten mögliche Verbotstatbestände des Artenschutzrechtes auch über die Grenzen des Geltungsbereiches hinauswirkend auszuschließen.	
Hinweise für Überwachungsmaßnahmen	
Mögliche Überwachungsmaßnahmen zur Feststellung unvorhergesehener nachteiliger	
Auswirkungen 32. Im Rahmen der regulären Prüfung der Einhaltung der Festsetzungen des Bebau- ungsplanes sowie der Prüfung der Umsetzung und der Effektivität der Kompensati- on durch den Träger der Satzung erfolgt die über § 4c BauGB gesetzlich veranker- te Überwachung hinsichtlich möglicher erheblicher Umweltauswirkungen, die auf- grund der Durchführung des Bebauungsplanes eintreten können.	Zu 32.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Weiter gehende Hinweise	
33. Im Umweltbericht ist die Betroffenheit geschützter Arten (alle wildlebenden Vögel und die Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie) darzulegen. Im ersten Schritt sind die Arten im Plangebiet zu ermitteln, die mit höchster Wahrscheinlichkeit vorkommen (Relevanzprüfung). Die ermittelten Arten sind in einem gesonderten Artenschutzfachbeitrag (AFB) darzulegen. Im AFB müssen die betroffenen Artengruppen beschrieben und im Hinblick auf die relevanten Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot) abgeprüft wer-	wurde ein Artenschutzfachbeitrag erarbeitet.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
den.	
34. Insbesondere hinsichtlich des Artenschutzrechtes nach § 44 BNatSchG und hinsichtlich des Biotopschutzes nach § 30 BNatSchG ist grundsätzlich zu prüfen, ob der Ausführbarkeit der Planung entsprechende, nicht überwindbare Sachverhalte entgegenstehen könnten. Der Vorentwurf zum Umweltbericht berücksichtigt dies bereits teilweise, bedarf aber der abschließenden Überarbeitung und Korrektur von im Weiteren genannten Inhalten. Der vorgelegte AFB ist in mehrfacher Hinsicht noch unvollständig:	
35. Vor dem Hintergrund des im Untersuchungsbereich des Umweltberichtes befindlichen Flutgrabens sind im AFB hinsichtlich möglicher betroffener Anhang-IV-Arten sowohl die Art des Bibers als auch die Art des Fischotters zu prüfen und ggf. notwendige Schutzmaßnahmen abzuleiten bzw. zu deren Berücksichtigung entsprechende planerische Anpassungen im Bebauungsplan vorzunehmen. Weiterhin liegen Meldungen aus der Bevölkerung vor, die darauf hindeuten, dass sich die Vorkommen der strenggeschützten Zauneidechsen nicht nur auf im AFB ermittelten Bereiche beschränken, sondern von einem Vorkommen mit hoher Wahrscheinlichkeit auch an den geeigneten Strukturen auf den Flurstücken 290 und 5, sowie in Teilen der Flurstücke 7, 148 und 267 auszugehen ist. Darüber hinaus liegen auch Meldungen vor, nach denen auch in den Rand- und Saumbereichen der bereits vorhandenen Bebauung zur offenen Landschaft immer von Zauneidechsensichtungen berichtet wird. Vor diesem Hintergrund ist aufgrund der Diskrepanz zwischen der Vielzahl von Zauneidechsenmeldungen gegenüber den nur wenigen im Rahmen des AFB erfassten Vorkommen eine genaue Prüfung der Sachlage durch erweiterte Begehungen notwendig. Für die, über das ganze Plangebiet verteilt anzunehmenden, potenziellen Vorkommen der Zauneidechse ist die im AFB dargestellte Methodik aus Sicht der unteren Naturschutzbehörde zudem unzureichend, um das Maß der Besiedelung der Vorhabenfläche mit Zauneidechsen in ausreichendem Maße ermitteln zu können. Die Apriltermine waren von der Witterung her ungünstig und somit kaum aussagekräftig, während die anderen drei Termine (Mai, Juli und August) mit den wenigen Stunden kaum ausreichen, die in Frage kommenden Potenzialflächen im erforderlichen Maße zur Erfassung der Zauneidechsenbestände zu begehen. So ließe sich auch der Unterschied in den Meldungen der Bürgerschaft und in den fachlichen Erfassungen herleiten.	(Entwurf) wurden die genannten Arten untersuch bzw. geprüft.
36. Grundsätzlich ist für betroffene Arten (z. B. Zauneidechsen, Amphibien, Feldler-	Zu 36.In der Überarbeitung des Artenschutzfachbeitrage
chen etc.) im Rahmen des AFB jeweils ein eigenes Konzept zu erarbeiten, auf des-	
sen Basis im Bauleitplan künftige Schutzmaßnahmen wie Umsiedelungen vorberei-	,

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
tet werden und welches selbst im Zuge der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren umzusetzen ist. Die im AFB abgeleiteten Artenschutzmaßnahmen sind grundsätzlich geeignet, aber in ihrem Umfang teilweise unzureichend und zu unbestimmt - insbesondere die Maßnahme ASB3. Daneben finden sich auch Sachverhalte, die scheinbar nicht berücksichtigt wurden. So werden durch die Überbauung die Bodenbrüterreviere verschwinden, ohne hierfür einen Ausgleich zur Gewährleistung der ökologischen Funktion im Sinne des § 44 Abs. 5 BNatSchG darzustellen.	
37. Vor diesem Hintergrund ist der AFB als Basis für den Umweltbericht zu überarbeiten, zur Ermittlung des Umfanges des Vorkommens geschützter Arten sind die Erhebungen auf das fachlich anerkannte Maß (Termindauer, Begehungsumfang, Terminzahl) zu erweitern.	Zu 37.S. Pkt. 35 und 36.
38. Nur mit einer ausreichenden Datenbasis kann die sachgerechte Abwägung der Umweltbelange im Bauleitplanverfahren gewährleistet werden. Eine unsachgemäße Abwägung aufgrund unzureichend ermittelter Belange führt zu einem beachtlichen Verfahrensfehler und einer damit verbundenen fehlenden Genehmigungsfähigkeit des Bebauungsplanes.	Zu 38.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise 39. Die Kompensation auf externen, außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes befindlichen Ausgleichsflächen ist auf dem Satzungsdokument mit Benennung der konkreten Maßnahme sowie der genauen und eindeutig zugeordneten Flurstücksangaben sicherzustellen.	des Bebauungsplanes befindlichen Ausgleichsflä-
40. Die grünordnerische Festsetzung Nr. 2.1 auf dem Vorentwurf des Satzungsdokumentes ist hinsichtlich der Maßnahme M1 zur Anpflanzung einer Hecke zu undeutlich formuliert. Weder ist angegeben, mit welchen Flächengrößen die Hecke zu pflanzen ist, noch wird der Aufbau (mehrreihig?) oder die Pflanzqualität benannt.	Zu 40.Die grünordnerische Festsetzung Nr. 2.1 wurde im Bebauungsplanentwurf entsprechend konkretisiert.
 41. Die im Vorentwurf dargestellte Pflanzliste umfasst unter anderem eine Rubrik mit nicht einheimischen Gehölzen. Hierzu ist klar darzustellen, dass jene nichteinheimischen Gehölze grundsätzlich nicht im Rahmen der Kompensations- und Ausgleichspflanzungen entsprechend der grünordnerischen Festsetzungen Nr. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 verwendet werden dürfen. Die Verwendung nichteinheimischer Gehölze im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist nur zu gestalterischen Zwecken zulässig. Kompensation und Ausgleich von Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes kann nur mit einheimischen Gehölzen realisiert werden. Die grünordnerischen Festsetzungen Nr. 2.1, 2.2, 2.3 und 2.4 sind entsprechend zu ergänzen. 42. In der Pflanzliste sind einige Angaben und Zuordnungen anzupassen. Der lateini- 	wurf ein entsprechender Verweis.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
sche Name der Holzbirne ist auf Pyrus pyraster zu korrigieren; Pyrus communis is	
der Kulturbirne zuzuordnen. Die Großstraucharten Amelanchier ovalis, Prunus ma-	
haleb, Virburnum lantana sind für Brandenburg in die Rubrik der nichteinheimi-	
schen Gehölze mit der zugehörigen Restriktion in der Verwendung zu übertragen.	
43. Die Flächen um die optimierten Zauneidechsenhabitate, welche im Rahmen der Si-	- Zu 43.Die bestehenden Eidechsenhabitate wurden in der
cherung der Altablagerung aus Artenschutzgründen auf Basis des § 44 Abs. 5	
BNatSchG errichtet wurden, sind mit mindestens 15 m Abstand um die Strukturer	
herum von einer Überbauung durch PVA-Panele freizuhalten. Die ursprünglich da	,
mit erreichte und auch weiterhin gebotene ökologische Funktion der Habitate wird	j ,
damit sichergestellt.	`
Untere Bauaufsichtsbehörde	
44. Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Zu 44.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise	Zu 11.201 1 intwoid with Zu 110 intuitio gorio intioni.
45. Um Missverständnisse zu vermeiden, sind alle ausgewiesenen Flächen zweifelsfre	Zu 45.Die wesentlichen Festsetzungen wurden im Be-
zu bemaßen (z. B. die Baugrenzen, die Flächen SO EFL, Verkehrsflächen).	bauungsplanentwurf vermasst.
46. In der Nutzungsschablone des SO EFL ist keine maximale Höhe "GH" angegeben	
dafür aber ein unterer Bezugspunkt in der bauplanungsrechtlichen Festsetzung Nr	· • · · · · · · · · · · · · · · · · ·
2.1.	löscht.
47. Die Fläche SO EFL ist als Erweiterungsfläche Friedhofslager festgesetzt und kann	
dann nur als solche genutzt werden. Zurzeit befindet sich auf dieser Fläche del	
Bauhof von Eichwalde (ordnungsbehördliches Verfahren anhängig). Die Nutzung	
als allgemeiner Bauhof wäre dann nicht möglich.	, and the state of
48. In den Baugebieten an der Otto-Nagel-Allee (WA 3 bis WA 6) und südlich der Plan-	Zu 48.Die Festsetzung wurde im Bebauungsplanentwurf
straße B (WA 8) wird eine abweichende Bauweise festgesetzt. Entsprechend de	
Begründung darf für die Errichtung von Doppelhäusern an eine seitliche Grund-	
stücksgrenze angebaut werden, soweit keine zusätzliche Einschränkung durch	
Baugrenzen erfolgt. In der Planzeichnung ist diese Beschränkung auf Doppelhäu-	
ser nicht festgesetzt. Das heißt es sind auch Einzelhäuser an der Grenze zulässig.	
Brandschutzdienststelle gemäß BbgBKG8	Zu 49.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
49. Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise	
50. Der Grundschutz der Löschwasserversorgung ist entsprechend der vorgesehener	Zu 50.Der Hinweis wurden in die Entwurfsbegründung
Nutzung zu gewährleisten (Arbeitsblatt W 405 der Technischen Regeln des Deut-	
schen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V., DVGW). Um auch im Falle eines	
Ausfalls der Trinkwasserversorgung die Löschwasserversorgung zu gewährleisten	
sollte im Bereich des Bebauungsplanes ein Löschwasserbrunnen für die Feuerwehl	

Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Be-
antwortung der Stellungnahmen
ordnet werden kann.
1 Zu 51.Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.
-
Zu 52.Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.
r
Zu 53.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
e Zu 54.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
-
-
z
e
Zu 55.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Zu 56.Der Hinweis wurden in die Entwurfsbegründung
- übernommen.
h
n
-
),
n
),
; :-
n
e
-

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
färbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen,	
Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischen	
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM),	
Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, oder der unteren Denk-	
malschutzbehörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG).	
Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in	
unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die	
Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).	
Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG, § 12 BbgDSchG).	
Kataster- und Vermessungsamt	
57. Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Zu 57.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Der vorgesehene Katastervermerk entspricht nicht der gültigen Vorschriftenlage.	Zu 58.Der Katastervermerk wurde im Bebauungsplanent-
58. Der vorzusehende Katastervermerk ist entsprechend Punkt 4.4 der "Verwaltungs-	wurf überarbeitet.
vorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach	
§ 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen W)" vom	
16. April 2018 (ABI. für Brandenburg 17/2018 S. 389 ff.) auszufertigen. Die Begriffe	
"einwandfrei" sind durch die Begriffe "eindeutig" zu ersetzen.	
59. In der Begründung Punkt 2.1 ist das offensichtlich in den Geltungsbereich des Be-	Zu 59.Das Flurstück wurde im Bebauungsplanentwurf er-
bauungsplanes einbezogene Flurstück 289 der Flur 1 in der Gemarkung Zeuthen	gänzt.
zu ergänzen.	
Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB, PlanZV ¹¹ , BauNVO ¹² , ÖPNVG ¹³	
60. Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Zu 60.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise	
61. In der bauplanungsrechtlichen Festsetzung Nr. 2.1 wird der untere Bezugspunkt	Zu 61.Der untere Bezugspunkt für das SO EFL wurde im
der Höhenfestsetzung für die Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovol-	
taik" und "Erweiterungsfläche Friedhofslager" festgelegt. Für die "Erweiterungsflä-	
che Friedhofslager" erfolgt in der Nutzungsschablone jedoch keine Festsetzung zur	
Höhe der baulichen Anlagen. Im Sinne der Gewährleistung einer städtebaulich ge-	
ordneten Entwicklung sollte auch für die "Erweiterungsfläche Friedhofslager" eine	
Festsetzung zur zulässigen Höhe der baulichen Anlagen erfolgen.	
62. In der bauplanungsrechtlichen Festsetzung Nr. 3.1 sollte für die Baugebiete WA 3	Zu 62.Die Festsetzung wurde im Bebauungsplanentwurf
bis 6 und das Baugebiet WA 8 eine einheitliche Bezeichnung für die zulässige	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
Bauweise vorgenommen werden. Entsprechend der Begründung Punkt 5.1.4 sollen	
in den genannten Baugebieten mit der vorgenommenen Festsetzung der abwei-	
chenden Bauweise Einzel- und Doppelhäuser zulässig sein, wobei im Baugebiet	
WA 8 ergänzend die Länge dieser Hausformen auf höchstens 16 m eingeschränkt	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
wird. Für die Baugebiete WA 3 bis 6 wird für die benannten Doppelhäuser in der textlichen Festsetzung die Zulässigkeit des Anbaus an einer Grundstücksgrenze formuliert. Im Baugebiet WA 8 wird einfach die Benennung der Zulässigkeit von Einzel- und Doppelhäusern verwendet. Es sollte bei einem gleichen Inhalt der Festsetzung auch die gleiche Formulierung verwendet werden (z. B. zulässig sind nur Einzel-/Doppelhäuser).	
63. In der grünordnerischen Festsetzung Nr. 2.1 werden die Festlegungen für die Maßnahmefläche M 1 festgesetzt. Es werden zwei Möglichkeiten der Bepflanzung festgelegt, wobei nur die erste Möglichkeit der Bepflanzung durch eine konkrete Benennung der Anzahl der Pflanzungen eindeutig und bestimmt ist. Auch für die Anlage einer naturnahen Flurgehölzhecke sind konkrete Angaben zur Bepflanzung für eine eindeutige und bestimmte Umsetzung der Festsetzung erforderlich.	Bebauungsplanentwurf entsprechend konkretisiert.
64. Die in der grünordnerischen Festsetzung Nr. 2.4a zum Erhalt festgesetzten Bäume der "Strasse A" sind für die erforderliche Bestimmtheit der Festsetzung ergänzend zeichnerisch festzusetzen (Planzeichen Nr. 13.2 der Anlage zur PlanZV). Entsprechend der Kartengrundlage der Planzeichnung ist der nördliche Teil der "Strasse A" und die damit verbundene festgesetzte Baumpflanzung laut Bebauungsplan Nr. 115-2 "Zeuthener Winkel Süd" bisher noch nicht vollständig hergestellt. Hier ist ggf. zum Lückenschluss eine Neupflanzung festzusetzen.	wurde im Bebauungsplanentwurf entsprechend überarbeitet.
65. Entsprechend der "Arbeitshilfe Bebauungsplanung" des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung (MIL), Stand Januar 2020, Kapitel A 1 sollte der im Vorentwurf vorgenommene Hinweis Nr. 3 zum Außer-Kraft-Treten der bisherigen Festsetzungen im Überschneidungsbereich der alten Bebauungspläne als eine klarstellende Festsetzung aufgenommen werden.	wurde im Bebauungsplanentwurf in eine klarstellende Festsetzung geändert.
66. Aus gestalterischer Sicht sollte eine Festsetzung zur Zulässigkeit von Einfriedungen vorgenommen werden (z. B. Art der Einfriedung, Höhe). Unter Beachtung einer aktuell auftretenden Frage sollte hierbei auch klargestellt werden, ob Solarzäune als geschlossene Zäune im Plangebiet zulässig sein sollen.	dungen wurde verzichtet.
67. Mit Bezugssystemerlass des Ministeriums des Innern und für Kommunales vom 01.12.2016 werden amtliche Höhen ab dem 30.06.2017 als "Höhen über Normalhöhennull (NHN) im DHHN2016" geführt. Die im Vorentwurf verwendete Bezeichnung "Höhen über NHN" ist mit der Einführung des Deutsches Haupthöhennetzes DHHN 2016 keine eindeutige Bezeichnung des Bezugssystems.	entsprechend geändert.
68. In der Begründung Punkt 4.1 und 5.1.2 wird erläutert, dass das in den Baugebieten zulässige dritte Vollgeschoss als Staffelgeschoss ausgebildet werden soll. Dem widersprechend wird im Vorentwurf des Satzungsdokumentes in der bauplanungs-	der Begründung im Bebauungsplanentwurf in

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
rechtlichen Festsetzung Nr. 5.1 festgelegt, dass Dächer mit einer Neigung von weniger als 15 Grad unzulässig sind; Staffelgeschosse werden von dieser Festlegung ausgenommen. Das heißt, dass im Plangebiet auch bauliche Anlagen mit geneigten Dächern größer 15 Grad im dritten Vollgeschoss zulässig sind. Die Festsetzungen und die Planbegründung sind in Übereinstimmung zu bringen.	
69. Entsprechend der Erläuterungen unter Punkt 5.1.3 der Begründung sind Garagen, Carports und untergeordnete Nebenanlagen entsprechend § 14 BauNVO nur innerhalb der Baufenster zulässig. Dem widersprechend wird in der bauplanungsrechtlichen Festsetzung Nr. 4.1 die Unzulässigkeit der vorgenannten Anlagen nur für den Bereich zwischen der Straßenbegrenzungslinie und der nächsten überbaubaren Grundstücksfläche (Baugrenze) festgesetzt. Offen bleiben damit die nicht überbaubaren Grundstücksflächen die nicht zur Straße ausgerichtet sind (gilt für die Baugebiete MI 1 und 2, WA 1 und die Gemeinbedarfsfläche). Die Festsetzungen und die Planbegründung sind in Übereinstimmung zu bringen.	der Begründung im Bebauungsplanentwurf in Übereinstimmung zu gebracht.
70. Der Planstand des Artenschutzfachbeitrages ist nicht eindeutig angegeben. Auf dem Deckblatt wird der Planstand mit Januar 2022 angegeben, im Kopf der einzelnen Seiten mit September 2021.	Zu 70.Der Planstand des Artenschutzfachbeitrages wurde im Entwurf eindeutig angegeben.
71. Die zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (BauGB, BNatSchG, UVPG, WHG, BlmSchG, BBodSchG). Alle im Plangebiet zu beachtenden kommunalen Satzungen sind gemäß § 9 Abs. 6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen, soweit sie zu seinem Verständnis oder für die städtebauliche Beurteilung von Baugesuchen notwendig oder zweckmäßig sind (z. B. Stellplatzsatzung, Stellplatzablösesatzung, Baumschutzsatzung).	schluss aktualisiert.
Hinweise zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV): 72. Gemäß § 2 Abs. 3 ÖPNVG hat der Landkreis als Aufgabenträger für den übrigen ÖPNV (Busverkehr) bei der Bauleitplanung darauf hinzuwirken, dass eine verkehrsgerechte Zuordnung von Wohnbereichen zu Arbeits- und Ausbildungsstätten, wie insbesondere Schulen sowie eine angemessene Anbindung dieser Bereiche an öffentliche und private, gewerbliche, soziale und kulturelle Einrichtungen und an Erholungsbereiche mit Verkehrsmitteln des öffentlichen Personennahverkehrs auf möglichst kurzen Wegen erfolgt. Die vorgesehene Planung wird in diesem Zusammenhang kritisch gesehen.	
73. Derzeit kann die Regionale Verkehrsgesellschaft Dahme-Spreewald mbH (RVS) als zuständiges Verkehrsunternehmen mit den eingesetzten barrierefreien Niederflurbussen (mind. 12 m-Busse) das Gebiet nicht bedienen. Ersatzweise musste ein Drittunternehmen mit Kleinbussen beauftragt werden. Ursächlich sind neben der	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
baulichen Einschränkung der Fahrbahnfläche (Höhe und Breite) in der Otto-Nagel-Allee, eine fehlende Buswendeanlage. Deshalb müssen hierfür die (oftmals durch parkende PKW schwer befahrbaren) Wohnstraßen Otto-Dix-Ring bzw. Adolph-Menzel-Ring genutzt werden. Die alternative Weiterführung der RVS-Linie über die Max-Liebermann-Straße und Gerhart-Hauptmann-Straße z. B. zum S-Bahnhof Eichwalde ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten für große Linienbusse ebenfalls kaum/nicht nutzbar.	
74. Der vorliegenden Begründung kann entnommen werden, dass mit der Planung bis zu 250 Wohneinheiten hinzukommen sollen, an der heutigen Erschließungsstruktur des Gebietes aber festgehalten wird. Hinzu kommt, dass die ÖPNV-Erschließung in einem neu entstehenden Wohngebiet in keiner Weise thematisiert wird. Außer einem Haltestellensymbol (Straße B) gibt es keine weiteren Ausführungen zu diesem Thema.	ÖPNV-Erschließung ergänzt.
75. Mit steigenden Einwohnerzahlen wird die derzeitige Bedienung mit Kleinbussen nicht mehr ausreichen. Wie wird mit diesem Sachverhalt umgegangen?	Zu 75.S. Pkt. 74
76. Es wird angeregt, gemeinsam mit der RVS und dem Aufgabenträger Landkreis eine zukunftsfähige ÖPNV-Erschließung für das gesamte Gebiet abzustimmen. Bevorzugt wird hierbei eine durchgängige Befahrbarkeit mit großen Niederflurbussen (mind. 12 m-Busse) zwischen Zeuthen und Eichwalde (Nord/Süd). Alternativ müsste eine nutzbare Wendemöglichkeit geschaffen werden.	
77. Zusätzlich wird darauf hingewiesen, dass barrierefreie Auftrittsflächen von Bushaltestellen neben Kasseler Bord (oder vergleichbaren Schrägbord) mit 18 cm Höhe eine Mindestbreite von 2,5 m aufweisen sollten. Angegeben ist in der Begründung nur, dass an der Planstraße B ein 2 m breiter Gehweg gebaut werden soll.	
Schreiben vom 14.04.2023 Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde gemäß BauGB, BBodSchG², BBodSchV³	
Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können a) Einwendung:	
78. Das im Südosten festgesetzte Baugebiet WA 9 ist trotz einer Flächenreduzierung weiterhin zu groß ausgewiesen. Das festgesetzte Baugebiet ragt bis an die Böschungskante der gesicherten und rekultivierten Ablagerung. Dem wird gemäß § 5 Abs. 3 BBodSchV nicht zugestimmt.	
Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Anforderungen oder der Über-	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
windung: 79. Anfallendes Niederschlagswasser muss auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickert werden. Das obertägig von der Altablagerung abfließende, nicht schädlich verunreinigte Niederschlagswasser versickert derzeit auf der davorliegenden Grünfläche. Soll diese nunmehr als Wohnbaufläche festgesetzt werden, ist durch technische Maßnahmen (Anlage gemäß DWA-A 138, z. B. Sickergraben) zu gewährleisten, dass das von der Altablagerung obertägig abfließende Niederschlagswasser nicht auf die Wohnbaugrundstücke gelangen kann. Die dafür benötigte Fläche ist bei der Reduzierung des Baugebietes WA 9 zu berücksichtigen und der Altablagerung als zusätzliches Sicherungselement zuzuordnen. Es ist ein Abstand von mindestens 2,0 m von der Wohnbaufläche bis zur Böschungskante einzuhalten. Auf dieser Fläche ist der Sickergraben von ca. 1,0 m Breite und 0,3 m Tiefe anzulegen. Der Sickergraben als zusätzliches, nun notwendiges Sicherungselement ist herzustellen und zu überwachen. Die Sicherstellung der Funktionstüchtigkeit ist dauerhaft zu gewährleisten und der zuständigen Behörde nachzuweisen (§ 5 Abs. 3 BBodSchV).	des § 66 (2) BbgWG. Im Bebauungsplan muss nichts geregelt werden, was per Gesetz schon geregelt wird. Der gesamte Böschungsbereich wird als öffentlich und private Grünflächen (an der schmalsten Stelle ca. 22 m) festgesetzt. Damit bleibt er unversiegelt, so dass er für eine ungehinderte Versickerung zur Verfügung steht. Um zu verhindern, dass trotzdem Niederschlagswasser auf die benachbarten privaten (Bau)Grundstücke fließt, wird im Zuge der Erschließungsplanung, entlang des Böschungsfußes der Grünfläche eine entsprechende (wasserbauliche) Maßnahme zur Ableitung und Versickerung hergestellt. Überdies sind
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise 80. In der Begründung und in der Planzeichnung wird wiederholt die Bezeichnung "De- ponie" oder "ehemalige Deponie" verwendet. Gemäß der Definition nach BBodSchG handelt es sich bei dieser stillgelegten Abfallbeseitigungsanlage um ei- ne "sanierte Altablagerung". Dieser nach § 2 Abs. 5 Nr. 1 BBodSchG rechtsbe- stimmte Begriff ist zu verwenden.	Zu 80.Die Bezeichnungen werden in der Satzungsbe- gründung geändert.
81. Im Bereich des Baugebietes WA 9 befindet sich eine Grundwassermessstelle. Diese dient zur Überwachung der sanierten Altablagerung "Zeuthener Winkel". Die vorhandene Grundwassermessstelle ist funktionsfähig zu erhalten. Sollte dies aufgrund baulicher Maßnahmen nicht möglich sein, ist eine Ersatzmessstelle in einem öffentlich zugänglichen Bereich zu schaffen.	Zu 81.Der Hinweis wurde in die Satzungsbegründung übernommen.
82. Hinweis zu Punkt 4.1 der Begründung: An die Gründung der PV-Anlage werden keine gesonderten Anforderungen gestellt (Einrammen der Aufständerung möglich, da die Altablagerung über kein Abdichtungssystem verfügt). Die Sanierung der Altablagerung erfolgte mittels Abdeckung einer hinreichend mächtigen Bodenschicht gemäß § 5 Abs. 4 BBodSchV	Zu 82. Der Hinweis wurde in die Satzungsbegründung übernommen.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Untere Naturschutzbehörde gemäß BauGB, BNatSchG ⁴	
83. Keine Einwände	Zu 83.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise Hinweis zur Sicherung der planexternen Kompensationsmaßnahmen:	
84. Als Grundlage zur Sicherung der planexternen Kompensationsmaßnahmen ist für die gemäß § 1a Abs. 3 BauGB außerhalb des Bebauungsplanes liegenden Kompensationsmaßnahmen M3 und M4 in den Grünordnerischen Festsetzungen (Nr. II) eine genaue Flächenzuordnung (z. B. Flurstück) mit der Angabe zur Art der Maßnahme und sem Verweis auf den Zugenorigen stätte Baugen Verweis auf den Zugenorigen stätte Baugen verweis auf den Zugenorigen stätte Baugen verweis auf dem Plandokument zur rechtlichen Sicherung der außerhalb des Geltungsbereiches liegenden Maßnahmenflächen (siehe auch Arbeitshilfe Bebauungsplanung des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung, MIL vom Dezember 2022, Kapitel B 20.2, Anwendungsfall B, Seite 5/6).	tionsmaßnahmen M3 und M4 als Grünordnerischen Festsetzungen (Nr. II) aus dem städtebaulichen Vertrag festgesetzt. Sie wurden als Hinweise in das Satzungsdokument ergänzt und dort auf den städtebaulichen Vertrag verwiesen.
Hinweise zum gesetzlichen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 BNatSchG: 85. Die Maßnahmenübersicht zum Artenschutz ist in den Hinweisen des Planentwurfes ungünstig strukturiert. Die Vermeidungsmaßnahmen im Artenschutz sollten dementsprechend als VASB1 bis 4 bezeichnet werden, wogegen die Maßnahmen zur Kompensation im Sinne des § 44 Abs. 5 Satz 2 Nr. 2 BNatSchG kein V in der Abkürzung benötigen und einfach als ASB1 bis 5 tituliert werden können. Die im Entwurf verwendete Bezeichnung kann zu Missverständnissen hinsichtlich der gemeinten Maßnahme führen.	schutzfachbeitrag zum Satzungsexemplar umbe- nannt.
86. Die im Entwurf als ASB2 bezeichnete Maßnahme ist um den Sachverhalt der artenschutzrechtlich notwendigen Untersuchung auch bei Abrissarbeiten sowie Fassaden- oder Dachsanierungen zu ergänzen, wie dies bereits bei Rodungen vorgesehen ist.	zum Satzungsexemplar entsprechend ergänzt.
87. Die im Entwurf als ASB3 bezeichnete Maßnahme ist mit dem Hinweis der zwingenden frühzeitigen Beteiligung der unteren Naturschutzbehörde sowohl in der Planung als auch in der baurechtlichen Beantragung der PV-Anlage zu ergänzen, da hier erhebliche artenschutzrechtliche Belange zu regeln sind. Die untere Naturschutzbehörde sieht hier insbesondere die Schaffung einer jeweiligen von den dre (im Rahmen der Sicherung der Altablagerung eingerichteten) Zauneidechsenbiotopstrukturen ausgehenden Pufferzone von rund 25 m im Radius als notwendig an die von einer Nutzung ausgeschlossen ist. Dieser Freibereich ist zudem hinsichtlich der beiden bisherigen regelmäßigen Brutnutzungen der Feldlerche in dem zentralen Baubereich des Bebauungsplanes auf eine Eignung als mögliches Alternativa-	zum Satzungsexemplar entsprechend ergänzt. i

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
real für Niststätten der Bodenbrüter zu untersuchen.	
Hinweis zur sanierten Altablagerung (Deponie): 88. Die Zulässigkeit der Pflanzung von Bäumen ist aufgrund der Tiefe des potentiellen Wurzelraumes mit der für die Deponie zuständigen Fachbehörde (untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde des Landkreises) abzustimmen, um Schäden an der Sicherung der Altablagerung zu vermeiden.	hörde des Landkreises wurde am Verfahren betei-
Untere Wasserbehörde	
89. Keine Stellungnahme abgegeben	Zu 89.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Untere Bauaufsichtsbehörde gemäß BauNVO ⁵ , PlanZV ⁶ 90. Keine Einwände	Zu 90.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise 91. Entsprechend der bauplanungsrechtlichen Festsetzung Nr. 1.2 sind im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Erweiterungsfläche Friedhofslager" (SOEFL) nur bauliche Anlagen, die zu Abstell- und Lagerzwecken der Friedhofsnutzung dienen, zulässig. Die derzeitige Nutzung als kommunaler Bauhof der Gemeinde Eichwalde ist nicht zulässig (ordnungsbehördliches Verfahren anhängig)	grund dessen, wird im Bebauungsplan für das Baugrundstück auf den Regelungsmaßstab eines einfachen Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 3 BauGB) zurückgegriffen.
Die bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr. 2.1 zur zulässigen Höhe der baulichen Anlagen im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" steht im Widerspruch zu der Erläuterung der Festsetzung in der Begründung Punkt 5.1.2. Laut Begründung soll die Höhe der baulichen Anlage auf 3,00 m (wahrscheinlich über vorhandenem Gelände) begrenzt werden. Festgesetzt wird eine maximale Höhe baulicher Anlagen von 3,00 m über dem unteren Bezugspunkt von 43,00 m über NHN (im DHHN2016). Unter Beachtung der laut Planzeichnung angegebenen vorhandenen Geländehöhen der ehemaligen Deponie von 38,50 m über NHN bis 43,16 m über NHN wären damit bauliche Anlagen mit Höhen von 7,50 m bis nur 2,84 m zulässig. Die bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr. 2.1 ist eindeutig und bestimmt, in Übereinstimmung mit der Begründung, festzusetzen.	Zu 92.Die vorhandene Festsetzung zum unteren Bezugspunkt wurde im Satzungsdokument konkretisiert. Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Änderung der bereits festgesetzten Höhenfestsetzung, die die Grundzüge der Planung nicht berührt und somit keine erneute Beteiligung nach § 4a(3) BauGB erfordert.
93. In den Baugebieten an der Otto-Nagel-Allee (WA 4 bis WA 6) und südlich der Planstraße B (WA 8) wird zeichnerisch eine abweichende Bauweise festgesetzt. In der dazugehörigen bauplanungsrechtlichen Festsetzung Nr. 3.1 wird dem widersprechend eine abweichende Bauweise in Form einer Längenbeschränkung der Gebäude auf höchstens 16 m lediglich für das Baugebiet WA 8 definiert. Es fehlt die konkrete Benennung der abweichenden Bauweise für die Baugebiete WA 4 bis WA 6.	und WA 8 die abweichende Bauweise so weit bestimmt, dass dort nur Einzel- oder Doppelhäuser zulässig sind. Damit sollen dort (ansonsten zulässige) Reihen- und Kettenhäuser ausgeschlossen

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
1.2 sollte das Sondergebiet gemäß § 11 BauNVO korrekt als "Sonstiges Sonder gebiet" bezeichnet werden.	entsprechend berichtigt.
95. Bei den Rechtsgrundlagen fehlt die Angabe der Verwendung der PlanZV bei de zeichnerischen Festsetzung.	Zu 95.Die PlanZV ist in den Rechtsgrundlagen enthalten (s. 2. Anstrich).
Brandschutzdienststelle gemäß BbgBKG ⁷ 96. Keine Einwände	Zu 96.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise	
97. Aus Sicht der Brandschutzdienststelle gibt es keine über die Begründung hinaus gehenden Anforderungen. Der Grundschutz der Löschwasserversorgung ist entsprechend der vorgesehener	gründung.
Nutzung zu gewährleisten (DVGW-Arbeitsblatt W 405). Die Sicherstellung der er forderlichen Löschwasserversorgung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 BbgBKG ist bei neu zu errichtenden baulichen Anlagen innerhalb des Baugenehmigungs-/ Anzeigever fahrens nachzuweisen.	- 1
98. Um auch im Falle eines Ausfalls der Trinkwasserversorgung die Löschwasserver sorgung zu gewährleisten, sollte im Bereich des Bebauungsplanes ein Löschwas serbrunnen für die Feuerwehr errichtet werden.	
99. Bei der Straßenplanung und Erschließung sind die "Muster-Richtlinien über Flä chen für die Feuerwehr" (Fassung Februar 2007, zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) zu beachten.	
Untere Denkmalschutzbehörde gemäß BbgDSchG ⁸ , Denkmalliste ⁹ Baudenkmal	
schutz	
100. Keine Einwände	Zu 100. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Bodendenkmalschutz	
101. Keine Einwände	Zu 101. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise	
102. Entsprechend den derzeit zur Verfügung stehenden Informationen sind für der	
Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Bodendenkmalflächen bzw. Ver	
dachtsflächen bekannt. Da jedoch immer die Möglichkeit besteht, bei Erdarbeiter	
noch nicht registrierte Bodendenkmale zu entdecken, sind die folgenden allgemei	-
nen Hinweise in die Begründung zum Bebauungsplan aufzunehmen:	
"Sollten bei Erdarbeiten Bodendenkmale wie Steinsetzungen, Mauerwerk, Erdver	
färbungen, Holzpfähle oder Holzbohlen, Tonscherben, Metallsachen, Münzen	
Knochen u. ä. entdeckt werden, sind diese unverzüglich dem Brandenburgischer	
Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum (BLDAM)	
Abt. Bodendenkmalpflege, Außenstelle Cottbus, oder der unteren Denkmalschutz	-

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
behörde des Landkreises anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 und 2 BbgDSchG). Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG). Funde sind ablieferungspflichtig (§ 11 Abs. 4 BbgDSchG, § 12 BbgDSchG). Die Bauausführenden sind über diese Denkmalschutzbestimmungen zu unterrichten und zu ihrer Einhaltung zu verpflichten."	
Kataster- und Vermessungsamt	
103. Keine Einwände	Zu 103. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise 104. Der vorgesehene Katastervermerk entspricht nicht der gültigen Vorschriftenlage. Der vorzusehende Katastervermerk ist entsprechend Punkt 4.4 der "Verwaltungs- vorschrift zur Herstellung von Planunterlagen für Bauleitpläne und Satzungen nach § 34 Absatz 4 und § 35 Absatz 6 des Baugesetzbuches (Planunterlagen VV)" vom 16. April 2018 (ABI, für Brandenburg 17/2018 S. 389 ff.) auszufertigen. Der Stand des Liegenschaftskatasters (TT.MM.JJJJ) ist zu ergänzen.	
Bauleit- und strategische Planung gemäß BauGB, BauNVO	Zu 105.
105. Keine Einwände	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise 106. Für das Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Erweiterungsfläche Friedhofslager" (SOEFL) erfolgen in der Nutzungsschablone nicht die für einen qualifizierten Bebauungsplan nach § 30 Abs. 1 BauGB erforderlichen Festsetzungen. Im SOEFL wäre damit partiell § 30 Abs. 3 BauGB zulässigkeitsbestimmend (die Zulässigkeit von Vorhaben richtet sich im Übrigen nach §§ 34 oder 35 BauGB). Für die Umsetzung des Planungszieles und im Sinne der Gewährleistung einer städtebaulich geordneten Entwicklung sollten auch für das SO _{EFL} die erforderlichen Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes erfolgen.	chen Verfahrens, das eine (aktuelle) Nutzung als kommunaler Bauhof nicht zulässt, wird im Bebauungsplan für das Baugrundstück auf den Regelungsmaßstab eines einfachen Bebauungsplanes (§ 30 Abs. 3 BauGB) zurückgegriffen.
107. Die verkehrsrechtlich gesicherte Erschließung der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Erweiterungsfläche Friedhofslager" und "Photovoltaik" ist zu klären. Nach dem Geographischen Informationssystem (GIS) ist die unter Punkt 4.2.1 der Begründung erläuterte Erschließung über die Heinrich-Heine-Allee und die Otto-Nagel-Allee nicht gegeben.	rungsfläche Friedhofslager" ist bereits heute in Verlängerung der Heinrich- Heine-Allee über das

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	wegung zum Sondergebiet "Erweiterungsfläche Friedhofslager" über eine vertragliche Regelung (z.B. Gestattungsvertrag) umsetzen. Somit ist eine öffentliche Erschließung der Grundstücke möglich.
108. In der bauplanungsrechtlichen Festsetzung Nr. 1.1 wird fehlerhaft auf § 5 BauN VO Bezug genommen. Korrekt ist der § 6 BauNVO für das Mischgebiet.	Zu 108. Der Paragraf wurde im Satzungsdokument geändert.
109. In der bauplanungsrechtlichen Festsetzung Nr. 1.2, Zweckbestimmung "Photovoltaik", ist ergänzend zu den der Photovoltaikanlage dienenden baulichen Anlager die eigentliche Hauptanlage als zulässige Anlage zu benennen (siehe auch Begründung Punkt 5.1.1).	n festgehalten.
110. Unter Beachtung der Erläuterungen zur gewünschten Höhe baulicher Anlagen im Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" in der Begründung Punk 5.1.2 ist nicht klar, ob die bauplanungsrechtliche Festsetzung Nr. 2.1 i. V. m. de zeichnerisch festgesetzten maximalen Höhe baulicher Anlagen das gewünschte Planungsziel gewährleisten kann. Das in der Begründung erläuterte Planungszie ist eindeutig und bestimmt festzusetzen.	t r
111. In der bauplanungsrechtlichen Festsetzung Nr. 3.1 fehlt die Erläuterung de zeichnerisch festgesetzten abweichenden Bauweise für die Baugebiete WA 4 bis WA 6 (laut Begründung Punkt 5.1.4 einschränkende Gebäudelänge von höchs tens 16 m).	
112 Der in der bauplanungsrechtlichen Festsetzung Nr. 5.1 verwendete Begriff des Staffelgeschosses sollte für eine eindeutig und bestimmte Umsetzung in der Fest setzung genau definiert werden.	Zu 112. Die Definition des Staffelgeschosses wurde im Satzungsdokument ergänzt.
Aus gestalterischer Sicht sollte eine Festsetzung zur Zulässigkeit von Einfriedungen vorgenommen werden (z. B. Art der Einfriedung, Höhe). Unter Beachtung einer aktuell aufgetretenen Frage sollte hierbei auch klargestellt werden, ob Solar zäune als geschlossene Einfriedungen im Plangebiet zulässig sein sollen.	Zu 113. Eine Höhenfestsetzungen zu Einfriedungen wurde im Satzungsdokument ergänzt.
114. Die unterschiedliche Nummerierung der zeichnerisch festgesetzten privaten und öffentlichen Grünflächen ist nicht verständlich; entsprechende Festsetzunger hierzu fehlen.	chen Grünflächen wird zur besseren Verortung festgehalten.
115. In der Begründung Punkt 4.1 wird erläutert, dass in den (Mehrfamilienhaus Baugebieten WA 7 und WA 9 die Grundflächenzahl (GRZ) mit 0,4 geringfügig nöher festgesetzt wird. Eine entsprechende zeichnerische Festsetzung erfolgt für das Baugebiet WA 7 nicht (hier GRZ 0,3).	Zu 115. Die Satzungsbegründung wird entsprechend korrigiert.
116. Die Planstraße B ist für den Begegnungsverkehr Bus/Bus zu schmal.	Zu 116. Begegnende Busse beanspruchen in der Regel

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	eine Verkehrsraum von 6,50 m. Es ist nicht nach- vollziehbar, dass eine für die Planstraße B im Be- bauungsplan festgesetzte Verkehrsflächenbreite von 12 m zu schmal ist.
117. Für Radwege als unselbständige Teile einer Straße ist eine eigenständige Festsetzung als Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung nicht sinnvoll. Festgesetzte Straßenverkehrsflächen können neben der Fahrbahn und den Gehwegen auch Radwege, unselbständige Stellplätze, Bushaltebuchten, Schutzstreifen, Straßen(begleit)grün und Sickermulden umfassen. Wenn die Planzeichnung eine entsprechende Eintragung enthält, sollte durch textliche Festsetzung klargestellt werden, dass die Einteilung der Straßenverkehrsfläche nicht Gegenstand der Festsetzung ist.	flächen besonderer Zweckbestimmung wird fest- gehalten. Die Straßenbegrenzungslinie wurde im Satzungsdokument entsprechend angepasst.
118. Für die geplante Photovoltaikanlage sollte über einen ergänzenden städtebaulichen Vertrag die Festlegung einer Rückbauverpflichtung nach dauerhafter Aufgabe der Nutzung im Sinne des § 35 Abs. 5 BauGB geprüft werden.	
119. In der Planbegründung wird die geplante ÖPNV-Erschließung in dem neu entstehenden Wohngebiet weiterhin in keiner Weise thematisiert. Außer einem Haltestellensymbol (Straße B) und der unkommentierten Übernahme der Hinweise zum Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) aus der vorangegangenen Stellungnahme des Landkreises gibt es keine weiteren Ausführungen zu diesem Thema. Mit steigenden Einwohnerzahlen wird die derzeitige Bedienung mit Kleinbussen nicht mehr ausreichen. Wie wird mit diesem Sachverhalt umgegangen?	reichend und sollen einem separat zu erstellenden ÖPNV-Konzept nicht vorweggreifen.
120. Die zitierten Rechtsgrundlagen sind vor Satzungsbeschluss zu aktualisieren (BauGB, BauNVO, BNatSchG, UVPG, WHG, BlmSchG).	Zu 120. Die Rechtsgrundlagen wurden im Satzungsdo- kument aktualisiert.
121. Das Ergebnis der Abwägung ist unter Angabe des im Schriftkopf benannten Aktenzeichens gemäß § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.	

Stellungnahme 2: MIL/SenStadt, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin/Brandenburg, Referat GL 5, Schreiben vom 25.05.2022 und 12.04.2023

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Schreiben vom 25.05.2022	
Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:	Zu 1. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung
1. Es ist derzeit kein Widerspruch zu Zielen der Raumordnung zu erkennen.	übernommen.
Die Planungsabsicht ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.	
0 Anrechnung EEO in ha	
Erläuterungen	
2. Die Gemeinde Zeuthen plant die Entwicklung von u.a. ca. 6 ha Wohnsiedlungsflä-	
che, 1 ha Gemeinbedarfsfläche und ca. 3 ha Sondergebiete (Photovoltaik u. Fried-	
hofslager) in dem Plangebiet von ca. 16 ha am nördlichen Rand des Siedlungsge-	•
bietes von Zeuthen.	
3. Die für die Planung maßgeblichen Ziele der Raumordnung sind in der Planbegrün-	
dung aufgeführt. Zu ergänzen wäre ggf. die Lage des Plangebietes im Geltungsbe-	
reich des LEP FS (G 10, G 11) sowie die Ausweisung von Zeuthen als Grundfunkti-	•
onaler Schwerpunkt gemäß Ziel Z 1 RegPI-GSP (Rechtsgrundlagen s.u.).	
4. Rechtliche Grundlagen zur Beurteilung der Planungsabsicht	
 Landesentwicklungsprogramm 2007 (LEPro 2007) vom 18.12.2007 (GVBI. I S. 235) 	=
 Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion Berlin-Brandenburg (LEP HR) vom 	1
29.04.2019 (GVBI. II, Nr. 35)	
 Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung (LEP FS) in der Fassung 	3
der Verordnung vom 30.05.2006 (GVBI. II S. 153)	
 Regionalplan Lausitz-Spreewald, sachlicher Teilplan "Gewinnung und Sicherung 	1
oberflächennaher Rohstoffe" vom 17.11.1997 mit Bekanntmachung vom	1
26.08.1998 (ABI. / Amtlicher Anzeiger, S. 889)	
 Sachlicher Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" der Regionalen Pla- 	
nungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald, in Kraft getreten mit Bekanntmachung der	
Genehmigung im ABI. Nr. 50 vom 22.12.2021, S. 1086 (Reg PI-GSP)	
Bindungswirkung	
5. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Ziele der Raumordnung bei der Bauleitplanung	
zu beachten.	der Begründung (Vorentwurf) enthalten.
Die für die Planung relevanten Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raum-	
ordnung sind aus den o. g. Rechtsgrundlagen von der Kommune eigenständig zu	·[
ermitteln und im Rahmen der Abwägung angemessen zu berücksichtigen.	
Hinweise	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
6. Diese Stellungnahme gilt, solange die Grundlagen, die zur Beurteilung der Planung geführt haben, nicht wesentlich geändert wurden. Die Erfordernisse aus weiteren Rechtsvorschriften bleiben von dieser Mitteilung unberührt.	
7. Wir bitten, Beteiligungen gemäß Landesplanungsvertrag zur Zielmitteilung/ Trägerbeteiligung zu Bauleitplänen, Mitteilungen über das Inkrafttreten von Bauleitplänen sowie Satzungen nach § 34 (4) BauGB oder die Einstellung von Verfahren nur in digitaler Form durchzuführen (E-Mail oder Download-Link) und dafür ausschließlich unser Referatspostfach zu nutzen: gl5.post@gl.berlinbrandenburg.de. Information für den Fall der Erhebung personenbezogener Daten siehe folgenden Link: https://gl.berlin-brandenburg.de/service/info-personenbezogene-daten-gl-5.pdf .	Unterlagen erfolgten entsprechend.
Schreiben vom 12.04.2023	
Beurteilung der angezeigten Planungsabsicht:	Zu 8. Der Hinweis wurde in die Satzungsbegründung
8. Die Planungen sind an die Ziele der Raumordnung angepasst.	<mark>übernommen.</mark>
9. S. Pkt. 4-7 (identische Stellungnahmen)	Zu 9. S. Pkt. 4-7.

Stellungnahme 3: Landesamt für Bauen und Verkehr, Schreiben vom 17.05.2022 (2x), 20.03.2023 und 14.04.2023

(Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise		schlussvorschlag Gemeindevertretersit antwortung der Stellungnahmen	zung /
Sc	hreiben vom 17.05.2022			
1.	Gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes, mit dem die planungs-	Zu 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	rechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten,			
	Mischgebieten, Gemeinbedarfsflächen und Sondergebieten geschaffen werden sol-			
_	len, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung keine Einwände.		5 111 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1	
2.	Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Ei-	Zu 2.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	senbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV wer-			
2	den nicht berührt.	72	Dor Hipuraia wind aug Kapataia gapagagan	
	Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.			
4.	Zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden von	Zu 4.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
_	Seiten der Landesverkehrsplanung keine Anforderungen erhoben.	7	Deal des Dienskriebensen erk des Deb	
5.	Das Plangebiet grenzt im Osten an eine Bahnstrecke. Hinsichtlich der einzusetzen-	Zu 5.	Bzgl. der Blendwirkungen auf den Bah	
	den Solarmodule setze ich voraus, dass von diesen keine Blendwirkungen ausge-		wurde ein Blendgutachten der Solarpraxis	Enginee-
	hen werden, die den Bahnverkehr beeinträchtigen könnten.	70	ring GmbH vom 08.09.2022 erstellt.	
о.	Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich an dieser Stelle auf eine	Zu 6.	5. PKI. 8-15 UNG 27.	
	gesonderte Prüfung und ggfs. Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).			
7	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vor-	7u 7	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen	
١.	schriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligun-	Zu 7.	Dei Filliweis wird zur Nerintriis genommen.	
	gen oder Zustimmungen unberührt.			
Sc	hreiben vom 17.05.2022 (Obere Luftfahrtbehörde)			
	Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB. Die Belange der	<i>7</i> u 8.	Der Hinweis wurde in die Entwurfsbeg	aründuna
0.	zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren berührt.		übernommen.	, a a a
	Das Plangebiet befindet sich unterhalb der Start- und Landebahn 25L (07R/25L)			
	des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (Flughafen Berlin Brandenburg Willy			
	Brandt [BER]).			
9.	§ 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben	Zu 9.	Der Hinweis wurde in die Entwurfsbeg	gründung
	gegenwärtig nicht entgegen.	<u> </u>	übernommen.	
10.	Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 4. Änderung des		.Der Hinweis wurde in die Entwurfsbeg	gründung
	Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen und des Bebauungsplans Nr. 115-3		übernommen.	
	"Zeuthener Winkel Mitte" der Gemeinde Zeuthen (Stand: Januar 2022).			
	gründung			
11.	Der im Kartenmaterial ausgewiesene Geltungsbereich liegt ca.7,28 km östlich vom	Zu 11	.Der Hinweis wurde in die Entwurfsbeg	gründung

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Flugplatzbezugspunkt (FBP) des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (Berlin Brandenburg Willy Brandt [BER]). Somit liegt das Vorhabengebiet unterhalb des östlichen An- und Abflugsektors der Start- und Landebahn 07R/25L. Die maximal zulässige Bauhöhe in diesem Bereich beträgt 145,80 m über NHN (100 m über Startbahnbezugspunkt).	
12. Der Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld verfügt über einen Bauschutzbereich im Sinne des § 12 LuftVG. Dieser Bereich befindet sich im Umkreis von 4 km bis 6 km Halbmesser um den FBP. Das Plangebiet liegt somit außerhalb des Bauschutzbereiches.	übernommen.
13. Durch die geplanten Festsetzungen (allgemeines Wohngebiet und Mischgebiet mit der an die Umgebungsbebauung angepassten Höhe von 2 bis 3 Vollgeschossen, Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik mit einer max. Höhe von 43,00 m ü NHN und mit der Zweckbestimmung Erweiterungsfläche Friedhofslager mit einer max. Höhe von 35,00 m ü NHN) ist eine Beeinträchtigung der zivilen Luftfahrt nicht zu erwarten.	übernommen.
14. Zudem befindet sich das Planungsgebiet in der Nähe von Anlagenschutzbereichen von Flugsicherungseinrichtungen. Gemäß § 18 a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) dürfen Bauwerke nicht errichtet werden, wenn dadurch Flugsicherungseinrichtungen gestört werden können. Nach unverbindlicher Vorprüfung des Vorhabens im Internet-Webtool des Bundesaufsichtsamtes für Flugsicherung (BAF) gern. § 18 a LuftVG sind Anlagenschutzbereiche nicht betroffen (Status grün). Diese Prüfung wurde innerhalb des Planungsgebietes mit einer Höhe von 20,00 m über Grund durchgeführt.	übernommen.
15. Im Ergebnis bestehen aus ziviler luftfahrtrechtlicher Sicht keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 4. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Zeuthen und des Bebauungsplans Nr. 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte" der Gemeinde Zeuthen (Stand: Januar 2022).	übernommen.
Hinweise: 16. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Festsetzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.	
17. Der Vollständigkeit halber weise ich bereits hier darauf hin, dass sich die Genehmigungspflicht ggf. auch auf temporäre Luftfahrthindernisse erstreckt. D. h. der Einsatz von Baugeräten/Kränen/Bauhilfsmitteln ist ggf. durch die das Baugerät betreibende Firma der zuständigen zivilen Luftfahrtbehörde rechtzeitig zu beantragen.	Zu 17.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
18. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infra-	Zu 18. Das BAIUDBw wurde am B-Plan-Verfahren betei-
struktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach	ligt.
2963, 53019 Bonn, zu beteiligen.	
19. Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden	Zu 19.Das Landesamt für Bauen und Verkehr wird über das Abwägungsergebnis ihrer Stellungnahme informiert.
Schreiben vom 20.03.2023	
 Die, gegenüber dem B-Plan-Vorentwurf (Stand Januar 2022) zwischenzeitlich in die Planungsunterlagen eingearbeiteten Änderungen habe ich zur Kenntnis genommen. 	
21. Gegen die beabsichtigte Aufstellung des Bebauungsplanes, mit dem die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Festsetzung von allgemeinen Wohngebieten, Mischgebieten, Gemeinbedarfsflächen und Sondergebieten geschaffen werden sollen, bestehen aus Sicht der Landesverkehrsplanung weiterhin keine Einwände.	
22. Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die Änderungen nicht berührt.	Zu 22.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
23. Das Blendgutachten der Solarpraxis Engineering GmbH vom 08.09.2022 habe ich zur Kenntnis genommen.	Zu 23.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
24. Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Planungsgebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.	Zu 24.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
25. Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich an dieser Stelle auf eine gesonderte Prüfung und ggfs. Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV).	
26. Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	Zu 26.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Schreiben vom 14.04.2023 (Obere Luftfahrtbehörde) 27. Unsere Stellungnahme vom 17.05.2022 (4122-50180/01171LF/2022) zum Vorentwurf wurde im Entwurf mit Stand November 2022 berücksichtigt und übernommen. Insoweit bestehen aktuell keine weiteren Hinweise und die in der Stellungnahme getroffenen Aussagen behalten weiterhin Gültigkeit.	

Stellungnahme 4: Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Denkmalpflege Dez. Bodendenkmalpflege, Schreiben vom 04.05.2022

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
1. Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planung habe ich geprüft. Nach gegenwärtigem Kenntnisstand sind Bodendenkmale nicht betroffen.	Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Gemeinde Zeuthen. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgD-SchG zu beachten.	lage auf dem Bebauungsplan enthalten.
Bitte beachten:	
3. Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme.	Zu 3. Die Abt. Baudenkmalpflege der Denkmalfachbehörde wurde am Bebauungsplanverfahren beteiligt.

Stellungnahme 5: Landesamt für Umwelt, Schreiben vom 27.05.2022 und 04.04.2023

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Schreiben vom 27.05.2022	
1. die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachabteilung Immissionsschutz übergeben. Der Fachbereich Wasserwirtschaft zeigt keine Betroffenheit an. Für die Belange zum Naturschutz ist die untere Naturschutzbehörde des Landkreises Dahme-Spreewald zuständig.	Landkreis Dahme-Spreewald (unteren Natur- schutzbehörde) wurde am Verfahren beteiligt.
Belang Immissionsschutz	
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage Sachstand:	
2. Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan 115-3 "Zeuthener Winkel" der Gemeinde Zeuthen. Der aktuelle Antragsgegenstand soll die bestehenden Siedlungsbereiche erweitern und Konversionsflächen nachnutzen. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Primäres Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Wohnnutzung. Im Geltungsbereich werden neun allgemeine Wohngebiete (WA) gern. § 4 Baunutzungsverordnung (BauNVO), Mischgebiete (MI) gern. § 6 BauNVO, zwei Sondergebiete (SO), eine Gemeinbedarfsfläche öffentliche Verkehrsflächen (Planstraße A-C) und diverse Grünflächen festgesetzt. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Das Areal ist in drei Teilbereiche gegliedert, von denen zwei bereits beplant (B-Plan 115-1 und 115-2) und besiedelt sind. Sie setzen ebenfalls Wohnnutzung fest. Der	
räumliche Geltungsbereich des 115-3 umfasst Teilflächen der B-Pläne 115-1 und 115-2. In den überplanten Bereichen treten die Festsetzungen außer Kraft. Es gelten zukünftig die Festsetzungen des B-Planes 115-3.	
3. Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstand keine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BlmSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Er liegt nicht im Einwirkungsbereich	übernommen.

	Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise		schlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / antwortung der Stellungnahmen
	von erheblichen Verkehrsimmissionen. Im südlichen Bereich des WA 9 beträgt der Abstand rund 150m zur Bahntrasse 6142 (Berlin-Cottbus-Görlitz).		
4.	Die ehemalige Deponie soll als Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen (SOpv) nachgenutzt werden. Der Abstand zwischen der Sonderbaufläche und dem WA 9 beträgt 25m.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet werden, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BlmSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden.	Zu 5.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	rellungnahme:		
6.	notovoltaik Von Photovoltaik-Freiflächenanlagen können unter Umständen drei Arten von Immissionen ausgehen. Dazu zählen Licht, Lärm und elektrische/ magnetische Strahlung.		9.
7.	Entsprechend der Licht-Leitlinie vom 16.04.2014 (veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 11 vom 25.05.2014) sind hinsichtlich einer möglichen Blendung durch Photovoltaikanlagen die Immissionsorte als kritisch zu betrachten, die vorwiegend westlich und östlich einer Photovoltaikanlage liegen und nicht weiter als 100 m von dieser entfernt sind. Die nächstliegende schutzwürdige Nutzung im WA 9 befindet sich 25m westlich. Es ist mit erheblichen schädlichen Licht-Immissionen zu rechnen, die nicht durch Grünstrukturen/ Sichtschutzhecke (S.18 Begründung) gemindert werden können. Die Aussage begründet sich zum einen darin, dass einheimische Hecken häufig nicht ganzjährig belaubt sind. Weiterhin wird durch die zulässigen drei Vollgeschosse (Höhe (-10m ü. GOK) im WA 9, und den geringen Abstand, eine ungehinderte Draufsicht auf die Module ermöglicht, die durch keinen begrünten Sichtschutz gemindert werden können.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. S. Pkt. 9.
8.	Eine Beeinträchtigung des Schienenverkehrs (40m östlich) kann ebenfalls nicht ausgeschlossen werden. Die "gutachterlichen Empfehlungen" (S.18 Begründung) sind dem LfU nicht bekannt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. S. Pkt. 9.
9.	Der Aussage in der Begründung, dass "Emissionen vom Solarpark nicht zu erwarten sind" (S.19 Begründung) kann daher nicht gefolgt werden. Auf Grund der geringen Abstände wird die Erstellung eines Blendgutachtens als erforderlich bewertet. Darauf basierend sind etwaige Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen zu erar-		Im weiteren Verfahren wurde ein Blendgutachten erstellt.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
beiten.	
Schienenverkehrsimmissionen 10. Bei der Beurteilung der Verkehrsimmissionen wird auf die Ergebnisse der Umgebungslärmkartierung des Eisenbahnbundesamtes aus 2017 abgestellt (S.19f.). Basierend auf der EU-Umgebungslärmrichtlinie werden der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex (LDEN) und der Nachtlärmindex (LNight) verwendet. Sie spiegeln die mittlere durchschnittliche Belastung über ein Jahr wider. Die benannten Lärmindexe unterscheiden sich zu den in Deutschland geltenden Beurteilungspegeln der einschlägigen Gesetze und Normen. Wesentlicher Unterschied ist beispielsweise der Beurteilungszeitraum. Die Werte nach der EU- Umgebungslärmrichtlinie können als grobe Orientierung herangezogen werden. Der LNight ist aufgrund seines identischen Beurteilungszeitraumes am ehesten anzuwenden. Für eine rechtssichere Abschätzung der Grenz-, Richt- und Orientierungswerte sind die Lärmindexe nicht geeignet. In diesem Fall muss immer eine zusätzliche Berechnung der Beurteilungspegel erfolgen.	erstellt.
11. Der Argumentation auf S. 20 kann daher nicht gefolgt werden, da die für eine Beurteilung notwendigen Beurteilungspegel nicht bekannt sind. Ob die Orientierungswerte (OW) der DIN 18005 eingehalten und die Werte der anerkannten Schwelle der Gesundheitsgefährdung eingehalten werden, kann nicht mittels LDEN/LNight bestimmt werden. Ein darauf basierender und belastbarer Rückschluss ist nicht sachgerecht.	10.
Textliche Festsetzungen 12. Gem. S.20 Abs. 4 und 5.1.8 (S.25) sollen die Festsetzungen zum Schallschutz aus den B-Plänen 115-1 und 115-2 übernommen werden. Dem kann nicht gefolgt werden. Die vorgenannten Planungen sind Mitte der 2000er in Kraft getreten. Es haben sich in der Zwischenzeit wesentliche Änderungen der Beurteilungsgrundlagen ergeben u.a. Einführung der DIN 4109:2018. Weiterhin ist in der Bauleitplanung immer ein angemessener Prognosehorizont zu wählen (>10Jahre).	gutachtens überarbeitet.
13. Die aktuell gewählte Festsetzung ist in ihrer jetzigen Form zum einen entbehrlich und weiterhin zu unbestimmt/ungenau. Die Lärmpegelbereiche I-III gelten beim Neubau von Wohnungen bereits mit der aktuellen Energieeinsparverordnung als erfüllt. Eine Festsetzung im Lärmpegelbereich II ist daher nicht notwendig (sofern er für den aktuellen Fall vorliegt). Die Unbestimmtheit/Ungenauigkeit ergibt sich aus dem Sachverhalt, dass der maßgebliche Außenlärmpegel nicht bekannt, die DIN 4109 aktualisiert und die Schienenbelegungszahlen für einen Prognosehorizont >2030 nicht berücksichtigt wurden.	10 und 12.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
14. Mittels einer überschlägigen, hilfsweisen Berechnung wurde der Beurteilungspegel am östlichen Rand des WA 9 ermittelt (Abstand 150m). Dafür wurden die Diagramme A3 aus DIN 18005-1:2002-07 und die Schienenbelegungszahlen der Bahntrasse für 2030¹ verwendet. Es erfolgt eine Zuordnung für den Regional- und Güterverkehr in Kategorie B. Der Spektrumanpassungswert findet auf Grund der hohen Güterverkehrszahlen (-20% Tag, —50% Nacht) keine Anwendung. Im Ergebnis werden die Beurteilungspegel am Tage eingehalten. In der Nacht werden die zulässigen OW für WA überschritten. Der ermittelte Wert liegt bei 51 dB(A). Basierend auf den gewählten Parameter kann aus dem Diagramm ermittelt werden, dass die OW in der Nacht ab einem Abstand von —300m zur Bahntrasse eingehalten werden.	10 und 12.
15. Eine abschließende, gesicherte Aussage ist an Hand der überschlägigen Berechnung nicht möglich. Sie ist auch keine Grundlage für eine Textliche Festsetzung. Es ist allerdings ersichtlich, dass in der sensiblen Nachtzeit Maßnahmen zum Schutz der Nachtruhe erforderlich sind.	
16. Zudem wird im Sinne der planerischen Zurückhaltung darauf hingewiesen, dass nach jetzigem Kenntnisstand eine allgemeingültige Festsetzung für das komplette Plangebiet nicht notwendig ist. Dies bedarf jedoch der Kenntnis über die Beurteilungspegel im Plangebiet.	14.
Fazit 17. Den Darstellungen der Auswirkungen in der Begründung kann bislang nur teilweise gefolgt werden. Die bislang gewählten Beurteilungsgrundlagen für die Auswirkungen der Schienenverkehrsemissionen und die Festsetzung zur Minderung sind nicht ausreichend belegt und nachvollziehbar. Für die Beurteilung der Schienenverkehrsimmissionen sind die prognostizierten Zugzahlen anzufragen und auf deren Grundlage der Beurteilungspegel zu ermitteln. Diese Daten bilden die Grundlage für eine sinnvolle textliche Festsetzung. Zur Beurteilung der Blendwirkung wird zudem die Erstellung eines Gutachtens als erforderlich angesehen.	
18. Es wird darauf hingewiesen, dass im Juni 2022 eine Neukartierung und Aktualisierung der Verkehrszahlen des Eisenbahn-Bundesamtes erscheinen soll.	Zu 18.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
19. Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Wohnsied- lungsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungs- bestand wird die vorliegende Planung grundsätzlich als realisierbar eingeschätzt. Die Belange des vorbeugenden Immissionsschutzes sind jedoch nicht ausreichend	übernommen. S. Pkt. 10 und 12.

¹ Schalltechnische Untersuchung zum B-Plan Nr. 06/14 "Südlich Storkower Straße in Königs Wusterhausen, Hoffmann-Leichter Ingenieurgesellschaft mbH, Stand: 07.Mai 2021

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
und plausibel abgeprüft. Die Begründung und der Umweltbericht sind auf Grundlage geeigneter Daten und Gutachten zu überarbeiten.	
20. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.	
Schreiben vom 04.04.2023	
21. S. Pkt 1. (Identische Stellungnahme)	Zu 21.S. Pkt. 1
Belang Immissionsschutz Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage	
Sachstand: 22. Antragsgegenstand ist der Bebauungsplan 115-3 "Zeuthener Winkel" der Gemeinde Zeuthen. Der aktuelle Antragsgegenstand soll die bestehenden Siedlungsbereiche erweitern und Konversionsflächen nachnutzen. Der B-Plan wird im Regelverfahren mit Umweltprüfung aufgestellt. Primäres Ziel der vorgelegten Planung ist die Schaffung von Planungsrecht für die Errichtung von Wohnnutzung. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren geändert. Die ehemalige Deponie soll als Sonderbaufläche für Photovoltaikanlagen (SOPV) nachgenutzt werden. Der Abstand zwischen der Sonderbaufläche und dem WA 9 beträgt 25m Das Areal ist in drei Teilbereiche gegliedert, von denen zwei bereits beplant (B-Plan 115-1 und 115-2) und besiedelt sind. Sie setzen ebenfalls Wohnnutzung fest. Der räumliche Geltungsbereich des 115-3 umfasst Teilflächen der B-Pläne 115-1 und 115-2. In den überplanten Bereichen treten die Festsetzungen außer Kraft. Es gelten zukünftig die Festsetzungen des B-Planes 115-3. Im Geltungsbereich und der näheren Umgebung des vorliegenden B-Planes befinden sich nach aktuellem Kenntnisstandkeine nach Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftigen Anlagen. Im südlichen Bereich des WA 9 beträgt der Abstand rund 150m zur Bahntrasse 6142 (Berlin-Cottbus-Görlitz).	
23. Das Landesamt für Umwelt (LfU) hat zuletzt am 27.05.2022 zum oben genannten Sachverhalt im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme abgegeben.	Zu 23.S. Pkt. 1-20.
24. Der vorliegende Bebauungsplan wurde insbesondere nach den Grundsätzen des § 50 BlmSchG i.V.m. § 1 Abs. 5 und Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) geprüft. Demnach sollen Flächen unterschiedlicher Nutzung einander so zugeordnet wer-	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
den, dass schädliche Umwelteinwirkungen (§§ 1 und 3 BlmSchG) auf schutzwürdige Nutzungen weitgehend vermieden und neue Konfliktlagen ausgeschlossen werden	
Stellungnahme Schall- und Blendgutachten 25. Eine fachliche Prüfung der dem Entwurf beigefügten Schall- und Blendgutachten ist aus Kapazitätsgründen der Fachreferate des LfU nicht möglich.	Zu 25.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
26. Textliche Festsetzungen Nr. 3 Die aktuell gewählte Festsetzung stellt auf Innenpegel ab. Die Anwendung der Innenraumpegel ist zwar unter bestimmten Voraussetzungen möglich (vgl. Hamburger Leitfaden², S.28), entspricht aber nicht der vom LfU vertretenen, gängigen Praxis. Gem. Arbeitshilfe Bebauungsplan³ ist "die Innenpegellösung nur anzuwenden, wenn sich alle anderen Maßnahmen des aktiven Schallschutzes, der Grundrissorientierung und sonstiger baulicher Varianten als untauglich erwiesen haben. [] Durch ein Lärmgutachten muss im Grundsatz geklärt sein, ob der Zielwert überhaupt erreichbar ist." Entgegen den Aussagen im Schallgutachten⁴ (S. 17) ist eine informative Erfüllung der Anforderungen der Textlichen Festsetzung im Baugenehmigungsverfahren nicht ausreichend. Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen der Baugenehmigung ein erneutes Gutachten³ erforderlich ist, um die Einhaltung der Innenraumpegel zu belegen. Seitens des LfU werden die Voraussetzungen der "Innenpegellösung" nicht als erfüllt angesehen. Weitere Maßnahmen passive Schallschutzmaßnahmen werden nicht diskutiert.	Dies ist zulässig, weil zum Zeitpunkt der Abwägung über den Bebauungsplan durch ein Lärmgutachten im Grundsatz geklärt wurde, ob der Zielwert überhaupt erreichbar ist und welche Auflagen der Eigentümer danach zu erwarten hat bzw. ob diese zumutbar sind. Dies ist u. a. von der gewählten Grundrisslösung (Größe und Zuschnitt der Räume) oder Fensterschallschutz abhängig und muss im Rahmen der Baugenehmigung nachgewiesen werden. Die textliche Festsetzung 3 ist geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen innerhalb des Plangebietes zu vermeiden.
27. In der Festsetzung wird auf den maßgeblichen Außenlärmpegel (La) abgestellt und den Hinweis, dass er aus den Beurteilungspegeln im Gutachten abzuleiten ist. Für den fachfremden Nutzer, ist nicht klar ob der Beurteilungspegel Nachts oder Tags gemeint ist. Weiterhin ergeben sich aus der DIN 4109- 2018-2 Regel- und Einzelfälle im Zusammenhang mit der Ermittlung des La die zu beachten sind. Die Festsetzung nicht bestimmt genug.	lungen des Gutachtens (Anlage des Bebauungsplanes) die Beurteilungspegel für Tag oder Nacht

 ² Hamburger Leitfaden- Lärm in der Bauleitplanung, Behörde für Stadtentwicklung und Umwelt, 2010
 ³ Arbeitshilfe Bebauungsplanung, MIL, Stand: Dezember 2022, S. 366f.
 ⁴ Schalltechnisches Gutachten, Bebauungsplan Nr. 115-3, GWJ Ingenieurgesellschaft, Stand: 14.10.2022

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	Außenbauteilen gegenüber Verkehrslärm verwendet wird. Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels ist von der Planungssituation abhängig und somit Aufgabe des Fachplaners, damit umzugehen, um die hinreichend bestimmte Festsetzung des Bebauungsplanes einzuhalten. Somit ist keine Änderung der Festsetzung erforderlich.
28. In der Festsetzung wird auf "Räume, die überwiegend zum Schlafen genutzt werden" abgestellt. Es wird empfohlen stattdessen den eindeutigen Wortlaut der DIN 4109 zu verwenden. Der Begriff der "schutzbedürftigen Räume" ist gem. DIN 4109 Nr. 3.16 definiert.	gend zum Schlafen genutzt werden" wird festgehal-
29. Zudem wird im Sinne der planerischen Zurückhaltung darauf hingewiesen, dass nach jetzigem Kenntnisstand eine allgemeingültige Festsetzung für das komplette Plangebiet nicht notwendig ist.	
Fazit 30. Ausgehend von Art und Umfang der geplanten Neuentwicklung von Wohnsied- lungsflächen und dem bereits in der näheren Umgebung existierenden Nutzungs- bestand wird die vorliegende Planung grundsätzlich als realisierbar eingeschätzt. Eine fachliche Prüfung der erstellten Gutachten erfolgt seitens des LfU aus Kapazi- tätsgründen nicht. Die textliche Festsetzung ist auf ihre Formulierung und Zweck- mäßigkeit/Anwendbarkeit zu prüfen.	
31. Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entsprechend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen.	

Stellungnahme 6: Südbrandenburgischer Abfallzweckverband (SBAZV), Schreiben vom 25.05.2022 und 29.03.2023

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
 Schreiben vom 25.05.2022 und 29.03.2023 (identische Stellungnahmen) 1. gegen den Bebauungsplan Nr. 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte" der Gemeinde Zeuthen seitens des SBAZV keine Bedenken bestehen, sofern die u.a. Hinweise beachtet werden. 	Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Hinweise:	
2. Grundsätzlich sind Behälterstandplätze und Zuwegungen entsprechend der Regelungen und Festsetzungen des § 18 der Abfallentsorgungssatzung des SBAZV (abrufbar unter www.sbazv.de) zu erstellen.	Zu 2. Ein zentraler Behälterstandplätze ist nicht vorgesehen. Ansonsten berührt der Hinweis das nachfolgende Verfahren.
3. Sofern im Zuge der späteren Baumaßnahmen verkehrstechnische Einschränkungen oder die Ausweisung von Stellplätzen erforderlich werden, sind diese im Rahmen eines Ortstermins mit dem SBAZV abzustimmen. Zuständig hierfür ist das Fuhrparkmanagement des SBAZV.	Zu 3. Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.

Stellungnahme 7: Deutsche Bahn AG - DB Immobilien, Schreiben vom 31.05.2022

Ge	äußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise		hlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Be- ortung der Stellungnahmen
1.	Die DB AG, DB Immobilien, als von der DB Netz AG und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme der Träger öffentlicher Belange zum o.g. Verfahren.	Zu 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
	<u>e DB Netz AG teilte folgendes mit:</u> Die bestehenden Bahngrenzen und Abstandsmaße sind einzuhalten.	Zu 2.	Alle im anliegenden Lageplan eingetragenen Linien (ohne Legende) befinden sich auf den angrenzenden (Bahn)Grundstücken und somit außerhalb des B-Plangebietes.
	Im unmittelbaren Umfeld der Fläche des Bebauungsplanes verläuft die Bahnstrecke Berlin-Cottbus (Bahnstrecke 6142) und die S-Bahnstrecke Berlin-Königs Wusterhausen (Bahnstrecke 6007).	Zu 3.	Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
4.	Wir weisen wir darauf hin, dass die DB Netz AG keine Kosten für Schall- und Erschütterungsschutzmaßnahmen übernimmt, um vor Emissionen der in der Nähe befindlichen Eisenbahnstrecke zu schützen.	Zu 4.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	Ebenso bestehen keine Ansprüche auf Lärm- und/oder Erschütterungsschutz für neu zu errichtende Gebäude.	Zu 5.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
6.	Der in der Begründung des Bebauungsplanes angesprochene Lärmaktionsplan des Bundes ist ein freiwilliges Lärmsanierungsprogramm. Hier besteht seitens der Gemeinde Zeuthen kein Anspruch auf Umsetzung. Aktuell sind an der Strecke 6142 keine Maßnahmen geplant.	Zu 6.	Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
7.	Im Bereich der o.g. Bahnstrecke im Bereich der Grundstücksgrenze befinden sich Kabel- und Leitungswege der DB Netz AG. Sofern an der Grundstücksgrenze Arbeiten stattfinden, ist eine Leitungsauskunft ist im Zuge des Baugenehmigungsverfahren unbedingt einzuholen.	Zu 7.	Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.
	In der Fläche "Privat 1", entlang der Bahnstrecke Berlin - Görlitz, sind Neupflanzungen von Bäumen unzulässig. Vorhandene Bäume sind hinsichtlich der Verkehrssicherungspflicht zu prüfen, sodass von diesen keine Gefahr für den Eisenbahnverkehr besteht bzw. entsteht. Geeignete Maßnahmen sind bei Bedarf umzusetzen, um Gefahren für den Bahnbetrieb zu vermeiden. Einer Bepflanzung mit Sträuchern/einer Hecke können wir befürworten. Der Konzernrichtlinie 882 können die Vorgaben zur Auswahl geeigneter Gehölze und absolute Mindestabstände zu Bahnstrecken entnommen werden.		Auf der Grünfläche "Privat 1" wurde entlang der genannten Bahnstrecke gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB eine dreireihige Strauchpflanzung unter Verwendung von Sträuchern festgesetzt. Baumanpflanzungen sind dort und auf den übrigen Teilen von "Privat 1" weder vorgesehen noch aus abfallund bodenschutzrechtlichen Gründen (sanierte Deponie) zulässig.
9.	Die Ausrichtung der Photovoltaikanlagen sind so zu gestalten, dass keine Blendwirkung für den Bahnverkehr entsteht.	Zu 9.	Die Angaben in der Entwurfsbegründung wurden an die gutachterlichen Ergebnisse (Blendgutachten) angepasst.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
10. Der DB Netz AG ist der Zugang zu seinen Anlagen der o.g. Streckenabschnitte jederzeit zu gewähren.	Zu 10.An den heutigen Zugangsverhältnissen zu den An- lagen der DB ändert sich aus den Bebauungsplan- festsetzungen nichts.
11. Im Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplans sind seitens der DB Netz AG (hier: Anlagen- und Instandhaltungsmanagement Netz Berlin) derzeit keine Planungen und Maßnahmen beabsichtigt. Die Strecke Berlin-Görlitz ist jedoch inhaltlich im Strukturstärkungsgesetz eingebettet und einer von zahlreichen Ausbausteinen. Die Gemeinde Zeuthen wäre vor allem durch einen Ausbau der Fernbahnstrecke auf eine Geschwindigkeit von 160km/h im Abschnitt Berlin-Grünau nach Königs Wusterhausen betroffen. Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine Finanzierung anderer Bausteine des Strukturstärkungsgesetzes vorgesehen. Ein Ausbau des Abschnitts Berlin-Grünau ist daher perspektivisch zwar möglich, aus unserer Sicht derzeit jedoch eher unwahrscheinlich.	Zu 11.Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
Der Bereich S-Bahnstromversorgung der DB Energie teilte folgendes mit: 12. Im betroffenen Bereich liegen die im Betrieb befindlichen 30000V Kabel der S-BEV Berlin (siehe Lageplan). Die Kabel sind ungeschützt im Erdreich. Sie dürfen nicht befahren (Bautätigkeit, Transporte, Materiallagerung, Baustelleneinrichtungen usw.), überbaut oder ohne Zustimmung des Betreibers verändert werden.	Zu 12.S. Pkt. 2
13. Ein Ortstermin zur Abstimmung (Arbeiten in der Nähe der Trasse, Abstand der Erdarbeiten zur Kabeltrasse, usw.) ist zwingend erforderlich. Es dürfen keine Erdarbeiten vor dem Termin stattfinden. Für Entstörung und bei Instandhaltung muss ein ständiger Zugang gewährleistet bleiben.	Zu 13.Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.

Stellungnahme 8: E.DIS Netz GmbH, Schreiben vom 05.05.2022 und 13.03.2023

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise		Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen		
	hreiben vom 05.05.2022 teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
	Im dargestellten Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich Niederspannungs- und Mittelspannungsleitungen, sowie zwei Transformatorenstationen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen (LÄM) von unseren Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.		Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes befinden sich die Niederspannungsleitung in der Straße B (Otto-Nagel- Allee) und die Mittelspannungsleitung in der Straße B (Baustraße). Eine Trafostation liegt im Eckbereich M-Liebermann-Str./ ONagel-Allee und damit außerhalb des B-Plangebietes. Eine Trafostation liegt an der Otto-Nagel- Allee am nördlichen Eingang des Gebiets Zeuthener Winkel Süd. Durch die Festsetzung als öffentliche Verkehrsflächen sind die Leitungen und die Trafostation ausreichend planungsrechtlich gesichert.	
3.	Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorenstationen errichtet.		Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.	
4.	Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.	Zu 4.	Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen. S. Pkt. 1.	
5.	Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden.	Zu 5.	S. Pkt. 1. Ansonsten werden im B-Plan öffentliche Verkehrs- und Grünfläche festgesetzt, in denen Medien allgemein zulässig sind.	
6.	Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt: - Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf - Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf		S. Pkt. 1. Änsonsten berührt der Hinweis das nachfolgende Verfahren.	
	Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz.		•	
8.	Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der wei-	Zu 8.	Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
teren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten: 1. "Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen"	
Schreiben vom 13.03.2023	
9. wir beziehen uns auf das Schreiben vom 06. März 2023 und teilen Ihnen mit, dass vorbehaltlich weiterer Abstimmungen zur Sicherung unseres vorhandenen Anlagenbestandes gegen die o.g. Planung keine Bedenken bestehen.	Zu 9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
10. Im dargestellten Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes und Bebauungsplanes befinden sich Leitungen und Anlagen unseres Unternehmens. Sollte eine Umverlegung bzw. Leitungsänderungsmaßnahmen (LÄM) von unseren Leitungen bzw. Anlagen erforderlich werden, erbitten wir einen rechtzeitigen Antrag, aus welchem die Baugrenzen ersichtlich sind. Auf dieser Grundlage werden wir dem Antragsteller ein Angebot für die Umverlegung unserer Anlagen unterbreiten.	
11. Für den Anschluss von Neukunden werden unsere Nieder- und Mittelspannungsnetze entsprechend den angemeldeten Leistungen und den jeweils geforderten Versorgungssicherheiten ausgebaut bzw. erweitert und gegebenenfalls auch neue Transformatorenstationen errichtet. Hierfür ist ein Platzbedarf von ca. 6m x 5m für Stationsbaukörper, inklusive der Umpflasterung, Arbeits- und Bedienbereich sowie Fluchtwegmöglichkeit vorzusehen. Vorzugsweise werden dafür vorhandene bzw. im öffentlichen Bauraum befindliche Leitungstrassen gemäß DIN 1998 genutzt und Möglichkeiten der koordinierten Leitungsverlegung mit anderen Versorgungsleitungen geprüft.	
 12. Zur weiteren Beurteilung benötigen wir rechtzeitig Informationen, um Aufwendungen für die künftige Stromversorgung einschätzen zu können. Folgende Angaben werden benötigt: Lage- bzw. Bebauungsplan, vorzugsweise im Maßstab 1:500 - Erschließungsbeginn und zeitlicher Ablauf Versorgungsstruktur und Leistungsbedarf Nach Antragstellung unterbreiten wir jedem Kunden ein Kostenangebot für den Anschluss an unser Versorgungsnetz. 	
13. Auf jeden Fall sollten bei zukünftigen Planungen unsere vorhandenen Leitungstrassen berücksichtigt und gesichert werden.	
14. Nachfolgend möchten wir Ihnen allgemeine Hinweise zu Arbeiten in der Nähe und zum Schutz von Versorgungsanlagen zur Kenntnis geben, die Sie bitte bei der weiteren Planung im o.g. Bereich berücksichtigen möchten: 1."Merkblatt zum Schutz der Verteilungsanlagen"	

Stellungnahme 9: EWE Netz GmbH, Schreiben/E-Mail vom 03.05.2022 und 13.03.2023

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen	
gungsleitungen und/oder Anlagen der EWE NETZ GmbH.	Zu 1. Leider lag der Stellungnahme kein Lageplan mit den vorhandenen Leitungen bei. Im weiteren Verfahren erfolgte eine Prüfung bzw. ggf. Berücksichtigung im Bebauungsplan. Durch die Festsetzung als öffentliche Verkehrsflächen sind die Anlagen der EWE NETZ GmbH ausreichend planungsrechtlich gesichert.	
stand) grundsätzlich zu erhalten und dürfen weder beschädigt, überbaut, über- pflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Lei- tungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträch- tigt werden.	folgende Verfahren.	
3. Sollte sich durch Ihr Vorhaben die Notwendigkeit einer Anpassung unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen an anderem Ort (Versetzung) oder anderer Betriebsarbeiten ergeben, sollen dafür die gesetzlichen Vorgaben und die anerkannten Regeln der Technik gelten. Gleiches gilt auch für die gegebenenfalls notwendige Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen und Anlagen durch EWE NETZ. Bitte planen Sie in diesem Fall Versorgungsstreifen bzwkorridore für Telekommunikationslinien, Elektrizitäts- und Gasversorgungsleitungen gemäß DIN 1998 (von min. 2,2 m) mit ein.		
4. Weiterhin kann für die Stromversorgung von Baugebieten o. Ä. zusätzlich die Installation einer Trafostation erforderlich sein. Für die Auswahl eines geeigneten Stationsplatzes (ca. 6m x 4m) möchten wir Sie bitten, uns in weitere Planungen frühzeitig mit einzubinden. Bitte informieren Sie uns zudem, wenn ein wärmetechnisches Versorgungskonzept umgesetzt wird oder im Schwerpunkt auf den Einsatz von fossilen Brennstoffen (z.B. durch Einsatz von Wärmepumpen o. ä.) verzichtet werden soll.	Beteiligung statt. Ansonsten berührt der Hinweis das nachfolgende Verfahren. S. Pkt. 1.	
 Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostentragung vertraglich geregelt. 		
6. Die EWE NETZ GmbH hat z. Zt. keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Zu 6. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
7. Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Dies gilt auch für den Fall der Erschließung des Plangebietes mit Versorgungsleitungen durch EWE NETZ, denn hierfür sind beispielsweise Lage und Nutzung der Versorgungsleitung und die sich daraus ableitenden wirtschaftlichen Bedingungen wesentliche Faktoren.	
8. Unsere Netze werden täglich weiterentwickelt und verändern sich dabei. Dies kann im betreffenden Planbereich über die Laufzeit Ihres Verfahrens/Vorhabens zu Veränderungen im zu berücksichtigenden Leitungs- und Anlagenbestand führen. Wir freuen uns Ihnen eine stets aktuelle Anlagenauskunft über unser modernes Verfahren der Planauskunft zur Verfügung stellen zu können - damit es nicht zu Entscheidungen auf Grundlage veralteten Planwerkes kommt. Bitte informieren Sie sich deshalb gern jederzeit über die genaue Art und Lage unserer zu berücksichtigenden Anlagen über unsere Internetseite: https://www.ewe-netz.de/geschaeftskunden/service/leitungsplaene-abrufen.	Zu 8. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme 10: Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 18.04.2023

	Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise		schlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / antwortung der Stellungnahmen
1.	Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.	Zu 1.	Der Hinweis wurde in die Satzungsbegründung übernommen.
2.	Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplänen aufzunehmen: In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,5 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.		Durch die ausreichend dimensionierten Festsetzungen vom öffentliche Verkehrsflächen wird dem Belang planungsrechtlich Rechnung getragen.
3.	Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.		Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.
4.	Zur Versorgung des neu zu errichtenden Gebäudes mit Telekommunikationsinfra- struktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets erforderlich	Zu 4.	Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen. Jedoch handelt es sich hierbei um ein gesamtes Gebiet und nicht nur um ein neu zu errichtendes Gebäude.
5.	Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter der nachfolgenden E-Mail-Adresse so früh wie möglich, mindestens 3 Monate vor Baubeginn zu beantragen: T-NL-Ost-PTI-32-Team-AS@telekom.de		Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.
6.	Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes.	Zu 6.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme 11: Flughafen Berlin Brandenburg GmbH, Schreiben vom 01.06.2022

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise		Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen	
Einwendung			
 Die Abgrenzungen des Vorhabengebietes weichen weltberichtes und des Fachbeitrages zum Artenschi meinde ab. Hier ist eine entsprechende Präzisierung fenbetreiber nicht eindeutig zu erkennen ist, ob die und Ersatzmaßnahmefläche WS 171-16 im Vorhabe halb davon befindet. 	utz von den Angaben der Ge- g notwendig, da für den Flugha- planfestgestellte Ausgleichs-	((w u E ti s w	Die Abgrenzungen des Bebauungsplangebietes Gegenstand des B-Planaufstellungsbeschlusses) weichen in den Vorentwürfen des Umweltberichtes und des Fachbeitrages zum Artenschutz nicht vom Bebauungsplan ab. Einzig eine externe Kompensatonsfläche liegt außerhalb und soll durch einen tädtebaulichen Vertrag einbezogen bzw. gesichert werden.
 Legt man den Plan der Gemeinde zugrunde, befind Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmenfläche WS 171- mehr im Vorhabengebiet. 		p s n re	S. Pkt. 1. Leider lag der Stellungnahme kein Lage- blan bzw. keine weiteren Angaben (z.B. Flur- tücksnummer) zur Ausgleichs- und Ersatzmaß- hahmenfläche WS 171-16 bei. Im weiteren Verfah- en erfolgte eine Prüfung bzw. ggf. Berücksichti- jung im Bebauungsplan. Gibt es davon separate hfos (Beteiligungsverfahren – Planfeststellung)?
3. Legt man hingegen die Pläne in den Vorentwürfen den tenschutz Fachbeitrag zugrunde, liegt die ebenbena nem großen Teil im Vorhabengebiet. Unsere Maßna Entwurf des Artenschutz Fachbeitrages sogar als Tenahmenfläche 1" überplant.	annte Maßnahmenfläche zu ei- ahmenfläche WS 171-16 ist im	Zu 3. S	S. Pkt. 2.
Rechtsgrundlage 4. Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 zum Au Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin B LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfG Maßnahmenplan H 6.2-7 E) 28. Änderung des Planfeststellungsbeschlusses Aus Schönefeld vom 13.08.2004, Resultierender Landes Kompensationspool 2, 09.06.2017 (siehe auch LPB Ae1)	randenburg) gemäß §§ 8 ff. Bbg a. F. (siehe auch LPB sbau Verkehrsflughafen Berlin- spflegerischer Begleitplan und Maßnahmenplan H 6.2-7 E	Zu 4. C	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Möglichkeiten der Anpassung an die fachgesetzlichen Awindung (z.B. Ausnahmen oder Befreiungen) 5. Daher fordern wir die Berücksichtigung der planfest WS 171-16 im überarbeiteten Umweltbericht und Ar	gestellten Maßnahmenfläche	Zu 5. S	S. Pkt. 2.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
 in den B-Plan und FNP einfließen. Die planfestgestellte Maßnahmenfläche ist als solche kenntlich zu machen. Von einer Überplanung mit an-deren Maßnahmen sollte abgesehen werden. Ist dies nicht vermeidbar, so müssen folgende Prinzipien berücksichtigt werden: Vermeidung von Eingriffen in die Kompensationsmaßnahmen (Vermeidungsund Verminderungsgebot) Berücksichtigung im Rahmen der Detaillierung der Planungen sowie der Baustelleneinrichtungsflächen Durch den Träger des Vorhabens sind der Ersatz von unvermeidbaren Eingriffen in die Kompensationsmaßnahmen (Bilanzierung und Ersatzkompensation — Planung und Umsetzung) und Übernahme der Kosten für die planrechtliche Nachführung zu gewährleisten. 	
 Sollte die Maßnahmenfläche außerhalb des tatsächlichen Vorhabensgebietes liegen und die Grenzziehung in Umweltbericht und Artenschutz Fachbeitrag angepasst werden, entfällt die Notwendigkeit der Kennzeichnung. Von einer Belegung mit Maßnahmen ist dann auch weiterhin möglichst abzusehen. 	Zu 6. S. Pkt. 2.
7. In der Nähe befinden sich weitere planfestgestellte Maßnahmenflächen, diese sind von dem Vorhaben jedoch nicht betroffen. Bitte berücksichtigen Sie diese Flächen entsprechend bei allen weiteren Planungen.	Zu 7. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Fachliche Stellungnahme Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o.g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands und des Zeitrahmens: 8. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Zeuthen und des gegenständlichen Bebauungsplanes muss die räumliche Lage des Plangebietes zum Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg berücksichtigt werden. Der Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg) wurde gemäß 88 8 ff. Luft VG i Vm 88 3 ff. Verkene und 88	Zu 8. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
 Berlin Brandenburg) wurde gemäß §§ 8 ff. LuftVG i.V.m. §§ 3 ff. VerkPBG und §§ 73 ff. VwVfGBbg mit Planfeststellungsbeschluss vom 13.08.2004 planfestgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" wurde zuletzt durch den 40. Planänderungsbescheid vom 12.01.2022 geändert. 9. Als übergeordnete Planungen sind dabei auch die bestehenden Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Sicherung des Flughafenstandortes (insbesondere Landesentwicklungsplan Flughafenstandortentwicklung / LEP FS) und der Planfeststellungsbeschluss "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld" zu beachten. 10. Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes Zeuthen und des gegenständlichen 	Zu 9. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Bebauungsplanes sind die Schutz- und Planungszonen des Verkehrsflughafens und die daraus resultierenden Maßgaben (Siedlungsbeschränkung, Bauhöhenbeschränkung, Schutzmaßnahmen) zu berücksichtigen und einzuhalten. Gleiches gilt für die planfestgestellten Verkehrsbaumaßnahmen, Ver- und Entsorgungsmaßnahmen, LBP-Maßnahmen und Ausbaumaßnahmen Wasser sowie die daraus resultierende Inanspruchnahme von Grundstücksflächen (Grunderwerbsplan und Grunderwerbsverzeichnis Planfeststellungsbeschluss "Ausbau Verkehrsflughafen Berlin-Schönefeld").	
Im Einzelnen: 11. Nach Prüfung der vorliegenden Planunterlagen konnte die FBB neben der bereits beschriebenen Problematik der Fläche WS 171-16 keine weiteren direkten Betroffenheiten feststellen.	Zu 11.Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
12. Das Plangebiet des B-Plans Nr. 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte" der Gemeinde Zeuthen liegt außerhalb der Schutz- und Entschädigungsgebiete des Schallschutzprogramms BER. Belange aus Sicht des Schallschutzes sind somit nicht direkt betroffen.	Zu 12.Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
13. Im Zusammenhang mit Betrieb und Ausbau des Verkehrsflughafens Berlin-Brandenburg (BER) ist im Plangebiet mit durch Fluglärm verursachten Geräuschimmissionen zu rechnen. Ggf. sind erhöhte Schallschutzanforderungen zu beachten. Wir weisen rein vorsorglich darauf hin, dass Schutzmaßnahmen und Entschädigungsleistungen, soweit diese im Zusammenhang mit der Entwicklung des Standortes erforderlich werden, von der FBB nicht übernommen werden.	Zu 13.Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
14. Die FBB hat zum gegenwärtigen Zeitpunkt zwei Planänderungsanträge bei der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) anhängig: Planänderungsantrag Nr. 28 "Anlagen des Bundes" im Nordteil des Flughafens Planänderungsantrag Nr. 44 "Änderung Plan der baulichen Anlagen für Sonstige Flughafeneinrichtungen SF8"	Zu 14.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage: 15. Die Genehmigung des Verkehrsflughafens Berlin-Schönefeld (jetzt: Verkehrsflugha-	Zu 15.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
fen Berlin Brandenburg) wurde gemäß § 6 Absatz 4 Satz 1 LuftVG mit Bescheid vom 27.03.2012 entsprechend dem Ergebnis der Planfeststellung zum Ausbau des Verkehrsflughafens geändert und neu gefasst und zuletzt mit Bescheid vom 12.04.2013 angepasst.	24 15.251 Fill Wold Wild Edi Politikilo goriolii iloli.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
16. Hinsichtlich der Flugverfahren für den Verkehrsflughafen Berlin Brandenburg weisen wir darauf hin, dass die Festlegung der An- und Abflugverfahren nicht Bestandteil des Planfeststellungsbeschlusses für den Flughafen Berlin Brandenburg ist. Diese werden vom Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) nach Vorarbeiten der Deutschen Flugsicherung GmbH (DFS) durch Rechtsverordnung des Bundes verbindlich festgelegt. Erstmalig geschah dies mit der LuftVODV 247 vom 10.02.2012.	Zu 16.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme 12: Gemeinde Eichwalde, Schreiben vom 02.06.2022 und 14.04.2023

	Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise		Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen	
	hreiben vom 02.06.2022		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
1.	Grundsätzlich begrüßt die Gemeinde Eichwalde die Weiterentwicklung des Gebiets im Zeuthener Winkel Mitte in der Gemeinde Zeuthen.			
2.	Die Gemeinde Eichwalde ist mit dem Flurstück 7 der Flur 2, Gemarkung Zeuthen Eigentümerin einer Fläche von 13.349 m² im Planungsgebiet B-Plan Nr. 1153 "Zeuthener Winkel Mitte". Diese Fläche grenzt unmittelbar an die gewidmete Fläche des Friedhofs der Gemeinde Eichwalde an.			
3.	In vorheriger Abstimmung zur Erarbeitung des B-Plans Nr. 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte" wurde der Gemeinde Zeuthen per E-Mail am 15.02.2022 mitgeteilt, dass die Gemeinde Eichwalde für die gemeindliche Nutzung eine Fläche von ca. 4.500 m² bis 5.000 m² benötigt. Zur Abschirmung des Friedhofs wurde auf dem Flurstück 7 ein ca. 9 - 10 m breiter Grünstreifen, ca. 1.600 m² eingerichtet und mit einer Hecke abgegrenzt. (siehe Anlage-E-Mail am 15.02.2022).		S. Pkt. 5.	
4.	Im Vorentwurf wurde das Flurstück 7 der Flur 2 mit verschiedenen bauplanungsrechtlichen Festsetzungen geplant. Die Anordnung wie auch die Festsetzungen sind zu konkretisieren.		S. Pkt. 5-7.	
5.	Den 9 -10 m breiten Grünstreifen als Abschirmung zum Friedhof der Gemeinde Eichwalde ist als private Grünfläche darzustellen.	Zu 5.	Im Bebauungsplanentwurf wurde an der Friedhofsgrenze eine private Grünfläche festgesetzt.	
6.	Die restliche im Entwurf als öffentliche Grünfläche ("öffentl 4") dargestellte Fläche ist ebenfalls in der Festsetzung auf private Grünfläche umzuändern. Von einer öffentlichen Nutzung der Grünfläche ist abzusehen.		Im Bebauungsplanentwurf wurde an der öffentlichen Grünfläche ("öffentl 4") festgehalten.	
7.	Das geplante Sondergebiet "Erweiterungsfläche Friedhofslager", angelagert an den ca. 9 -10 m breiten privaten Grünstreifen, ist entsprechend in seiner Größe von — 4.500 - 5.000 m² einzuplanen.	Zu 7.	Im Bebauungsplanentwurf wurde das Sondergebiet "Erweiterungsfläche Friedhofslager" an die geänderte Grünflächenfestsetzung derart angepasst, dass die gewünschte Flächengröße beibehalten bleibt.	
8.	Der Festsetzung SO "Erweiterungsfläche Friedhofslager" wird von der Gemeinde Eichwalde an sich zugestimmt.	Zu 8.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	
9.	Des Weiteren ist die öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg direkt an Gemarkungsgrenze Eichwalde/Zeuthen zu planen. Damit kann die öffentliche Grünfläche zwischen Fuß- und Radweg und privater Grünfläche entfallen. Zusätzlich verweisen wir darauf, dass der Fuß- und Radweg keine öffentliche Anbindung hat. Es wird um eine Konkretisierung des Ziels gebeten.		Die öffentliche Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung Fuß- und Radweg ist Bestandteil eines durchgängigen Wegesystems, dass bei Verlagerung an die Gemarkungsgrenze unterbrochen wird. Somit wird an der Festsetzung festgehalten.	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
10. Mit dieser Stellungnahme bittet die Gemeinde Eichwalde wiederholt, wie in der E-Mail vom 15.02.2022, um eine verbindliche, planungsrechtliche Abstimmung zum Flurstück 7 der Flur 2, Gemarkung Zeuthen zwischen beiden Gemeinden vor der öffentlichen Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB und vor Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB, um eine einvernehmliche und zukunftsorientierte Nutzung im Bebauungsplangebiet zu erreichen.	
11. Wir bitten um Berücksichtigung der Hinweise und Bedenken und um weitere Beteiligung im Verfahren.	Zu 11.Pkt. 5-7 u. 9. Die Gemeinde Eichwalde wird am weiteren Verfahren beteiligt.
Schreiben vom 14.04.2023 12. Die Gemeinde Eichwalde ist mit dem Flurstück 7 der Flur 2, Gemarkung Zeuthen Eigentümerin einer Fläche von 13.349 m² im Planungsgebiet B-Plan Nr. 1153 "Zeuthener Winkel Mitte". Diese Fläche grenzt unmittelbar an die gewidmete Fläche des Friedhofs der Gemeinde Eichwalde an.	
13. Die Weiterentwicklung des Gebiets im Zeuthener Winkel Mitte in Zeuthen wird von der Gemeinde Eichwalde grundsätzlich begrüßt.	Zu 13.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
14. Die Stellungnahme der Gemeinde Eichwalde zum Vorentwurf wurde in der weiterführenden Planung/ Entwurf nicht berücksichtigt. Des Weiteren fand zur Erarbeitung des Entwurfs mit Stand November 2022 keine Planungsabstimmung statt. Die Gemeinde Eichwalde hält an der Stellungnahme vom 02.06.2022 zum Vorentwurf fest und bittet um Berücksichtigung in der Erarbeitung des Entwurfs zum Bebauungsplan Nr. Nr. 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte".	Hinweise der Gemeinde Eichwalde (Schreiben vom 02.06.2022) durch entsprechende Festsetzungen berücksichtigt. Deshalb bestand kein separates

Stellungnahme 13: Stadt Wildau, Schreiben vom 08.06.2022

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
1. Zur 4. Änderung des FNP gibt es keine Bedenken der Stadt Wildau, da dieses Änderungsverfahren im Parallelverfahren mit dem vorliegenden Vorentwurf zum Bebauungsplan "Zeuthener Winkel Mitte" durchzuführen ist.	Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
Folgende Anmerkungen hat die Stadt Wildau zum Bebauungsplan "Zeuthener Winkel Mitte". 2. Im Punkt 4.3.6. der Begründung wird das Thema "Immissionen" behandelt. Hierin gibt es u.a. Informationen zum Straßenlärm. Der Vorentwurf sieht für das Wohngebiet ca. 250 Wohneinheiten vor und prognostiziert ein Fahrzeugaufkommen von ca. 430 Pkw am Tag. Diese Fahrzeuge werden nicht nur das Wohngebiet, sondern auch das umliegende Straßenverkehrsnetz, hierzu zählt auch Wildau, zusätzlich belasten. Diese Situation ist nicht hinnehmbar. Allein die Stadt Wildau hat von den drei S-Bahngemeinden eine barrierefreie Bahnquerung in der Bergstraße, die sicherlich mit der neuen Taktung der S-Bahn und den daraus folgenden Schrankenschließzeiten durch die Zeuthener mehr beansprucht wird. Die Stadt Wildau spricht sich gegen die geplante Anzahl der 250 Wohneinheiten aus.	Zu 2. Der Bahnübergang in der Bergstraße befindet sich etwa 5 km (Luftlinie) vom Bebauungsplangebiet entfernt. Dazwischen gibt es 4 Bahnübergänge (für KFZ zugelassen). Unter Berücksichtigung, dass sich der KFZ-Verkehr des Plangebietes verteilt, und auch andere Bahnquerungen genutzt werden, kann die Mehrbelastung am o.g. Bahnübergang vernachlässigt werden.
3. Weiterhin wird auf die Blendwirkung der Solarmodulanlage eingegangen, die zur geplanten Wohnbebauung durch Sichtschutzhecken minimiert werden soll. Zur Bahnanlage hin könnte diese Anlage eine Art Lärmschutzwand / -wall darstellen.	Zu 3. Im weiteren Verfahren wurden ein Blend- und ein Lärmgutachten erstellt. Inwieweit eine Sichtschutzhecke eine Art Lärmschutzwand / -wall darstellt, ist nicht nachvollziehbar. Diese Wirkung geht eher vom Deponiekörper aus.
4. Das Thema "Bahnlärm" wurde behandelt, es fehlt in der Unterlage aber der Umgang mit dem Thema "Fluglärm". Auch wenn das Plangebiet außerhalb der Tagund Nachtschutzbereiche des BER liegt und auch keine Ansprüche auf die Erstattung von Aufwendungen für baulichen Schallschutz gemäß den Anforderungen des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm (FlugLärmG) durch die neuen Bewohner geltend gemacht werden können, ist es Aufgabe der Bauleitplanung, dieses Thema zu behandeln und diesbezüglich Festsetzungen gern. § 9 BauGB auszuweisen.	"Fluglärm" ergänzt.
	Zu 5. Da eine Beweidung (Art der Bewirtschaftung) keinen bodenrechtlichen Bezug hat, ist keine Berücksichtigung / Festsetzung im Bebauungsplan möglich.
6. Für die geplante Fläche für den Gemeinbedarf "Soziale Zwecke dienende Gebäude und Einrichtungen" sollte auch das Thema Hol- und Bringeverkehr der Eltern bei	Zu 6. Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
der Planung des Straßenraums berücksichtigt werden.	
7. Zum Punkt 5.1.7. gestalterische Festsetzungen könnte die Gestaltung der Vorgartenbereiche aufgenommen werden, die das Anlegen von Steingärten bzw. Schottergärten verbietet. Gegen Schottergärten sprechen folgende Gründe: Schottergärten sind biologisch fast tot, schädigen den Boden, brauchen auf Dauer viel Pflege, sind schlecht fürs Kleinklima, haben eine schlechte Klimabilanz und sind nicht schön.	kein zwingendes städtebauliches Erfordernis.

Stellungnahme 14: Stadt Königs Wusterhausen, Schreiben vom 03.04.2023

	Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise		schlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / antwortung der Stellungnahmen
1.	Aus Sicht der Stadt Königs Wusterhausen ist der interkommunale Radweg, welcher in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden Eichwalde, Zeuthen und der Stadt Wildau erarbeitet wird, in dieser Planung unzureichend berücksichtigt.	Zu 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.	In der Beschreibung zu den Leistungen und Bewertung für die Objektplanung der Radverkehrsverbindung "Achse westlich der Bahn" Eichwalde bis Königs Wusterhausen sind aus Sicht der Stadt Königs Wusterhausen die Parameter definiert, die in der Planung keine Berücksichtigung gefunden haben.		
	So ist in der Planzeichnung und Begründung zum B-Plan entlang der geplanten Allee nur ein 2 Meter Streifen für einen Geh- und Radweg vorgesehen und die gesamte Verkehrsfläche der Planstraße B mit 14 Metern inkl. der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (Fuß- und Radweg) vermaßt. In der Beschreibung der Planungsaufgabe zur o.g. Radverkehrsverbindung heißt es in Punkt 2.3, dass vorrangig die Herstellung eines mind. 3,0 Meter breiten, nach Möglichkeit baulich getrennten Zweirichtungs- Radweges auf kommunalen Flächen () anzustreben ist. In der Planzeichnung sind die Verkehrsflächen als öffentliche Verkehrsflächen als tommunale Flächen anzusehen sind bzw. diese im Zuge der Übertragung ins kommunale Flächen anzusehen sind bzw. eine grundbuchliche Sicherung für die Öffentlichkeit erfolgt. Ansonsten wären diese Flächen als private Verkehrsflächen oder Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung auszuweisen.	Zu 3.	Die öffentliche Verkehrsfläche mit der Zweckbestimmung "Fuß und Radweg" wurde im Satzungsdokument auf 3 m erweitert. Damit verringert sich zwar die öffentliche Verkehrsfläche der Planstraße B auf 11 m, erlaubt aber eine Aufteilung/ Gliederung gem. RASt ⁵ (u.a. Fahrbahn, Fußweg). Weil sich an der Gesamtbreite (14m) nichts ändert, werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass keine erneute Beteiligung nach § 4a(3) BauGB erforderlich wird.
4.	Somit wären die in der Vereinbarung definierten Voraussetzungen gegeben den Radweg entsprechend der Vereinbarung zu planen und herzustellen.	Zu 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	Mit der Ausweisung einer privaten Grünfläche entlang der Bahntrasse ist eine mögliche Variantenprüfung für den Radweg bereits eingeschränkt und entlang der Bahntrasse so nicht mehr realisierbar.		S. Pkt. 3. Mit der Festsetzung einer privaten Grünfläche ist keine entsprechend vorgesehener Radweg zulässig.
6.	Im Bestand sind bisher nur Verkehrsflächen mit Asphalt vorhanden, sodass das Argument von fehlender Fläche und vorangeschrittener Planung nicht vorgehalten werden kann.		
7.	Der Radweg kann zusätzlich errichtet werden. Auf Grundlage der Kooperationsvereinbarung vom 18.11.2022 traten die Rahmenbedingungen für die Durchführung des Projektes Radverkehrsverbindung "Achse westlich der Bahn" Eichwalde bis Königs Wusterhausen in Kraft. Der Entwurf zum Bebauungsplan ist entsprechend		S. Pkt. 3.

 $^{^{\}rm 5}$ RASt= Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
anzupassen bzw. zu überarbeiten.	

Stellungnahme 15: Märkischer Abwasser- und Wasserzweckverband (MAWV), Schreiben vom 10.08.2022 und 06.04.2023

(Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise		schlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / antwortung der Stellungnahmen
(Hi dei	hreiben vom 10.08.2022 nweis des Plangebers: Einleitend werden Anlass und Ziele des Bebauungsplans aus r Bebauungsplanbegründung zitiert!) Gegen die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans (B-Plan) sowie gegen die 4. Änderung des FNP der Gemeinde Zeuthen bestehen aus Sicht des MAWV keine grundsätzlichen Einwände oder Bedenken.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.	Im Verlauf der "Otto-Nagel-Allee" durchqueren, von Nord nach Süd, vorhandene zentrale öffentliche Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV den Geltungsbereich — hier Flurstücke 25, 148 (tw.), 154, 155 (tw.), 246, 267 - 273 (tw.), 274 (tw.), 288, 290 - 292 der Flur 1, Gemarkung Zeuthen sowie Flurstücke 5 - 8 (tw.), 16/2, 17 (tw.) der Flur 2, Gemarkung Zeuthen sowie grenzen nördlich an den selbigen, im Verlauf der "Max-Liebermann-Straße" vorhandene zentrale öffentliche Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV an.		Die Leitungen verlaufen entlang der Otto-Nagel- Allee die im Bebauungsplan als öffentliche Ver- kehrsfläche festgesetzt wird. Damit sind sie ausrei- chend berücksichtigt.
3.	Darüber hinaus ist im Bestand eine Trinkwassertransportleitung (HUME DN 400) vorhanden -diese verläuft westlich der "Otto-Nagel-Allee" und wird in der Begründung als "schmaler Wall einer Medientrasse in Nord-Südrichtung" beschrieben.	Zu 3.	Die über die im Bebauungsplan festgesetzten Bau- gebiete verlaufende Leitung wird nicht festgesetzt, weil sie im Planvollzug in den öffentlichen Ver- kehrsraum umverlegt werden soll.
4.	Zur Übersicht / Information haben wir Ihnen einen entsprechenden Auszug beigelegt — siehe hierzu Anlage1, Blatt 1/3 bis 3/3.	Zu 4.	S. Pkt. 2 und 3.
	Aussagen zur trink- und schmutzwassertechnischen Erschließung sind im Detail in der Begründung zum Vorentwurf nicht enthalten. Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass "eine ausreichende medientechnische Versorgung des Gebietes von den angrenzenden Gebieten her erfolgen kann". Eine Konkretisierung / Fortschreibung erfolgt im weiteren Verlauf des Verfahrens.		
6.	Ergänzend zu den o. g Aussagen ist zu berücksichtigen, dass nordöstlich an den Geltungsbereich die Zone III B des Wasserschutzgebietes "Eichwalde" angrenzt.	Zu 6.	Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
	Der Planbereich selbst gilt als nicht trink- und schmutzwassertechnisch erschlossen- hier mit Ausnahme der Mischgebietsfläche MI 1 sowie der Wohnbaufläche WA 6 (siehe hierzu weiter unten).		Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
8.	Die weiterführende innere Erschließung für das westlich der "Otto-Nagel-Allee" gelegene Teil-Plangebiet, hier Flächen der allgemeinen Wohngebiete WA 1 bis WA 5, ist grundsätzlich über die in der Anlage 1, Blatt 1/3 bzw. Blatt 2/3 dargestellten und angrenzenden zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutz-		Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
wasserentsorgung des MAWV in der "Otto-Nagel-Allee" möglich.	
9. Gleiches gilt sinngemäß für die an der Planstraße B gelegene Fläche für Gemeinbedarf sowie für die Mischgebietsfläche MI 2 bzw. für die an der Planstraße B gelegenen Wohnbauflächen WA 7 bis WA 9. Die trink- und schmutzwassertechnische Erschließung der vorgenannten Flächen ist dabei aus Richtung der nördlich angrenzenden "Max-Liebermann-Straße" herzustellen. Inwiefern ein Ringschluss der trinkwassertechnischen Anlagen zur "Otto-Nagel-Allee" hin zweckdienlich ist, kann abschließend erst in den nachfolgenden Planungsebenen beurteilt werden.	Zu 9. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
10. Für die jeweils erforderlich werdende innere Erschließung bzw. für die Änderung / Erweiterung vorhandener Anlagen sind vom Vorhabenträger entsprechende Planunterlagen rechtzeitig unter Berücksichtigung des vorhandenen Anlagenbestandes, des voraussichtlichen Trinkwasserbedarfs und Schmutzwasseranfalls der geplanten Bebauung, der Satzungen des MAWV sowie der Technischen Regeln für die Planung und Bauausführung von Wasserversorgungsnetzen und Anlagen zur Abwasserableitung der Aufgabenträger im Betriebsführungsgebiet der DNWAB, jeweils aktueller Stand vom Vorhabenträger aufzustellen und mit uns abzustimmen.	Zu 10.Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.
11. Der MAWV behält sich in diesem Zusammenhang vor, eine Überprüfung seiner schmutzwassertechnischen Anlagen hinsichtlich der hydraulischen Leistungsfähigkeit vorzunehmen -hier insbesondere das im Bestand vorhandene Abwasserpumpwerk "APW Am Zeuthener Winkel 41", einschl. der Abwasserdruckleitung ADL PEHD 90x5,1 mm als Vorflut zur Ableitung des anfallenden Schmutzwassers aus dem Plangebiet.	Zu 11.Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
12. Die Erschließung ist in einem Erschließungsvertrag mit dem MAWV vertraglich zu regeln. Bzgl. der Erschließungsplanung bzw. der vorbereitenden Abstimmungen zum Erschließungsvertrag sowie der erforderlichen Erweiterungs- / Leitungsänderungsmaßnahmen stimmen Sie sich bitte direkt und ausschließlich mit dem MAWV, Herrn () ab - Kontakt: ()	_
ten, dass die trink- und schmutzwassertechnische Erschließung als grundsätzlich gesichert gilt.	Zu 13.Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
14. Augenscheinlich ist die Mischgebietsfläche MI 1, in Abhängigkeit des Bebauungskonzeptes, durch Herstellung von Hausanschlüssen (Trink- und Schmutzwasser) direkt an die im Bestand vorhandenen zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV (südlich zur Mischgebietsfläche	Zu 14.Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
innerhalb des Straßenverlaufs der "Max-Liebermann-Straße" bzw. deren Seitenbereiche gelegen) anzuschließen.	
15. Gleiches gilt sinngemäß für die Wohnbaufläche WA 6 — hier Herstellung von Hausanschlüssen (Trink- und Schmutzwasser) direkt an die im Bestand vorhandenen zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV (westlich zur Wohnbaufläche innerhalb des Straßenverlaufs der "Otto-Nagel-Allee" bzw. deren Seitenbereiche gelegen).	übernommen.
16. Ergänzend ist zu erwähnen, dass mit Realisierung der zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV in der "Otto-Nagel-Allee" bereits TW- sowie SW-Hausanschlüsse in Richtung der geplanten Wohnbaufläche WA 6 vorgestreckt wurden. Lage, Material und Dimension der Hausanschlussleitungen sind der beiliegenden Anlage 1, Blatt 2/3 zu entnehmen — hier soweit bekannt.	übernommen.
17. Im Zuge der weitergehenden Planung ist zu prüfen, ob die bereits bestehenden Hausanschlüsse Trink- und Schmutzwasser in ihrer Dimension ausreichend und in ihrer Lage zu ändern sind bzw. in ihrem Bestand zu erweitern sind.	
18. In Abhängigkeit der Umsetzung des städtebaulichen Konzeptes sind vorhandene nicht mehr genutzte Hausanschlüsse zurückzubauen.	Zu 18.Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.
19. Allgemein gilt, dass Grundstücksanschlüsse satzungsgemäß (nach Antrag) kosten- pflichtig vom MAWV hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt oder beseitigt werden.	
20. Die entsprechenden Formulare stehen auf der Homepage des MAWV in digitaler Form zur Verfügung.	Zu 20.Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.
21. Insofern die geplante Bebauung nicht direkt über die Herstellung von Hausanschlüssen erschlossen werden kann, gelten die o. g. Planungsgrundsätze der inneren Erschließung.	
22. Ergänzend möchten wir vorsorglich darauf hinweisen, dass Grundstücke bzw. deren Teilflächen, die bisher nicht zur Innenbereichssatzung gehörten und noch nicht beschieden wurden, gemäß Wasserversorgungsbeitragssatzung und Schmutzwasserbeitragssatzung des MAWV beitragspflichtig werden.	bereichssatzung.
23. In Auswertung der Planunterlagen ist die beabsichtigte verkehrs- und medientechnische Erschließung der Sondergebiete mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" bzw. "Erweiterungsfläche Friedhoflager" nicht eindeutig ersichtlich. Wir gehen davon aus, dass eine trink- und schmutzwassertechnische Erschließung der beiden	Heine-Allee erschlossen. Daran ändert sich mit dem Bebauungsplan nichts. Eine trink- und

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
vorgenannten Flächen nicht erforderlich ist.	de Nutzungen nicht erforderlich. Die Aussagen dazu wurden in der Entwurfsbegründung ergänzt.
24. Für die Festsetzungen der Verkehrsflächen gilt, dass der Bestand an zentralen öffentlichen Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung des MAWV hinreichend zu berücksichtigen ist — d. h. ein Überbauen mit Gebäuden jeglicher Art sowie eine Reduzierung der Überdeckung ist grundsätzlich unzulässig, Straßenkappen und Schachtabdeckungen sind dem neuen Höhenniveau der geplanten Oberfläche anzupassen sowie dürfen Leitungen durch Bordsteine in Längsrichtung nicht überbaut werden.	
25. Für sich hieraus ergebende Leitungsänderungsmaßnahmen sind vom Vorhabenträger entsprechende Planunterlagen aufzustellen und mit uns rechtzeitig abzustimmen.	Verfahren.
26. Bzgl. der erforderlichen Leitungsänderungsmaßnahmen stimmen Sie sich bitte direkt und aus-schließlich mit dem MAWV, Herrn () ab - Kontakt: ()	Verfahren.
27. Bau- sowie Baunebenkosten erforderlicher Leitungsänderungsmaßnahmen gehen zu Lasten des Vorhabenträgers.	Zu 27.S. Pkt. 3. Der Hinweis berührt das nachfolgende Verfahren.
28. Gleiches gilt sinngemäß und insbesondere für die zwingend erforderliche Umverlegung der oben beschriebenen Trinkwassertransportleitung HUME DN 400 aus dem Teil-Plangebiet der Wohnbauflächen WA 1 bis WA 5 heraus. Dabei ist zu beachten, dass der MAWV satzungsgemäß i. d. R. zentrale öffentliche Anlagen der Trinkwasserver- und Schmutzwasserentsorgung in öffentlichen Flurstücken errichtet.	Zu 28.S. Pkt. 3. Der Hinweis wurde in die Entwurfsbe- gründung übernommen.
29. Darüber hinaus ergeht der Hinweis, dass im Zuge der geplanten straßenbegleitenden Baumpflanzungen entlang der Planstraße B (hier als interne Kompensationsmaßnahme des naturschutzrechtlichen Eingriffs) die einzuhaltenden Abstände, Schutzstreifenbreiten und baumfreie Trassen gemäß Technischem Hinweis des DVGW-Merkblattes GW 125 (M) "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle", einschl. Beiblatt 1 bzw. gleichlautend des DWA-Merkblattes M 162 zu berücksichtigen sind.	Für evtl. Anpassungsmaßnahmen wurde eine Festsetzung (s. Textteil II.2.4b) getroffen, bei der der Baumstandort etwas abweichen darf.
 30. Zudem wird beschrieben, dass zum Ausgleich des naturschutzrechtlichen Eingriffs weitere externe Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden — hierzu soll u. a. auf den Flurstücken 4/1, 5/1 und 6/1 der Flur 8, Gemarkung Zeuthen "ein siedlungsnaher Landschaftspark geschaffen [werden], der auch als Naturlehrpfad und Erholungsfläche gestaltet werden kann". Die Fläche wird als artenarme Brache beschrieben. 31. Hinsichtlich der Belange des MAWV ist zu ergänzen, dass vorgenannte verbands- 	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
eigene Flurstücke die ehemalige Kläranlage KA Zeuthen beschreiben. Derzeit werden bestehende Anlagenteile der ehemaligen Kläranlage als Entlastungsbecken u. a. bei Starkregenereignissen bzw. als Havariebecken genutzt. Mittelfristig plant der MAWV den Notüberlauf auszubauen / zu sanieren. Hierzu liegen erste konzeptionelle Planansätze vor. Es ist davon auszugehen, dass der MAWV weiterhin (Teil-) Flächen der ehemaligen Kläranlage in Anspruch nimmt.	abgestimmt.
32. Folglich kann der MAWV der Umsetzung der geplanten externen Maßnahmen in der Gesamtheit der beabsichtigten Flächeninanspruchnahme nicht zu stimmen.	Zu 32.Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
33. Der Vollständigkeit halber ist in diesem Zusammenhang noch darauf hinzuweisen, dass südlich der ehemaligen KA Zeuthen eine Abwasserdruckleitung ADL PE-HD da 355x32,2 mm, einschl. Steuerkabel A2YF(L)2Y 20x2x0,8 sowie eine Notleitung ADL PE-HD da 180x10,2 mm bzw. DN 150 (außer Betrieb) verlaufen. Zur Übersicht / Information haben wir Ihnen einen entsprechenden Auszug beigelegt — siehe hierzu Anlage 2, Blatt 1/1.	
34. Den in der Begründung aufgeführten Absatz zur Löschwasserversorgung haben wir zur Kenntnis genommen. Wie bereits beschrieben sind Aufgabenträger des örtlichen Brandschutzes nach dem Gesetz zur Neuordnung des Brand- und Katastrophenschutzrechts im Land Brandenburg vom 24.05.2004 sowie der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums des Innern zum Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 30.11.2005 die amtsfreien Gemeinden, die Ämter und die kreisfreien Städte, die eine angemessene Löschwasserversorgung zu gewährleisten haben.	
35. Darüber hinaus können Eigentümer und Besitzer von Grundstücken von o. g. Aufgabenträgern verpflichtet werden, für die Bereitstellung von ausreichendem Löschwasser über den Grundschutz hinaus, Sonderlöschmittel und andere notwendige Materialien (auf eigene Kosten) bereit zu stellen.	
36. Eine Verpflichtung des Wasserversorgungsunternehmens zur Löschwasservorhaltung besteht grundsätzlich nicht. Das öffentliche Wasserversorgungsnetz dient primär der Trinkwasserversorgung der Bevölkerung als Aufgabe der Daseinsvorsorge. Die Anordnung von Hydranten im Wasserversorgungsnetz erfolgt nach technologischen Anforderungen, wie z. B. der Rohrnetzspülung.	übernommen.
37. Die öffentliche Trinkwasserversorgung kann, soweit technisch möglich, zur Löschwasserversorgung im Rahmen der Grundversorgung (kein Objektschutz) nach DVGW Arbeitsblatt W 405 "Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung" beitragen.	übernommen.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
38. Grundsätzlich gilt jedoch, dass zur Löschwasserversorgung keine entsprechenden	
Kapazitäten vorgehalten werden — die hydraulische Bemessung des Trinkwasser-	
versorgungsnetzes / der trinkwassertechnischen Anlagen (Auslegung der Dimensi-	
on) erfolgt ohne den Lastfall "Löschwasserversorgung"	Zu 20 Day Historia surunda in dia Entropy fabanyiin duna
39. Seitens des MAWV sind innerhalb des Geltungsbereiches zu o. g. vorhabenbezogenen B-Plan sowie in unmittelbarer Umgebung zum B-Plangebiet kurzfristig keine	Zu 39.Der Hinweis wurde in die Entwurfsbegründung übernommen.
Erschließungsmaßnahmen bzw. Maßnahmen zum Ersatzneubau geplant.	ubernommen.
Schreiben vom 06.04.2023	
(Hinweis des Plangebers: Einleitend werden Anlass und Ziele des Bebauungsplans aus	
der Bebauungsplanbegründung zitiert!)	
40. In Auswertung der Planunterlagen ist festzuhalten, dass geringfügige Änderungen,	
Ergänzungen und Anpassungen nach Auswertung der Stellungnahmen zum Vor-	
entwurf in der Planzeichnung, den Textfestsetzungen und der Begründung zum B-	
Plan Nr. 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte" (Entwurf, Stand November 2022) sowie zur	
4. Änderung Flächennutzungsplan (Entwurf, Stand November 2022) vorgenommen	
wurden. 41. Mit Bezug auf die Belange des MAWV ist in diesem Zusammenhang insbesondere	7u 41 Der Hinweig wird zur Konntnie genommen
die Erläuterung zu nennen, dass "die über die im Bebauungsplan festgesetzten	
Baugebiete verlaufende Leitung (HU-ME DN 400) [] bei der Planung nicht mehr	
berücksichtigt / festgesetzt [wird], weil sie im Planvollzug in den öffentlichen Ver-	
kehrsraum umverlegt werden soll".	
42. Die Äußerung zur beabsichtigen Leitungsänderungsmaßnahme (hier auf Kosten	
des Vorhabenträgers) haben wir zur Kenntnis genommen. Wir gehen davon aus,	
dass der Vorhabenträger bzw. dessen beauftragte Dritte den MAWV frühzeitig in	
die Planabstimmungen einbezieht.	7: 40 0 Ph. 4 00
43. Grundsätzlich verweisen wir auf unsere Stellungnahme zum Vorentwurf (Stand Januar 2022) vom 10.08.2022, die dort gegebenen Hinweise und Anmerkungen sind	
inhaltlich weiterhin gültig und bei der Planfortschreibung zu beachten.	
44. Darüber hinaus möchten wir an dieser Stelle nochmals explizit darauf hinweisen,	Zu 44.Die externen Kompensationsmaßnahmen sind Ge-
dass unsere Anmerkungen / Hinweise zu den beabsichtigten externen Kompensati-	genstand des städtebaulichen Vertrages. Hierzu
onsmaßnahmen auf verbandseigenen Flurstücken der ehemaligen Kläranlage KA	
Zeuthen (hier Flurstücke 4/1, 5/1 und 6/1 der Flur 8, Gemarkung Zeuthen) hinrei-	
chend in den nachfolgenden Planungsebenen zu berücksichtigen sind. Eine enge	
und frühzeitige Planabstimmung setzen wir voraus.	

Stellungnahme 16: Landesbetrieb Forst Brandenburg, Schreiben vom 15.08.2022

	Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	I. Der Geltungsbereich des Plangebietes umfasst in der Gemarkung Zeuthen Flur: 1 die Flurstücke: 25, 148 (tlw.), 154, 155 (tlw.), 246, 267-273 (tlw.), 274 (tlw.), 288, 290-292 und in Flur: 2 die Flurstücke: 5-8 (tlw.), 16/2 und 17 (tlw.). Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Zeuthen soll der Bereich des in Rede stehenden Bebauungsplanes integriert werden. Im Bebauungsplan Nr. 115-3 sind die Bereiche der eingezäunten ehemaligen Deponie und die Aufschüttungen im nördlichen Teil, welche an den Friedhof angrenzen enthalten. Die Aufschüttungsfläche ist teilweise mit Baumgruppen bestockt.	
2	2. Bei der Inaugenscheinnahme der o.g. Fläche am 10.08.2022 des zuständigen Forstbediensteten der Oberförsterei Königs Wusterhausen wurde festgestellt, dass die vorhandene Bestockung mit Forstpflanzen keine zusammenhängende Waldfläche von 2.000 m² darstellt. Für diese Fläche von unter 2.000m² ist gemäß Erlass des MLUV zur Anwendung des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg vom 01.06.2006 die Waldeigenschaft nicht gegeben.	übernommen.
3	 Demzufolge ist Wald i.S. des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20.04.2004 (GVBL. I/04, Nr. 6, S. 137) in der jeweils gültigen Fassung ist im Plangebiet nicht vorhanden. 	
4	 Da waldrechtliche Belange weder mittel- noch unmittelbar betroffen werden, sieht die untere Forstbehörde keine Einwände gegen den Vorentwurf zum Bebauungs- plan Nr. 115- 3 "Zeuthener Winkel Mitte". 	

Stellungnahme 17: Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 29.09.2022

	Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
1.	zur Beplanung des o. g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände	Zu 1. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.	Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittel- freiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmi- gungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbe- seitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte.	übernommen.
3.	Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes.	Zu 3. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahme 18: Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte", Schreiben vom 17.03.2023

	Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise		eschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / eantwortung der Stellungnahmen
1.	aus der Sicht der Gewässerunterhaltung gibt es keine Einwände zum B-Plan.	Zu 1.	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
2.	Eine Ableitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer der II. Ordnung ist nicht vorgesehen.	Zu 2.	Bei der Ableitung von Niederschlagswasser wird von § 66 (2) BbgWG ausgegangen, bei dem anfallendes Niederschlagswasser auf dem Grundstück, auf dem es anfällt, versickern muss.
3.	Der Flächennutzungsplan grenzt an den Selchower Flutgraben. Der Graben hat eine überregionale Bedeutung zur Wasserabführung aus dem Einzugsgebiet bis zum Flughaten BER Am Flutgraben ist auf der linken Seites des Gewässers (in Fließrichtung) ein 5m Arbeitsstreifen von jeglicher Bebauung (Zäune, Pfähle, Lampen, Gitter) freizuhalten. Sollten Wege angelegt werden sind diese auf die Unterhaltungstechnik (ca. 15 to) auszulegen und die notwendigen Abstände zum Gewässer einzuhalten.		Der Hinweis wurde in die Satzungsbegründung übernommen. Der Selchower Flutgraben liegt in einem Abstand von über 5m außerhalb des Bebauungsplangeltungsbereiches.
4.	Es ist zu beachten, dass das Material aus dem Graben (Krautwuchs aus der Sohle bzw. von der Böschung) auf die Böschungsoberkante abgelegt wird und dort verbleibt.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.
5.	Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen können mit dem Verband abgestimmt werden. Beispielsweise besteht die Möglichkeit abschnittweise die Böschung flacher und naturnaher zu gestalten bzw. Grabentaschen anzulegen. Eine enge Abstimmung mit dem Verband ist dazu notwendig.		Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen am Graben vorgesehen.

Stellungnahme 19: Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR, Schreiben vom 03.06.2022, 18.04.2023 und 14.04.2023

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Schreiben vom 03.06.2022 und 18.04.2023	Hinweis Plangeber: Das Landesbüro anerkannter Natur-
Nachfolgend erhalten Sie die Stellungnahme des NABU "Dahmeland" e.V., die von al-	
len übrigen —im Landesbüro vertretenen- Verbänden mitgetragen wird:	rallel erstellten Bebauungsplan Nr. 115-3 "Zeuthener
	Winkel Mitte" bezogen. Durch die Ergänzung in der Über-
Hinweis Plangeber: Im Schreiben vom 18.04.2023 wird die Stellungnahme vom	
03.06.2022 ergänzt und farbig hervorgehoben:	Sinn auch für die 4. Änderung des Flächennutzungspla-
	nes" besteht auch das Abwägungserfordernis für den FNP. Daher wird sie nachfolgend aus der Abwägung tw.
Einordnung des Vorhabens in den Gesamtkontext der Gemeinde Zeuthen	detaillierter Bezug auf den Bebauungsplan genommen!
 Bereits in der jüngeren Vergangenheit seit ca. 1995 erfolgten in Zeuthen zahlreiche 	
bauliche Eingriffe in die Natur und das prägende Ortsbild, die zu einem Verlust von	
Natur- und Freiflächen führten. Einstige Feucht- und Trockenwiesen/-biotope sowie	
Bruchwälder wurden sukzessive bebaut und damit auch der Erholungs- und Frei-	
zeitnutzung entzogen, z.B.:	
- in der sogenannten Höffner-Siedlung (Straße Am Feld, Miersdorf; ehem.	
Feld/Ackerfläche; nach der Wendezeit Bebauung zu Wohnzwecken, mehrgeschos-	
sig),	
 Edeka und Penny/Niedrigpreis (Bau von Supermärkten am Ebbegraben, in naturnahen Bruchwäldern und Feuchtbiotopen; letztere wurde vor einigen Jahren aufge- 	
geben, stand lange Zeit leer; Fläche wird aktuell für Wohnzwecke neu bebaut),	
 Doppelhaushälften östlich und südlich vom Morellenweg (ehem. Feld/Ackerflächhe 	
bzw. Trocken-bis Frischwiese),	
 am südlichen Ende der Waldpromenade, Koppelweg (ehem. beweidete Feuchtwie- 	
se; Einfamilienhäuser),	
- Zeuthener Winkel Nord und Süd (Bebauung von Feuchtwiesen in der Niederung	
des Flutgrabens mit Einfamilienhäusern),	
 in der Straße Am Pulverberg (Bebauung einer Wiesenfläche für Parkplätze, 2021) 	
2. Zudem ist der Bau der neuen, 2. Grundschule auf einer artenreichen Mischwald-	
Fläche am nördlichen Ende der Schillerstraße geplant obwohl im Verfahren zwi-	
schenzeitlich auch die Wiesenflächen das Zeuthener Winkels Mitte zur Debatte	
standen. Warum der Zeuthener Winkel als Schulstandort nun nicht mehr infrage kommt, wurde öffentlich nicht nachvollziehbar begründet. Wir fordern eine entspre-	
chende Information und nachvollziehbare Begründung! Als vergleichsweise drin-	0 1
choine information and hadrivonzionbaro bograndang. Als vergiolonisweise anni	Earth don't voizione onton't landing warde die Ordin

gend benötigte und gute Alternative ist dem Schulneubau aus ökologischer

flächenbrache weiterhin ungenutzt bleiben. Auf die

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise

und Gemeinbedarfssicht im Zeuthener Winkel der Vorrang vor weiterer Bebauung zu ausschließlichen Wohnungszwecken einzuräumen, da die Grundschule am Wald bekanntlich zu klein ist. Nicht zuletzt sucht auch die Waldorfschule Zeuthen vergeblich einen Standort - 11.000 m² - die ebenfalls gut mit den Standortbedingungen im Zeuthener Winkel oder z.B. auf der Dorfwiese, Dorfstraße 8-10 vereinbar wäre.

Die Umsetzung des Gemeindevertreter-Beschlusses in 2022 wird zu einer Vernichtung einer naturnahen Waldfläche von bis zu 1,5 ha führen. Für diesen erheblichen Eingriff in die Schutzgüter Wald/Biotope und Arten werden möglichst im näheren Umfeld Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen benötigt. Diese stehen in der Gemeinde nur sehr begrenzt zur Verfügung. Ohnehin kann ein über mehrere Jahrzehnte gewachsener Wald in seinen ökologischen Funktionen nicht in einem Menschenleben ersetzt werden. Im Zuge des geplanten Neubauvorhabens der Grundschule sollten die hier in Rede stehenden Flächen im Zeuthener Winkel nicht ebenfalls weiter bebaut und versiegelt werden. Der Bedarf für zusätzliche Ausgleichs- und Ersatzflächen aufgrund des ohnehin bestehenden Flächen- und Funktionsmangels sollte nicht noch weiter erhöht werden.

3. Im Ausschuss für Ortsentwicklung wird darüber hinaus die Planung eines neuen, größeren Supermarktes im Dorfkern von Miersdorf diskutiert. Dafür soll im Miersdorfer Ortszentrum die letzte größere und wertvolle Wiesenfläche in Anspruch genommen werden, die bisher noch das charakteristische und historische Landschaftsbild prägt und bereits eine wichtige Funktion zum klimatischen Ausgleich innehat. Obschon ein vollkommen funktionaler Edeka-Supermarkt mit großem Sortiment in unmittelbarer Nähe besteht, dessen Parkplatz nie voll ausgelastet ist und für den bereits wertvolle Feucht-Biotope vernichtet worden sind.

Zwischenfazit:

4. Die bereits umgesetzten und die Umsetzung der aktuell in Planung befindlichen Maßnahmen werden den Naturhaushalt, das Landschaftsbild, die Möglichkeiten der wohnungsnahen Erholung und die Grenzen der zu Stoßzeiten bereits vollgestauten Hauptverkehrsstraßen in der Gemeinde erheblich belasten und negativ verändern. Habitate sowie besonders und streng geschützte Arten (Amphibien, Reptilien, Vögel, Insekten) werden weiter negativ beeinträchtigt, reduziert und zerschnitten; lokale Populationen bestimmter Amphibien-, Vogel- und Insektenarten werden vollkommen erlöschen.

Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung Beantwortung der Stellungnahmen

Dauer gesehen wäre es ein Verlust an potenzieller Wohnfläche und somit von Nachteil für den weiteren Wachstum der Gemeinde. Es ist möglich an dieser Stelle Wohnraum zu schaffen, ohne das Flächen mit einem hohen Anteil an Baumbewuchs gerodet werden muss. Es sind sonst keine geschützten Biotope betroffen. Planungsalternativen hinsichtlich Art und Intensität der baulichen Nutzung oder der Standorte der Neuausweisungen gibt es nicht. Die Planung sieht weiterhin große Wege und Grünflächen für Naherholungssuchende im Gebiet vor und setzt diese im Bebauungsplan fest. Weiterhin stehen die innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes geplanten Kompensationsmaßnahmenfläche im Süden für die Naherholung zu Verfügung.

Zu 3. siehe Pkt. 2. Die benannte Fläche liegt außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes/ der FNP-Änderung.

Zu 4. Im Artenschutzfachbeitrag des Bebauungsplanes wurden die Ergebnisse der Kartierungen dargestellt und daraus ergebene Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen abgeleitet. Diese wurden im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen übernommen, bzw. sind Gegenstände vertraglicher Regelungen (städtebaulicher Vertrag, Erschließungsvertrag). In der Bauphase sichert die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der Maßnahmen ab, so dass eine Beeinträchtigung der relevanten Artengruppen (Zauneidechse, Fleder-

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung Beantwortung der Stellungnahmen
	mäuse, Vögel) vermieden wird.
5. Die Alternativenprüfung in der weiteren vorausschauenden kommunalen Planung und Bebauung ist primär auf die Bedürfnisse des Gemeinbedarfs und entsprechend des beschlossenen Zeuthener Leitbildes auf die geringsten ökologischen Konflikte einschl. geringster Inanspruchnahme unversiegelter Flächen hin auszurichten, damit geschützte Habitate, die Lebensqualität für die menschliche Gesundheit und die Nutzung von Freiraum möglichst hochwertig erhalten bleiben. Die Schaffung neuer Ein- und Mehrfamilienhäuser verschärft die angespannte Situation der bereits überlasteten sozialen bzw. Bildungseinrichtungen und kann daher nur nachrangig und behutsam, standortangepasst realisiert werden.	Zu 5. siehe Pkt. 2. Die Entwicklung des Zeuthener Winkels entspricht dem Leitbild der Gemeinde Zeuthen "die Entwicklung Zeuthens mittel- bis langfristig zu sichern und die Gemeinde zu Stärken." (S.1, Abs.1, Leitbild der Gemeinde Zeuthen, Oktober 2022) Der Zeuthener Winkel ist die einzige großflächige Wohnbaupotentialfläche mit einem Neubaupotential." (S.28, Abs.2.5, Leitbild der Gemeinde Zeuthen Oktober 2022)
 Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit 6. Das hier relevante Plangebiet grenzt an die weiter westlich gelegenen Feuchtwiesen und naturnahen Laubmischwälder des Heideberggebietes hinter dem Flutgraben an. Insbesondere die westlich gelegenen Wiesenflächen (Teil-Flächen WA1, WA2 und WA3) bilden zusammen mit dem Flutgraben noch ein harmonisches Landschaftsbild des erhalten gebliebenen Naturraums. Durch den geplanten Eingriff würde das ästhetische und Erholung bietende Landschaftsbild nachhaltig gestört. Damit einher ginge ein erheblicher Verlust der Erholungsfunktion. 	Zu 6. Das Bebauungsplan- und FNP-Änderungsgebie gebiet liegt zwischen den beiden bereits intensiv bebauten Wohngebieten Zeuthener Winkel Nord und Süd. Damit unterliegt es bereits deren anthropogenen Einflüssen. Das Landschaftsbild ist heute durch einen typischen Vorstadtsiedlungscharakte mit einer Wohnbebauung aus Einzel- und Reihenhäusern geprägt. Mit der Entwicklung des Bebauungsplan- und FNP-Änderungsgebietes wird die bereits im Basis-FNF vorgesehene Bebauung für das Gesamtgebiet fort gesetzt bzw. zum Abschluss gebracht. Das neue Wohngebiet gliedert sich in das bestehende Siedlungsgefüge ein. Mit der Schließung der Siedlungslücke wird die Verfestigung eines städtebaulich und landschaftlich unerwünschten Siedlungssplittet ("Zeuthener Winkel Süd") vermieden/ beseitigt Künftige Veränderungen sind lokal begrenzt und berühren im Wesentlichen das innere Erscheinungsbild des "Zeuthener Winkels Mitte". Auswirkungen auf das Landschaftsbild über die Grenzer des Plangebietes hinaus, sind nicht zu erwarten Die genannten wertvollen Landschaftsbestandteile liegen außerhalb des Bebauungsplangeltungsbeschaftsbestandteile liegen außerhalb des Bebauungsplangeltungsbeschaftsbestandteile liegen außerhalb des Bebauungsplangeltungsbeschaftsbeschaftsbeschandteile liegen außerhalb des Bebauungsplangeltungsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsbeschaftsb

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	noch ein relativ großer Grünflächenanteil, der sich aus öffentlichen und privaten Grünflächenfestsetzungen, zu erhaltenden und anzupflanzenden Bäumen und Sträuchern sowie den nicht, von baulichen Anlagen überdeckten Flächen auf den Baugrundstücken ergibt. Darüber hinaus werden durch weitere bauplanungsrechtliche und grünordnerische Festsetzungen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine harmonische Eingliederung in den Siedlungsbestand geschaffen. Nachteilige Auswirkungen auf das Landschaftsbild können damit ausgeschlossen werden.
7. Die Beurteilung im Umweltbericht zur 4. Änderung des Flächennutzungsplanes als "räumlich eng begrenzte Veränderungen durch zusätzlich mögliche Gebäude" (s. S. 22, Tab. 3, Natur und Landschaft- zusammengefasste Erheblichkeitsbewertung) auf ca. 16,4ha bzw. 16.400m² aktuell unbebauter Fläche ist falsch, verharmlosend und wird daher nach wie vor stark kritisiert und abgelehnt. Das eingezeichnete unbebaute Plangebiet im Luftbild auf dem Deckblatt der Begründung zum B-Plan verdeutlicht dies bereits auf den ersten Blick.	
8. So heißt es auf S. 1 der Begründung: "Dieser innerörtliche Bereich eignet sich als ein guter Wohnbaustandort, der sich in die vorhandene Umgebungsbebauung einfügt und Angebote für unterschiedliche Bedarfe generationsübergreifend bereitstellen kann. Darüber hinaus können Einrichtungen des Gemeinbedarfes und eine Mischbebauung die Nutzungsvielfalt dieses relativ zentralen Siedlungsbereiches deutlich erhöhen."	Zu 8. siehe Pkt. 6.
9. Dass weniger als 10 % des Plangebiets tatsächlich zum Gemeinbedarf vorgesehen sind sowie Freizeit- und Erholungsflächen für "Familien, Kinder und Jugendliche geopfert werden, wird nicht ansatzweise thematisiert respektive sachlich bewertet. Es ist bezeichnend und verklärend, dass hier die Fehler der bisherigen Bebauung im Zeuthener Winkel Nord und Süd in dieser wertvollen Naturlandschaft in keiner Weise erkannt bzw. wieder gut gemacht werden, sondern weiter vergrößert werden sollen. Sogar auf der Sitzung der Gemeindevertreter im Frühjahr 2022 wurde bereits von Gemeindevertretern mündlich eingestanden, dass die Niederung am Flutgraben damals gar nicht hätte bebaut werden dürfen! Aus den damaligen Fehlern wird also nicht gelernt, obwohl die Gemeinde dies als einen Leitsatz der "positiven Fehlerkultur" für die aktuelle und künftige Entwicklung des Ortes begreift. Mit der	Zu 9. Bereits im wirksamen Flächennutzungsplan (Stand Juli 2000) wurde das Gesamtgebiet für eine Bebauung bestimmt. An diese Ausweisung orientieren sich die Baugebiete WA1-WA6 des Bebauungsplanes. Da sich seither die Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben (Landesentwicklungsplan, Schulentwicklungs-, interkommunales Radwegekonzept, Energiewende) geändert haben, mussten die städtebaulichen Ziele für das Bebauungsplanund FNP-Änderungsgebiet daran angepasst werden. In diesem Sinne wurden im Bebauungsplan

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
aktuellen Planung werden die Zahlen und der Bedarf für Kitabetreuungen und Schulplätze, ärztliche Versorgung, Verkehrsinfrastruktur sowie der Freizeit- und Erholungsdruck, deutlich über die vorgesehene Gemeinbedarfsfläche hinaus, weiter unverträglich steigen und zusätzliche Kosten für die kommunale Versorgung erhöhen.	der ehem. Baustraße (Str. B) für eine soziale Ge- meinbedarfsfläche, Sondergebiet für eine Photovol-
10. Auf S. 1 der Begründung zum B-Plan heißt es: "Im Ergebnis werden ein angepasster Siedlungszusammenschluss und ein harmonischer Übergang zur Landschaft hergestellt." Fakt ist, dass auf Grundlage dieser Planung eben kein harmonischer Übergang zur Landschaft hergestellt werden, da die Landschaft bis auf einen wenige Meter breiten Streifen westlich zum Flutgraben dicht mit Ein- oder Mehrfamilienhäusern bebaut werden soll. Blick von Osten, von der Eichen-Reihe bzw. dem Wanderweg über die Feuchtwiese Richtung Südwesten zum Flutgraben — hier soll der Großteil an Ein- und Mehrfamilienhäusern entstehen, den Landschaftsraum und die Wirkung der markanten Alt-Eiche entwerten (Foto: J. Bauer)	Zu 10.siehe Pkt. 6 und 9.
11. Der von Alt-Eichen durchsetzte Pfad entlang des überwallten Trinkwasserkanals wird als Wanderweg von Erholungssuchenden regelmäßig den ganzen Tag über genutzt, so dass diesem Bereich eine besonders hohe Bedeutung zuteil wird. Die Alt-Eichen-Reihe und markanten Altbäume am Flutgraben sind für den Landschaftsraum prägend und besitzen eine hohe Bedeutung für die Artenvielfalt.	entwurf zum Erhalt bestimmt, wodurch dort die Artenvielfalt gesichert ist. Auch wurde dafür das

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	hin Grünflächen und Kompensationsmaßnahmen- fläche für die Naherholung vor siehe Pkt. 6.
12. Der "Landschaftsraum" nordöstlich des Flutgrabens als öffentliches Gut würde mit der aktuellen Planung komplett entwertet (s. Foto oben).	
13. Wir fordern eine entsprechende Klarstellung der bestehenden Planung bzw. Normen bzgl. der Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch und menschliche Gesundheit in den Unterlagen zum B-Plan Entwurf.	
Auswirkung des Vorhabens auf die Schutzgüter Arten und Biotope bzw. auf den speziellen Artenschutz 14. Der Lebensraum für gefährdete, besonders und streng geschützte Arten würde durch das Vorhaben nachhaltig, d.h. unwiederbringlich zerstört. Bisher sind keine Vermeidungs- und Schutzmaßnahmen zur integrativen Planung bzw. zur Erhaltung der Habitate vorgesehen. Die Erfassungen von 2021 der Brutvögel und Zauneidechsen sind unvollständig. Im Einzelnen:	Zu 14.Der Hinweis berührt den Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan. Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 6 Kartierungen am 07.04., 20.04., 06.05., 11.05., 09.06.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	tebaulicher Vertrag, Erschließungsvertrag). In der Bauphase sichert die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der Maßnahmen ab, so dass eine Beeinträchtigung der relevanten Artengruppen (Zauneidechse, Fledermäuse, Vögel) vermieden wird
Zum Artenschutzfachbeitrag (DUBROW GmbH, Januar 2022) (kurz: AFB), Kap. 1.4	Zu 15.siehe Pkt.14.
ff.: Erfassungsdaten / Methodik / Ergebnisse	
15. Der Erfassungszeitraum für geschützte Biotope und Arten wird als geeignet ange sehen. Es ist jedoch sehr fragwürdig, wie am ersten Termin, dem 07.04.21, Biotope	
(außerhalb der tatsächlichen Vegetationszeit zwischen Mai und Juli!), Brutvöge	
(zur Hauptsaison), Zauneidechsen UND Amphibien gleichermaßen an einem Ter	
min in nur vier Stunden hinreichend erfasst werden konnten. Das gleiche gilt für der	
zweiten Termin, an dem in nur drei Stunden auf dieser großen B-Plan Fläche dre	
verschiedene Artengruppen hätten erfasst werden sollen, die alle für sich besonde	
re Methoden erfordern. Insbesondere für die Erfassung und Bewertung von Zau-	
neidechsen (streng geschützte Art nach Anhang IV Fauna-Flora-Habitat-(FFH)Richtlinie) sind nach einschlägigen fachlichen Methoden/Standards ⁶ höhere Anfor	
derungen zu erfüllen.	
16. Diese Anforderungen mit einer zeitgleichen (vermeintlich) vollständigen Brutvogel-	- Zu 16.siehe Pkt.14.
kartierung und weiteren Artengruppen an einem Termin zu vereinen wird sehr kri	
tisch bzw. als fachlich unzureichend angesehen. Zudem werden die Termine am	
19.07. (14-15 Uhr) und 10.08.2021 (10:45-11:45 Uhr) bei starker Bewölkung als	
methodisch unzureichend und zu kurz gewertet, da eine Erfassung unter dieser	
Bedingungen suboptimal ist (siehe auch Fußnote 1). Erfassungstermine zwischer Mitte August bis Ende September fehlen gänzlich, um Reproduktionserfolge und	
damit auch eindeutige Aussagen zur Habitatqualität zu ermöglichen.	1
17. Die Vorkommen und Beurteilungsrelevanz zur Zauneidechse, vgl. S. 8 des AFB	, Zu 17.siehe Pkt.14. und 18
Tab. 2., ist nicht vollständig und korrekt.	

⁶ Nach Hachtel et al. 2009, Methoden der Feldherpetologie und Schnitter et al. 2006 sind folgende Methodenstandards zur hinreichenden Erfassung und Bewertung von Zauneidechsen erforderlich:

⁻ Mind. 6 Erfassungen mittels Sichtbeobachtungen und Transektbegehungen, vornehmlich an geeigneten Habitat-/Saumstrukturen
- Haunterfassung zwischen März/April bis Mitte Sentember (Schwerpunktmäßig im Mai/Juni, Jungtiere ab Mitte August bis Ende Sentember) in de

⁻ Haupterfassung zwischen März/April bis Mitte September (Schwerpunktmäßig im Mai/Juni, Jungtiere ab Mitte August bis Ende September) in den frühen Morgen- und späten Nachmittagsstunden (nicht an Tagen über > 25°C)

⁻ Fokus auf Lebensraumstrukturen: Verstecke/Deckungsstrukturen, Eiablageplätze, Sonnplätze, (pot.) Winterhabitate

Entsprechende Ergebnisdokumentation der Erfassung (Zeiten, Witterungsbedingungen, Transektbegehung), Bewertung der Teilhabitate und des Populationszustandes nach Schnitter et al. 2006; Sinnvoll ist es außerdem die Parameter (Habitatqualität & Beeinträchtigung) zu integrieren und diese ggf. in einer Karte bzw. zumindest im Bericht darzustellen.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise

Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung Beantwortung der Stellungnahmen

- 18. Das Ergebnis der Zauneidechsen-Untersuchung, vgl. Kap. 2.5.2 ist lückenhaft und Zu 18.Der Hinweis berührt den Artenschutzfachbeitrag nicht nachvollziehbar. Für die Erfassung wurden lediglich 5 Termine angesetzt, mind. zwei davon zu suboptimalen Bedingungen, s.o. Die Funde "einiger Individuen" auf der ehemaligen Deponie sind offenbar nicht alle in der Karte verortet (vgl. Abb. 11.)? Eine Bewertung und Einordnung der Ergebnisse fehlen völlig. Es wurden mindestens eine subadulte sowie eine iuvenile Eidechse in größerer Entfernung nachgewiesen. Die Steinhaufen und Areale mit Wurzelstubben samt der dortigen Gras-/Hochstaudenfluren und sog. "Lagerfläche" (vgl. Abb. 4) und nicht zuletzt die Verbindung zur Bahnlinie sind entscheidende Kriterien für optimale Zauneidechsen-Lebensräume dar (eigene Bewertung). All dies spricht für optimale Reproduktionsbedingungen, also eine flächendeckende Besiedlung der Deponie und höchstwahrscheinlich auch der westlich angrenzenden Bereiche (Zauneidechsen haben einen Aktionsradios von mind. 50 Metern pro Individuum, bei subadulten Tieren auch mehrere 100 Meter: Gärten, insbesondere wilde Ecken und Komposthaufen werden ebenfalls sehr gerne als Habitat genutzt) — diese Bewertung fehlt völlig im AFB, was mangelhaft ist.
 - zum Bebauungsplan. Bzgl. der Zauneidechsenvorkommen erfolgten 2022 Nachkartierungen. Ein Vorkommen im Untersuchungsraum konnte nachgewiesen werden (Deponie, Fahrradkurs). Das Vorkommen der Art ist an geeigneten Habitaten und damit am regelmäßigen menschlichen Eingriff gebunden. Da die Untersuchung eine aktuelle Momentaufnahme darstellt, wird die (Angebots)Planung durch eine ökologische Baubegleitung im ganzen Geltungsbereich des B-Plans festgelegt, die in der Bauphase die Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gegen die Verbreitungsdynamik der Art absichert. Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4.
- 19. Noch dazu ist die Erfassung der Zauneidechsen und Bewertung der Habitate bzw. Zu 19. siehe Pkt. 18. Hinweis berührt den Artenschutzdes Lebensraums im Vorhabengebiet mangelhaft. Zauneidechsen leben nachweislich nicht nur auf ruderalen, vergleichsweise trockenen, von Totholz und Steinen geprägten Standorten, sondern auch entlang von Gräben (wie dem Flutgraben) und in feuchten Niederungen auf Grünlandbrachen bzw. Feuchtwiesen. Als Biotopverbindungsstrukturen bzw. zur Ausbreitung nutzen sie. regelmäßig Kraut- und Altgrasstreifen, also Säume, wie sie z.B. entlang der Otto-Nagel-Allee, rund um den Emil-Nolde-Ring, den Flutgraben sowie entlang des Wanderweges und der Alt-Eichen bestehen. Diese Säume weisen nach augenscheinlichen Begehungen auch geeignete Kleinsäugerbauten und offene Sandstellen sowie viele verschiedene Deckungs- und Sonnenplatzstrukturen auf, die die Art bevorzugt nutzt (s. eigene Fotos von April 2022).
 - fachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4.

- 20. Böschungsstreifen entlang des Flutgrabens (hier noch kurzwüchsig nach Unterhal- Zu 20.siehe Pkt. 18. Hinweis berührt den Artenschutztung im Herbst) als nachweislicher Lebensraum für Zauneidechsen (Foto: J. Bauer, Ende April 2022) Der NABU-Gruppe Zeuthen liegen folgende zusätzliche Nachweise von Zauneidechsen im Vorhabengebiet bzw. in unmittelbarer Nähe vor, die zu beachten sind:
 - fachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4.

Nachweis eines subadulten Männchens im Zeuthener Winkel Nord, Adolph-Menzel-

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Ring 9	
 Nachweis eines adulten M\u00e4nnchens im Zeuthener Winkel S\u00fcd 	
- Regelmäßige Funde von Männchen und Weibchen verschiedenen Alters im Emil-	
Nolde-Ring 16 und Umgebung (auch durch Hauskatzen)	
- Mind. 5 subadulte und 3 adulte Individuen westlich des Flutgrabens bzw. südlich	
des Ebbegrabens auf den extensiven Weideflächen	
21. Es ist bekannt, dass im Zuge von gezielten Erfassungen und Zufallsbeobachtungen	Zu 21.siehe Pkt. 18. Hinweis berührt den Artenschutz-
max. 10% der tatsächlich im gesamten Untersuchungsraum vorkommenden Indivi-	fachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absicherung
duen einer Zauneidechsen-Population dokumentiert werden können. Dies liegt an	des Artenschutzes ist an der Stelle durch die öko-
ihrer heimlichen Lebensweise und schwierigen Erfassbarkeit zur Vegetationszeit,	logische Baubegleitung in der Bauausführung ge-
sofern nicht Fanghilfen und zusätzliche Verstecke wie Bleche, Dachpappen o.Ä.	währleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s.
eingesetzt werden (können).	Pkt. 4.
22. Demnach ist von einer weitläufigeren, guten Besiedlung des Vorhabengebiets	Zu 22.siehe Pkt. 18. Hinweis berührt den Artenschutz-
durch Zauneidechsen, insbesondere entlang des Flutgrabens, des Adolph-Menzel-,	fachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absicherung
Emil-Nolde-Rings und das jeweils in mind. 50 Meter Entfernung, respektive einer	des Artenschutzes ist an der Stelle durch die öko-
stabilen Population auszugehen. Auch die Ausbreitung vom Deponiekörper über die	
Grünlandbrachen zu den Randbereichen und in die Gärten östlich der Otto-Nagel-	
Allee kann nicht ausgeschlossen werden.	Pkt. 4.
23. Das alleinige "Absammeln" von Zauneidechsen (vgl. AFB, S. 17) ist fachlich nicht	
hinreichend und ohne artenschutzrechtliche Prüfung und Genehmigung seitens der	
zuständigen unteren Naturschutzbehörde im Übrigen rechtswidrig. Die Aussage,	
dass lediglich an den Fundorten eine Beeinträchtigung zu erwarten ist, ist ebenfalls	
von Grund auf falsch (vgl. Hinweise oben zur Biologie, Habitatbewertung und	
Nachweise). Sollte die Planung wie im vorliegenden Entwurf beschlossen werden,	
ist im gesamten Geltungsbereich 115-3 die Zaunstellung von Reptilienschutzzäu-	
nen, tägliche Kontrollen und Abfänge (Methodenmix aus Eimer- und Handfang) von	
Zauneidechsen im Zeitraum von April bis Oktober erforderlich, da von einer flä-	
chendeckenden Besiedlung ausgegangen werden muss (s.o. aufgeführte Nachwei-	
se). Die ordnungsrechtliche Zuständigkeit obliegt der unteren Naturschutzbehörde.	
24. Die Möglichkeiten der Erhaltung und Entwicklung von Habitaten vor Ort sind vor der	
Schaffung und Entwicklung von Ersatzhabitaten artenschutzfachlich/-rechtlich zu	
prüfen und zu bewerten. Prioritäten haben	des Artenschutzes ist an der Stelle durch die öko-
 das Vermeidungsgebot gern. §15 BNatSchG sowie 	logische Baubegleitung in der Bauausführung ge-
 die Vermeidung von Zugriffsverboten gern. §44 Abs. 1 BNatSchG 	währleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s.
- die Wahrung des günstigen Erhaltungszustandes der besonders und streng ge-	Pkt. 4.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
schützten Arten bzw. ihrer Habitate gem. europäischer FFH-Richtlinie und Vogel-	
schutz-Richtlinie — Verschlechterungsgebot	7 05 11 514 40 11 11 11 11 1
 25. Ergo wäre für alle Maßnahmen, die die Brut- UND essentiellen Nahrungshabitate der geschützten FFH- und Vogelarten zerstören, eine artenschutzrechtliche Ausnahmezulassung gern. § 45 Abs. 7 BNatSchG einschl. Fanggenehmigung durch die zuständige untere Naturschutzbehörde einzuholen. Zusammenfassend: 1) Der Erhaltungszustand der nach FFH-Richtlinie Anhang IV streng geschützten Zauneidechse darf sich lokal und landesweit nicht verschlechtern. Dies gilt auch für andere Arten der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie. 	fachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s.
 Umsiedlungen von streng geschützten Arten wie der Zauneidechse können nur im Ausnahmefall verantwortet werden, s.o., wenn es nach eingehender Prüfung und Planung keine Alternativen/Varianten am Eingriffsort gibt, wenigstens eine überlebensfähige Teilpopulation bzw. entsprechende Habitatflächen zu erhalten und ggf. aufzuwerten und zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses vorliegen. Dafür sind nachvollziehbare Begründungen zu liefern und abzustimmen. Zudem müssen vergleichbare und optimale Habitatbedingungen in Bezug auf die Teilhabitate im Ersatzhabitat hergerichtet und langfristig sichergestellt werden können, die das Überleben einer lokal stabilen Population tatsächlich ermöglichen bzw. Verluste innerhalb der umgesiedelten Population so weit wie möglich minimieren. Die aktuelle Überplanung der Deponie mit PV-Anlagen ist nicht alternativlos und damit artenschutzrechtlich unzulässig. Es ist nach fachlichen 'Gesichtspunkten und nicht zuletzt nach Kriterien der IUCN (1998) unzulässig, verschiedene Populationen von Zauneidechsen auf Ersatzflächen zu "mischen", da dies letztlich zum Verlust beider Populationen führen kann. 	
26. Ist die Alternativlosigkeit nachvollziehbar belegt und ist eine Ersatzfläche grundsätz-	Zu 26.siehe Pkt. 18. Hinweis berührt den Artenschutz-
lich fachlich geeignet (strukturelle und vegetative Ausstattung, Mindesthabitatgröße,	fachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absicherung
Vernetzung, Abschirmung/Schutzmaßnahmen bzgl. Gefährdun-	0 1
gen/Beeinträchtigungen, ggf. weitere Faktoren), verfügbar, gesichert bzw. in Aus-	logische Baubegleitung in der Bauausführung ge-
sicht gestellt, von Zauneidechsen unbesetzt und zwischen den zuständigen Natur-	
schutzbehörden abgestimmt, wären weitere Schritte erforderlich (u.a. Prüfung der	
Zielkonflikte mit anderen geschützten Arten).	
27. Ersatzflächen für die Zauneidechsen wären grundsätzlich im Verhältnis 1:1 - glei-	Zu 27.siehe Pkt. 18. Hinweis berührt den Artenschutz-
che Flächengröße bei gleichwertiger Habitatausstattung und -eignung zu sichern	
und zu entwickeln. Die Entwicklungszeit von Ersatzhabitaten für Zauneidechsen be-	
trägt in der Regel mind. 2-3 Jahre, sofern überhaupt ein Zugriff auf Ersatzflächen	
gegeben ist. Die Ersatzflächen müssen dauerhaft dinglich gesichert (Grundbuchein-	
trag o.Ä.) und den Habitatansprüchen entsprechend für mind. 25 Jahre gepflegt	
sowie einem Populations- und Strukturmonitoring unterzogen werden.	die Maßnahmen- und Kompensationsflächen sowie die nicht, von baulichen Anlagen überdeckten Flächen auf den Baugrundstücken bieten ausreichend

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	Ersatzhabitate.
 28. Vorsorglich gebe ich den Hinweis, dass es im Naturraum bekanntermaßen kaum noch geeignete, bisher von Zauneidechsen unbesiedelte Flächen gibt. Zwingende Voraussetzungen für eine Umsiedlung von Zauneidechsen sind u.a.: Die Alternativlosigkeit in der Umsetzung des geplanten Vorhabens (die hier explizit nicht von uns gesehen wird) unbesetzte und gleichgroße und in Habitatausstattung und Vernetzung gleichwertig geeignete Habitate als Ersatzlebensraum, ohne Isolationswirkung für den Fortbestand der lokalen Population 	Zu 28.siehe Pkt. 18. Hinweis berührt den Artenschutz- fachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die öko- logische Baubegleitung in der Bauausführung ge- währleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4.
29. Schulte (2017) empfiehlt für die Umsiedlung von Reptilien mind. eine Aktivitätsperiode, besser mehrere Jahre. Wenn nur während einer Aktivitätsperiode abgefangen werden kann, muss sich der Fang mindestens vom Beginn der Paarungszeit bis nach dem Schlupf der Jungtiere erstrecken (Schneeweiß et al. 2014). Umsiedlungen, die nur einen Teil der Aktivitätsperiode abdecken sind als unzureichend anzusehen und werden daher nicht akzeptiert. Es sind möglichst alle Lebensstadien abzufangen. Für Reptilien empfiehlt Schulte (2017) insbesondere trächtige Weibchen vor der Eiablage oder dem Absetzen der Jungtiere sowie Jungtiere zu fangen, d.h. vor Mitte/Ende Mai, da eine längere Eingewöhnungszeit und auch die Prägung auf den neuen Standort den Überwinterungserfolg und die Annahme des Habitats maßgeblich erhöht.	Zu 29.siehe Pkt. 18. Hinweis berührt den Artenschutz- fachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die öko- logische Baubegleitung in der Bauausführung ge- währleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4.
30. Die Installation von Photovoltaikanlagen auf der ehem. Deponie entlang der Bahn ist ebenfalls nicht alternativlos, damit artenschutzrechtlich (s.o.) und wird daher abgelehnt. Die Gemeinde hat enorme Potenziale hinsichtlich ungenutzter Dachflächen, mind. in kommunaler Hand, die prioritär für alternative Energieerzeugung genutzt werden sollten, bevor Freiflächen und nach FFH-Richtlinie besonders geschützte Habitate bzw. Lebensräume streng geschützter Arten wie der Zauneidechse dauerhaft beansprucht werden. Wenn dieses Potenzial der verfügbaren Dachflächen erschöpft ist, können zusätzliche PV-Anlagen artenschutzgerecht geplant und umgesetzt werden, sodass eine überlebensfähige Population der Zauneidechsen vor Ort erhalten bleibt. Dies sollte gleichfalls nur unter der Prämisse realisiert werden, dass die Gemeindeverwaltung sorgfältig prüfen und sicherstellen kann, dass die erzeugte Energie tatsächlich dezentral innerhalb der Gemeinde genutzt wird und nicht ins öffentliche Netz abgeführt werden muss.	fachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4. Die Zauneidechse muss nur in der Bauphase vor der Tötung geschützt bzw. abgesammelt werden. Bei geeigneter Gestaltung ist eine positive Entwicklung der Art auf der Fläche möglich, da diese durch die Nutzung gepflegt wird.
	Zu 31. Hinweis berührt den Artenschutzfachbeitrag zum

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
wird unter den Gesichtspunkten der Flächeninanspruchnahme wertvoller ökologischer Flächen, respektive hier betroffener Habitatflächen für europäisch streng geschützte Arten und (bisher nicht untersuchte) Insekten ebenfalls als falsch angesehen und daher abgelehnt. Brutvögel (insbesondere Feldlerchen, Baumpieper)	zu erwarten.
32. Die Feldlerche wurde mit 2 Brutpaaren im Vorhabengebiet durch DUBROW GmbH nachgewiesen: 1 Brutpaar östlich der Otto-Nagel-Allee, sowie ein weiteres Brutpaar westlich der Otto-Nagel-Allee bzw. nördlich des Emil-Nolde-Rings auf der großen Feuchtwiese. Diese zwei Brutpaare konnten bei eigenen Erhebungen bestätigt werden. Von dem Brutpaar auf der ehem. Deponie ist allerdings davon auszugehen, dass es weiter im zentralen Bereich der angesiedelt ist. Im weiteren Umfeld konnten auf der südlichen Grünlandbrache, südlich vom Emil-Nolde-Ring ein weiteres Brutpaar im Frühjahr 2022 nachgewiesen werden. Die Feldlerche gilt in Brandenburg bereits als gefährdet (Rote Liste 3, NundL 2019). Der Baumpieper (1 Brutpaar) wurde in der Baumreihe nachgewiesen. Diese Art steht bereits auf der Vorwarnliste Brandenburgs. Die beiden Arten sind besonders relevant für die Planung bzw. Kompensation, da sie große Raumansprüche (Feldlerche — Offenland, pro Brutpaar mind. 1-1,5 ha ohne Störfaktoren) bzw. Strukturansprüche (Baumpieper — Altbäume, Alleen/Baumreihen und Säume im Verbund mit Offenland, > 1 ha) haben, die nicht ohne Weiteres ausgeglichen werden können.	Bebauungsplan. Zwei Vorkommen der Feldlerche und ein Vorkommen des Baumpieper konnten im Untersuchungsraum nachgewiesen werden. Das Vorkommen der Feldlerche ist an geeigneten Habitaten und damit an der regelmäßigen menschlichen Bewirtschaftung gebunden. Da die Untersuchung ein aktuelle Momentaufnahme darstellen, wird die (Angebots)Planung durch eine ökologische Baubegleitung im ganzen Geltungsbereich des B-Plans festgelegt, die in der Bauphase die Vermeidungsund Kompensationsmaßnahmen gegen die Verbreitungsdynamik der Art absichert. Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bauausführung
33. Gemäß nationalem Vogelschutzbericht (Bundesamt für Naturschutz 2019) ⁷ besteht auf Grundlage von Daten zwischen 1980 bis einschl. 2016 bereits ein bundesweit abnehmender Trend von -55% für die Feldlerche (Alauda arvensis) und -58% für den Baumpieper (Anthus trivialis) (weitere sinkende Tendenz anzunehmen).	Zu 33.Siehe Pkt. 32. Hinweis berührt den Artenschutz- fachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absicherung

 $^{^7 \} Quelle: \underline{https://www.bfn.de/vogelschutzbericht-2019} \ bzw.\underline{https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler \ Vogelschutz \ Berich \ t \ 2019/Berichtsdaten/Brutvoegel/fbisgo \ b.pdf \ ; \\ \underline{https://www.bfn.de/sites/default/files/BfN/natura2000/Dokumente/Nationaler \ Vogelschutz \ Berich \ t \ 2019/Berichtsdaten/Brutvoegel/abisbi \ b.pdf}$

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise

34. Die nächsten Vorkommen dieser Arten in unmittelbarer Nähe bzw. außerhalb der Siedlungsflächen von Zeuthen, Wildau, Eichwalde und Schulzendorf befinden sich ausschließlich nur noch im NSG "Flutgrabenaue Waltersdorf" (südlichste Vorkommen auf Schulzendorfer Gemeindeland; eigene Erhebungen der letzten drei Jahre). Die lokalen Populationen würden demnach vollständig ausgelöscht. EU-weit und auch von nationalen Rechtswegen besteht jedoch die Verpflichtung, dass sich die Erhaltungszustände der lokalen Populationen ohne zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses nicht verschlechtern dürfen. Würde dieses Bauvorhaben umgesetzt, gäbe es in Zeuthen demnach keine Feldlerchen und ebenfalls keine Baumpieper mehr — sie wären damit verschollen. Die Verluste der ganzjährig und dauerhaft geschützten Habitate (Schutz gilt nicht nur für die Nester bzw. Brutzeit, sondern auch darüber hinaus für die essentiellen Nahrungshabitate!) der Feldlerchen und des Baumpiepers respektive ihr schlechter Erhaltungszustand sprechen klar gegen die Genehmigungsfähigkeit des B-Planes. Denn in der Aufstellung und im Vollzug des B-Planes dürfen ebendiesem keine artenschutzrechtlichen Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG2, insbesondere Nr. 3, entgegenstehen (s. auch Abschnitt unten, Artenschutzrechtliche Hinweise). Die Habitatbeseitigungen bei Umsetzung des B-Planes wären gemäß Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November

2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten; Artikel 2 u.A.) rechtswidrig, da sich die lokale Population eines Gebietes nicht erheblich verschlechtern darf. Rückblickend auf die Entwicklungen in den letzten Jahren hat bereits eine drastische Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser Arten stattgefunden. Es ist davon auszugehen, dass in den letzten 20 Jahren bereits zahlreiche Reviere der Feldlerche und Habitate der Zauneidechsen im Zeuthener Winkel überbaut worden sind. Geschah dies mit einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung und

(Ergänzende Anmerkung: Gleiches gilt auch für den Ritterschlag Schulzendorf, wo von vergleichswei-

Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung Beantwortung der Stellungnahmen

Zu 34. Siehe Pkt. 32. Hinweis berührt den Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4. Den Geltungsbereich des Bebauungsplans als lokale Populationen darzustellen, ist bei der flächigen Verbreitung beider Arten in Brandenburg nicht korrekt.

35. Diesen letzten Vorkommen von Feldlerche und Baumpieper lediglich eine mittlere Zu 35. Siehe Pkt. 32 und 34. Hinweis berührt den Arten-Bedeutung im Gebiet zuzusprechen (vgl. Tab. 6 auf S. 11 des AFB), wird — in Anbetracht des schlechten lokalen Erhaltungszustandes — als fachlich unzureichend und rechtswidrig angesehen. Die ordnungsrechtliche Zuständigkeit liegt bei der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises.

der Sicherung von Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen bzw. -flächen?

- schutzfachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4.
- 36. Es sind nach bisherigem Kenntnisstand keine weiteren Vorkommen dieser Arten im Zu 36. Siehe Pkt. 32 und 34. Hinweis berührt den Arten-

se größeren Verlusten auszugehen ist.)

Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise Beantwortung der Stellungnahmen schutzfachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absi-Zeuthener Gemeindegebiet bekannt, da es keine weiteren derart großen Offenflächen ohne Baumreihen, Wälder, Straßen und Siedlungen im nahen Umfeld gibt cherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch (maßgebliche Kriterien für die Besiedlung von Feldlerchen). Durch massive Bebaudie ökologische Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicheungen in den letzten Jahren wurde der Lebensraum dieser Arten in Zeuthen und den umgebenden Gemeinden immer weiter dezimiert. Die nächsten Vorkommen rung s. Pkt. 4. der Feldlerche existieren noch auf der Brachfläche hinter Miersdorf im Wildauer Außenbereich östlich der Hoherlehmer Straße (die ebenfalls perspektivisch mit Wohngebäuden bebaut werden soll) sowie in Schulzendorf, östlich der Miersdorfer Str. zwischen Kölner Straße und Friedhof (das ebenfalls bald zum Baugebiet für Gemeinbedarf werden soll), nördlich der Dahlwitzer Chaussee auf Ackerflächen (meist Rapsanbau, die als ökologische Falle wirken) und im NSG "Flutgrabenaue Waltersdorf" (auf Flächen der Gemeinde Schulzendorf) (eigene Erhebungen der letzten 3 Jahre). 37. Es gibt nach eigener Fachkenntnis daher weder geeignete Ausweichflächen, bisher Zu 37. Siehe Pkt. 32 und 34. Hinweis berührt den Artenunbesetzte Habitate in räumlicher Nähe noch geeignete Ausgleichs- oder Ersatzfläschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absichen für die Feldlerchen und Baumpieper in der Gemeinde bzw. im örtlichen Zucherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch sammenhang (nach eigener Prüfung auf Grundlage von Ortskenntnissen und zudie ökologische Baubegleitung in der Bauausfühsätzlicher Luftbildauswertung). Wenigstens eine dieser Bedingungen müsste für eirung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sichene Ausnahmefähigkeit gem. §45 Abs. 7 BNatSchG bzw. §67 BNatSchG erfüllt werrung s. Pkt. 4. den. Beispielsweise müsste für ein Feldlerchen-Brutpaar eine offene, extensiv bewirtschaftete bzw. gepflegte Fläche (ohne angrenzende höhere Baumreihen, Gebäude, Wald, Straßen, Siedlungen, Hochspannungsleitungen < 100 m Abstand) von durchschnittlich 1,5 ha ausgemacht und für 25 Jahre dauerhaft gesichert werden. 38. Der B-Planentwurf ist damit aktuell nicht rechtssicher vollzugsfähig, da ebendiesem Zu 38. Siehe Pkt. 16, 32 und 34. Hinweis berührt den Arartenschutzrechtliche Belange nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, insbesondere Nr. 3 tenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Abhinsichtlich der geschützten Habitate für besonders geschützte Arten - Feldlerchen sicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch und Baumpieper sowie Zauneidechsen -entgegenstehen. die ökologische Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4. 39. Des Weiteren wurden bei eigenen Frühjahrskartierungen 2022 zusätzliche Brutre- Zu 39. Siehe Pkt. 32 und 34. Hinweis berührt den Artenviere und Nahrungsgäste festgestellt: schutzfachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absi-- 1 Gartenrotschwanz-Brutpaar am südöstlichen Emil-Nolde-Ring, unmittelbar zwicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bauausfühschen Gärten und Gründlandbrache bzw. Baustraße rung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Siche-- 1 Hausrotschwanz-Brutpaar im süd-westlichen Bereich des Adolph-Menzel-Rings rung s. Pkt. 4.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
(an haatahandam Einfamilianhaua)	Boantwortung der Otenangnammen
(an bestehendem Einfamilienhaus)	
 Nahrungsgäste auf der großen Feuchtwiese zwischen Flutgraben, Adolph-Menzel- und Emil-Nolde-Ring: > 5 Bluthänflinge, Turmfalke, 2 Kolkraben, > 50 Stare, Hö- 	
ckerschwan-Paar	
 1 Feldlerchen-Brutpaar südlich vom Emil-Nolde-Ring und Flutgraben auf der großen Grünlandbrache 	
Weitere aktuellen Kenntnisse/Nachweise besonders streng geschützter Arten durch ehrenamtliche Erfassungen bleiben vorbehalten.	
Amphibien	7., 40 Hipurgia, hariibet, dan Artanaghutzfachhaitzag zum
	Zu 40.Hinweis berührt den Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan. Es sind im Artenschutzfachbeitrag
40. Das bestätigte Vorkommen von Teichfröschen am Flutgraben westlich vom B- Plangebiet ist plausibel. Die Nutzung von Landlebensräumen, also Winterhabitaten	
im Baufeld kann nicht ausgeschlossen werden. Der Lebensraum ist so weit wie	
möglich zu erhalten, da auch dies eine der letzten Teichfroschpopulationen im Ge-	Lebensweise grundsätzlich wenig gefährdet. Der
meindegebiet ist (eigene Bewertung — im AFB werden diese Rückschlüsse nicht	
gezogen).	reichs des B-Plans.
Es ist fachlich falsch und grob fahrlässig, den Teichfrosch als nicht geschützte Art	
zu bezeichnen (vgl. AFB, Kap. 3.2.). Denn es sind alle wildlebenden heimischen	
Tierarten besonders, also nach nationalem Recht geschützt! Es gilt demnach immer	
das Tötungsverbot und Gebot, Störungen bzw. Beeinträchtigungen von Habitaten	
im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung über Erhaltungs- und Schutzmaß-	
nahmen zu vermeiden bzw. zu minimieren! Die Habitate (Flutgraben als Laichge-	
wässer und Landlebensraum in der Umgebung in mind. 100 Meter Radius) sind	
damit zu schützen bzw. zu erhalten. Lediglich der strenge Schutzstatus für alle	
FFH-Arten und teils auch einige Vogelarten und entsprechend weitergehende	
Schutz-, Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gehen darüber hinaus!	
Biber	Zu 41.Hinweis berührt den Artenschutzfachbeitrag zum
41. Biber sind im Gebiet nicht auszuschließen. Biber sind nachweislich am Ebbegra-	Bebauungsplan. Es gibt im Vorhabenbereich keine
ben, östlich der Richard-Wagner-Straße in der Vergangenheit und auch aktuell ak-	geeigneten Habitate für Fischotter und Biber. Die
tiv. Der Ebbegraben im weiteren Verlauf im Zeuthener Winkel ist also ein Teilhabitat	
des Bibers. Die widersprüchliche Aussage auf S. 8 des AFB, Tab. 2. ist falsch.	westlichen Seite von Schulzendorf. Eine erhebliche
and an analysis and an analysi	vorhabenbedingte Betroffenheit kann sicher ausge-
	schlossen werden, zumal in das Gewässer in kei-
	ner Weise eingriffen wird, da es nicht im Geltungs-
	bereich des B-Plans liegt.
Biotope / Habitatbäume	Zu 42.Die Planung sieht weiterhin große Wege und Grün-

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise

42. Dass entlang des überwallten Trinkwasserkanals lediglich von "Gehölzen" die Rede ist, s. S. 3 der Begründung zum B-Plan, ist aus fachlicher Sicht falsch und unzureichend. Bei den Alt-Bäumen handelt es sich um mind. 60-80 Jahre alte bestandsbzw. landschaftsprägende markante heimische Eichen, die unter die Baumschutzverordnung fallen und nicht nur um "Gehölze". Sie fungieren als wertvolle Habitate und sind von hoher ökologischer Bedeutung für die Artenvielfalt. Der Saum stellt einen wertvollen Lebensraum und Biotopverbund, insbesondere für Zauneidechsen, Brutvögel und Insekten dar.

Nebst der Baumreihe (s. Abb. 9, Biotoplinien, S. 7 des AFB) fehlen die Biotoperwähnung und -verortung der zwei südlichsten, sehr markanten Alt-Eichen. Die südlichste von beiden Alt-Eichen direkt am Flutgraben hat Naturdenkmalcharakter aufgrund ihres hohen Alters (schätzungsweise > 200 Jahre) und ihrer großen Dimension! Dies bleibt vollkommen unerwähnt, was sehr kritisch gesehen wird.

Wir fordern die Erhaltung sämtlicher Eichen. Der Wanderweg entlang der Eichen-Reihe muss mind, auf einer Breite von 10 m beidseits der Eichen erhalten und öffentlich zugänglich bleiben.

Zur Relevanzprüfung in den übrigen Punkten, vgl. AFB S. 18 ff. und zu Fledermäusen bleiben weitere Hinweise und Ergänzungen vorbehalten, wenn die Planungen konkreter werden.

- 43. Artenschutzrechtliche Hinweise und Begründung zwecks nicht vorliegender zwin- Zu 43. Hinweis berührt den Artenschutzfachbeitrag zum gender Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses zum beabsichtigten Wohnungsbau und Ermittlungsmangel bezüglich Zauneidechsen:
 - Sofern sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art absehbar verschlechtern könnte — und dies ist hier insbesondere für die Feldlerchen, Baumpieper und Zauneidechsen der Fall — sind mit dem geplanten Wohnungsbau für sich genommen keine zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses gegeben. So heißt es gern. OVG Hamburg, Urteil vom 11. April 2019, in Auszügen:
 - "(...) Darüber hinaus erfordert eine Ausnahme nach Satz 2, dass zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert; weitergehende Anforderungen des Art. 16 Abs. 1 FFH-RL sind zu beachten. Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses, die Abweichungen von den Verboten des § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG 2007 rechtfertigen, setzen ein durch Vernunft und Verantwortungsbewusstsein geleitetes staatliches Handeln voraus, dass das Gewicht der Verbotstatbestände zu dem Stel-

Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung Beantwortung der Stellungnahmen

flächen für Naherholungssuchende im Gebiet vor und setzt diese im Bebauungsplan fest. Weiterhin stehen die innerhalb und außerhalb des B-Plangebietes geplanten Kompensationsmaßnahmenfläche im Süden für die Naherholung zu Verfügung. Der Großteil der Eichen wurde im Bebauungsplanentwurf zum Erhalt bestimmt, wodurch dort die Artenvielfalt gesichert ist. Auch wurde dafür das Wohngebiet WA 3 zugunsten einer öffentlichen Grünfläche 7 (Spielplatz) ersatzlos gelöscht.

Die Altbäume am Flutgraben liegen außerhalb der Bebauungsplangebietes. Bei dem genannten Wanderweg handelt es sich um einen "Trampelpfand" der über ein privates Grundstück verläuft und keinen öffentlich gewidmeten Weg. Somit muss er im Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden. Jedoch wird durch festgesetzte Fuß- und Radwege diese Wegebeziehung zum Flutgraben aufgenommen. Die Planung sieht weithin Grünflächen und Kompensationsmaßnahmenfläche für die Naherholung vor siehe Pkt. 6.

Bebauungsplan. Die Art wird im Gebiet erhalten (Siehe Zu 32 und Zu 34) Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4.

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung /
	Beantwortung der Stellungnahmen
lenwert der Bauleitplanung in Verhältnis setzt (vgl. BVerwG Urt. v. 14. 7. 2011 — 9	
A 12/10, BVerwGE 140, 149, juris Rn. 146 ff; OVG Hamburg, Beschl. v. 21. 11.	
2005 — 2 Bs 19.05, NordÖR 2006, 123, 125, juris Rn. 50; Dolde, NVwZ 2008, 121,	
125).	
44. Das mit dem angegriffenen Bebauungsplan verfolgte Ziel, das Angebot an neuen	
Wohnbauflächen vorwiegend für Familien mit Kindern zu erhöhen, hat erkennbar	
nicht das Gewicht, um Eingriffe in die Lebensstätten geschützter Arten rechtfertigen	
zu können, wie dies z.B. bei der Realisierung bedeutsamer Infrastrukturprojekte	
oder bei der Ansiedlung von Großbetrieben der Fall sein kann. Außerdem ließe sich	
das Planungsziel auch an einem nach dem Schutzkonzept der FFH-Richtlinie und	Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4.
der Vogelschutzrichtlinie günstigeren Standort verwirklichen.	7 4518 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1 1
45. Selbst wenn zugunsten der Antragsgegnerin unterstellt wird, dass eine artenschutz-	
rechtliche Prüfung durchgeführt worden ist und dem Bebauungsplan infolgedessen	0 1
nicht die städtebauliche Erforderlichkeit i.S.v. § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB fehlt, wären	
die Normenkontrollanträge dennoch begründet, weil der Bebauungsplan dann unter	
einem gemäß §§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 215 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauGB beachtli-	Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet.
chen Mangel im Abwägungsvorgang litte. Denn die Antragstellerinnen rügen inso-	Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4.
weit zu Recht, dass der von der Antragsgegnerin angestellte Ermittlungsaufwand	
für eine solche artenschutzrechtliche Prüfung unzureichend gewesen wäre.()"	7. 40 Higgs beginning day Automorbut-fookboits of Turn
46. () Gemessen daran ist von der Beachtlichkeit des Ermittlungsmangels auszuge-	Zu 46.Hinweis berührt den Artenschutzfachbeitrag zum
hen: Die Belange des Artenschutzes waren der Antragsgegnerin nicht nur bekannt,	Bebauungsplan. Die Art wird im Gebiet erhalten
sondern für die Abwägung auch wesentlich, weil mit der Festsetzung neuer Wohn-	(Siehe Pkt. 32 und 34) Die Absicherung des Arten-
bauflächen ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft erfolgte. Das Ermitt-	schutzes ist an der Stelle durch die ökologische
lungsdefizit ist offensichtlich, weil es sich unmittelbar aus dem Inhalt der Planauf- stellungsakten ergibt. Schließlich ist der Mangel für das Ergebnis des Verfahrens	Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4.
von Einfluss, weil eine ordnungsgemäße artenschutzrechtliche Prüfung der Zu-	Zur plandingsrechtlichen Sicherung S. Fkt. 4.
griffsverbote des § 42 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG 2007 zur Folge hätte haben	
können, dass eine Festsetzung von neuen Wohnbaugebieten nicht, mit kleinerer	
Fläche oder unter Festsetzung (weiterer) vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (§	
42 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG 2007) erfolgt wäre.	
e) Schließlich hätte der Ermittlungsmangel auch die vollständige Unwirksamkeit des	
Bebauungsplans zur Folge. Mängel, die einzelnen Festsetzungen eines Bebau-	
ungsplans anhaften, führen nicht zu dessen vollständiger Unwirksamkeit, wenn die	
übrigen Regelungen, Maßnahmen oder Festsetzungen für sich betrachtet noch eine	
sinnvolle städtebauliche Ordnung im Sinne des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB bewirken	
können und wenn die Gemeinde nach ihrem im Planungsverfahren zum Ausdruck	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
gekommenen Willen im Zweifel auch eine Satzung dieses eingeschränkten Inhalts beschlossen hätte (zu diesem Maßstab für eine Teilunwirksamkeit: BVerwG Beschl. v. 17. 9. 2013 — 4 BN 40/13, BRS 81 Nr. 76, juris Rn. 4 f.; v. 24. 4. 2013, BRS 81 Nr. 77, juris Rn'. 3).	
47. Auch wenn nur allein dieser Ermittlungsmangel vorliegt, ist nach dem vorstehenden Maßstab von einer vollständigen Unwirksamkeit des Bebauungsplans auszugehen, weil die von der Antragsgegnerin unzureichend ermittelten Belange des Artenschutzes geeignet sind, die im Bebauungsplan getroffene Festsetzung von Wohnbauflächen erheblich zu verringern. Damit wäre zugleich das zentrale Planungsziel, neue Wohnbauflächen zu schaffen, betroffen.	Bebauungsplan. Die Art wird im Gebiet erhalten (Siehe Pkt. 32 und 34) Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische
Auswirkungen des Vorhabens auf den Wasserhaushalt 48. Durch die Versiegelung kommt es zu einem Verlust der Wasserspeicher-Funktion des Bodens bzw. der Niederung und zu einer Verschlechterung der Qualität des versickernden Grundwassers. Weiter unten werden Vorschläge für den Ausgleich dieser Beeinträchtigung gemacht.	des Flächenpotentials zur Niederschlagsversicke-
Auswirkungen des Vorhabens auf das lokale und globale Klima 49. Das Vorhaben wird sich auf das lokale und globale Klima auswirken. Es ist falsch, dass "lokalklimatische Funktionsräume nicht beeinflusst" werden und dies nicht erheblich" (s. Umweltbericht zur 4. Änderung des FNP, S. 22, Tab. 3) sei. Die Kohlenstoff-Speicherung im Boden der feuchten Wiesen wird sich durch die Versiegelung stark verringern. Die Entstehung von Kaltluft und Nebelerscheinungen in der Feuchtwiesen-Landschaft entlang des Flutgrabens wird deutlich vermindert. Die Aussage im Umweltbericht, dass "lokalklimatische Funktionsräume" "nicht beeinflusst" werden stimmt nicht! Die Angaben zu den Niederschlägen im Umweltbericht für den FNP sind falsch. Die durchschnittlichen Jahresniederschläge in Zeuthen sind geringer als die angegebenen 677 mm. Auch kommt es regelmäßig, insbesondere im Frühjahr zu Trockenphasen, wie beispielsweise im März 2022 mit ca. 1 mm Niederschlag im ganzen Monat.	Beeinträchtigung der standortklimatischen Bedingungen lässt sich jedoch nicht aus dem Vorhaben ableiten, da das Plangebiet durch die im Bebauungsplan festgelegten Grundflächenzahlen von unter 0,4 weiterhin ausreichende Anteile von unversiegelten Flächen aufweist. Auch werden umfangreiche Grünflächen und Anpflanzungsmaßnahmen festgesetzt. Die Umgestaltung des Gebietes erzeugt weder durch die baulichen Anlagen noch durch die künftige Nutzung erhebliche Auswirkun-

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Bewertung des vorgeschlagenen Ausgleichs und der geplanten FNP-Änderung 50. Laut den vorgelegten Unterlagen sollen 29.788 m² für Bebauungen versiegelt werden (eig. Anmerkung: das entspricht ca. 3 Fußballfeldern). Nicht einbezogen wurden die Flächen für zukünftige soziale Einrichtungen. Hinzu kommen 18.235 m² für Verkehrsflächen. Die vorgeschlagenen Ausgleichsmaßnahmen insbesondere die Pflanzung von Bäumen und Büschen auf den Privatgrundstücken gleichen den geplanten erheblichen Eingriff in die Natur, insbesondere in die offene Landschaft der Wiesen und Trockenrasen bei weitem nicht aus. Der Ausgleich muss mind. 11 bei gleicher Flächengröße und gleicher struktureller Habitateignung erfolgen. Der Ausgleich/Ersatz muss in räumlicher Nähe dinglich. d.h. über eine Grundbucheintragung dauerhaft gesichert werden. Ergänzungen und Verbesserungsvorschläge zu tatsächlich funktionalen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (vgl. Kap. 4 zum Entwurf des Umweltberichts vom 15.11.2022) behalten wir uns vor. Die für den Ausgleich geplante Fläche im Süden des B-Plan-Gebietes stellt im nördlichen Bereich zum Teil schon jetzt ein schützenswertes, sehr artenreiches Biotop dar — auf dem das 3. Feldlerchen-Brutpaar existiert und damit kaum Aufwertungsmöglichkeiten bestehen (Vermeidung von natur-/artenschutzrechtlichen Zielkonflikten). Die Ausdehnung der Wiesenfläche, welche als Alternativstandort für die Feldlerche vorgesehen wird, ist für die Feldlerche zu klein. Dabei zu berücksichtigen ist, dass in unmittelbarer Nähe ca. 2.000 m² weiter vom MAWV genutzt werden sollen.	ten Baumpflanzungen erreicht. Der externe Bedarf von 14.517 m² Versiegelungskompensation wird durch die Entsiegelung von 3.600 m² Boden und die 220 Baumpflanzungen (für 11.000 m²) kompensiert. Die Maßnahme des MAWV wurde bei der Planung berücksichtigt.
 51. Die vorgesehenen Änderungen des Flächennutzungsplanes werden sehr zu Lasten der Natur gehen, wie es die folgenden Auszüge aus den Unterlagen belegen: "Im Zuge der 4. Änderung des Flächennutzungsplanes werden weder bestehende noch geplante Grünflächen neu ausgewiesen." "Im Geltungsbereich der 4. FNP-Änderung wird die im Basis-FNP ausgewiesene Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft aufgrund der nunmehr neu ausgewiesenen Flächen (südöstl. Wohnbaufläche, nördl. gemischte Baufläche, zentrale Flächen für den Gemeinbedarf) gelöscht." 52. Im Zusammenhang mit der FNP-Erstellung bzwfestsetzung 2000 wurde geprüft, 	Zu 52.S. Pkt. 6 und 9.
wie und welchem Umfang eine weitere Bebauung im Zeuthener Winkel als verträglich gilt und welche anderweitigen Maßgaben erforderlich sind. Die aktuelle B-Planung jedoch umfasst deutlich mehr Flächen bzw. eine deutlich intensivere Bebauung, auch mit anderen Funktionen, als ursprünglich 2000 geplant war. Die aktuelle Unverträglichkeit ist durch die hier vorliegende B-Planung gesamtheitlich be-	

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
trachtet demnach bereits gegeben. Das Festhalten an der vorliegenden Planung und deren Umsetzung widerspricht den Ausführungen im gültigen FNP, insbesondere bezüglich der nachstehenden Leitlinien für die Entwicklung von Natur und Landschaft (FNP, S. 43): - "Schutz und Weiterentwicklung der Naturressourcen und der Landschaft - Erhaltung und Entwicklung eines flächendeckenden Biotopverbundsystems - Aufwertung und Zugänglichkeit landschaftsprägender Bereiche am Ufer, in den Wohngebieten sowie auf den Wald-, Wiesen- und Feldfluren - Umweltverträgliche und ressourcenschonende Erschließung der verfügbaren Erholungs- und Tourismuspotenziale - Sicherung einer hohen Durchgrünung der Bauflächen.	
	Zu 53.Im Landschaftsplan aus dem Jahre 1996 ist das Baufeld 003 im gleichen Umfang wie im B-Plan dargestellt. Der geplante Ausgleich liegt in der Maßnahmenfläche E2. S. Pkt. 6 und 9.

Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise Beantwortung der Stellungnahmen fen zu halten. Die Flächen sind aus klimatischen Gründen sowie für die Grundwasserneubildung von größter Bedeutung. Grünlandbereiche müssen als Flächen für einen Biotopverbund erhalten und entwickelt werden; eine Erholungsnutzung muss reglementiert werden. Ebenso müssen Kleingewässer wie Torfstiche, Tümpel und Teiche durch Biotoppflege und -entwicklung aufgewertet werden. Die Uferbereiche der Fließgewässer sind als übergeordnete Grünzüge und Vernetzungslinien zu entwickeln." Gemäß S. 45 gilt: Die Siedlungsentwicklung sollte sich in den bereits besiedelten Gebieten konzentrieren. Eine Umwandlung von Wochenend- und Kleingartenanlagen in Wohngebiete und die rationellere Nutzung weitläufiger Einzelhausgebiete ist der Siedlungsausdehnung in die freie Landschaft dringend vorzuziehen. Die im "Entwicklungskonzept" des Landschaftsplanes genannten wichtigsten Maßnahmeempfehlungen wurden in den FNP übernommen (s. S. 46 des FNP): "Die Entwicklung des Freiraumes zielt auf eine Extensivierung der Flächennutzung. Hierzu gehört die Anreicherung landwirtschaftlich genutzter Flächen durch Gehölzstrukturen und das Rückbauen von Meliorationsmaßnahmen. In den Übergangsbereichen gilt es, die erforderlichen Grünzäsuren zu bewahren und die Kanten der Freiräume zu sichern. Wichtige innergemeindliche Grünzüge bestehen zwischen Schulzendorf, Eichwalde und Zeuthen sowie im Raum Miersdorf, Innerhalb der Gemeinde sind die folgenden Grünverbindungen zu beachten: von der Schulzendorfer Flutgrabenaue) zum Zeuthener Winkel und zur Zeuthener Heide bzw. entlang des Flutgrabens zum Dorfkern Zeuthen - (von Schulzendorf) über den Heideberg zum Zeuthener Winkel bzw. über die Pfuhlkette (Kienpfuhl) an den Zeuthener See (Hankels Ablage) Die Entwicklung von Natur- und Landschaft im Untersuchungsgebiet muss bestrebt sein, den wertvollen Naturraumbestand zu sichern, die ökologischen Bedingungen zu verbessern und die Landschaft für eine stärkere Erholungs- und Tourismusnutzung zu ertüchtigen. Wichtige Elemente sind: - Stabilisierung der Grünbestände und stärkere Vernetzung zur Erhöhung der ökologischen, gestalterischen und Erholungsqualität - Renaturierung der Niederungsgebiete und der Gräben zur Sicherung des Klimas und der Durchlüftung sowie eines naturnahen Landschaftserlebens. Gemäß FNP ist der "Heideberg und Eichengrund westlich Ortslage Zeuthen" ausdrücklich geplant! 87 ha, aufgrund bedeutsamer Amphibienvorkommen, z.T. naturnahe Laubwaldbestockung, Erholungsgebiet, besonderer Geomorphologie und aufgrund der Biotoptypen: Feuchtwiesen, Erlenbruch, Reste von Stieleichen- und

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung Beantwortung der Stellungnahmen Hutewäldern. In Zeuthen ist stattdessen bisher kein rechtskräftiges Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Nachrichtlich wurde aus dem Landschaftsrahmenplan Zossen-Königs Wusterhausen ein LSG als Planung aufgenommen. Dieses Gebiet, das den Heideberg und Teile des Zeuthener Winkels umfasst, erfüllt eindeutig die Kriterien zur Festsetzung und umfasst auch den südlichen bzw. westlichen Teil des hier vorliegenden Plangebiets! Als Ersatzmaßnahmen werden im FNP auch die "Naturnahe Grünanlage im Zeuthener Winkel einschließlich der Anlage eines Trockenrasenbereichs" (nördlicher Teil des Zeuthener Winkels) vorgeschlagen. Darüber hinaus würde mit der vorliegenden Planung die damalige Festsetzung von Ausgleichsflächen bzw. naturnahen Grünflächen im Zuge der B-Plan Aufstellung "Zeuthener Winkel Nord" (s. nachstehende Abbildung, 2000) rechtswidrig überplant und ad absurdum geführt. Ausschnitt des bestehenden B-Plans "Zeuthener Winkel Nord" — die naturnahen Grünflächen werden durch den aktuellen Vorentwurf des B-Plans Zeuthener Winkel Mitte überplant, obwohl sie bereits als rechtmäßiger Ausgleich und Voraussetzung für die Realisierung für den Nordteil dienten. Ein doppelter Ausgleich wäre grundsätzlich rechtswidrig, zumal in räumlicher Nähe durch die aktuelle Planung keine nennenswerten Spielräume für A+E-Maßnahmen bestehen bleiben. Zusammenfassung/Fazit: Zu 54.Die Realisierung des Bebauungsplans hat Auswir-54. Es werden neben den negativen Auswirkungen auf alle Schutzgüter, s.o., nach wie kungen auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit vor große artenschutzfachliche und -rechtliche Konflikte gesehen, die gegen die des Naturhaushaltes. Bei diesen Auswirkungen Genehmigungsfähigkeit des o.g. B-Planes sprechen (hohe Flächeninanspruchnahwurde zwischen erheblichen und geringfügigen Beme; unvollständiger und fehlerhafter Artenschutzfachbeitrag, der das potenziell fläeinträchtigungen unterschieden. Aus den erheblichendeckende Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse nicht darstellt chen Beeinträchtigungen ergibt sich ein Kompensaund in weiteren Punkt fachlich unzulänglich ist; Überplanung essentieller Habitate tionsbedarf. Die erheblichen Beeinträchtigungen für Zauneidechse, Feldlerchen und Baumpiepern — für letztere die letzten lokalen betreffen das Schutzgut Boden, dessen Funktion Populationen innerhalb der Gemeinde und angrenzenden Gemeinden). durch die zulässige Mehrversiegelung einge-Die Erhaltung der o.g. besonders und streng geschützten Arten im verbliebenen schränkt wird, sowie das Schutz-gut Biotope, da unbebauten Zeuthener Winkel hat aus natur- und artenschutzrechtlicher Sicht eine Bäume gefällt werden und Maßnahmenflächen hohe Priorität. überplant werden müssen. Gemäß den internen Maßnahmen (Baum- und Die Flächen des Allgemeinen Wohngebietes WA1 und WA2 westlich der Otto-Nagel-Allee entlang des Flutgrabens werden aus den oben ausführlich dargestell-Strauchpflanzungen) wird ein internes Kompensatiten Gründen abgelehnt. Die Feuchtwiesen sind nicht zuletzt als Retentionsflächen onsgesamtergebnis von 17.250 m² erreicht. Der exbzw. für den Hochwasserschutz und die klimatische Ausgleichsfunktion unbebaut terne Bedarf von 14.517 m² Versiegelungskompen-

zu erhalten bzw. allenfalls im Osten als Gemeinbedarfsflächen für einen Schulneu-

sation wird durch die Entsiegelung von 3.600 m²

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
bau vorzusehen. Auf den Wiesen im westlichen Bereich des Gebietes brütet die Feldlerche und der Baumpieper, insbesondere entlang des Flutgrabens und entlang der bestehenden Grundstücke kommen Zauneidechsen vor. Die Eichen-Reihe inkl. saumbegleitender Vegetation muss vollständig erhalten und öffentlich erlebbar und nutzbar bleiben (mind. 10 m beidseits der Eichen-Reihe). Die weitere Ausweisung und Entwicklung von Wohnbaugebieten sowie Überbauung von wertvollen Habitaten für die streng geschützte Zauneidechse (ehem. Deponie sowie Randbereiche des Flutgrabens und der bereits bestehenden Grundstücke entlang der offenen Wiesenfläche — WA1 — WA4 - sowie nordöstlich der Otto-Nagel-Alle und beidseits der aktuellen Bau-/Fahrradstraße) für die Energieerzeugung mit Solaranlagen werden zunächst abgelehnt, bevor nicht alle verfügbaren Alternativen (insbesondere Errichtung und Betrieb auf Dachflächen) sorgfältig geprüft und begründet worden sind. Die Ausweitung des B-Plangebiets im Zeuthener Winkel Mitte weist erhebliche Widersprüche zum bestehenden FNP 2020 auf. Maßnahmen zur Erhaltung von Natur und Landschaft sowie vorgeschlagene Ersatzmaßnahmen im Umfeld der Baugebiete sind bis heute nicht umgesetzt. Wir fordern die Beachtung der Leitlinien und Vorschläge des FNP von 2020 sowie des 2022 beschlossenen Leitbildes der Gemeinde Zeuthen.	m²) kompensiert. Die Ersatzpflanzungen für Baumfällungen werden auf der Grundlage der Baumschutzverordnung des Landkreises geregelt. Diese können bei Bedarf ebenfalls auf der externen Maßnahmenfläche vorgenommen werden. Die Wohnund Mischgebiete besitzen nur wenige Bäume die Großteils erhalten bleiben können. Der größte Baumbestand steht auf der Gemeinbedarfsfläche, wobei aktuell noch kein Ersatzbedarf abzuleiten ist. Für die Fauna ergeben sich gemäß "Artenschutzfachbeitrag" bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen (ASB1 und ASB4 bzw. VASB1 und VASB4) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs.
55. Wir fordern eine entsprechende Klarstellung der bestehenden Planung bzw. Normen und Konflikte bzgl. der Schutzgüter Landschaftsbild, Mensch/menschliche Gesundheit sowie Arten und Biotope bzw. des speziellen Artenschutzes.	Zu 55.Siehe Pkt. 54
 Vorschläge für die weitere Entwicklung 56. Schutz des verbliebenen, wertvollen und ästhetischen Landschaftsbildes im Bereich der Wälder und Wiesen des Gebietes Heideberg in Verbindung mit den ausgedehnten Wiesen auf beiden Seiten des Flutgrabens: Die Wiesen sind Lebensraum für geschützte Arten wie Feldlerche, Baumpieper und Zauneidechsen. Sie liefern Nahrung für den Biber und sind nicht zuletzt wichtige Lebensräume für Insekten. 57. Deutliche Begrenzung der versiegelten Flächen und Erhaltung der Feuchtwiesen im westlichen Bereich des Gebietes (WA1, WA2, WA3): Auf den Wiesen im westlichen 	Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4. Zu 57.Siehe Pkt. 54.
Bereich des Gebietes brütet die Feldlerche und der Baumpieper. 58. Erhaltung und Entwicklung (Neupflanzungen und baumgerechte Pflege!) der Alteichen-Reihe entlang des derzeitigen Wanderweges für die Erholung der Bürgerinnen und Bürger: Die Eichen prägen das Landschaftsbild und sind Lebensraum für	Zu 58.Die Planung sieht weiterhin große Wege und Grün- flächen für Naherholungssuchende im Gebiet vor

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Vögel, Fledermäuse und Insekten. Der Wanderweg und sein unbebautes Umfeld sind ein wesentlicher Erholungsraum für zahlreiche Bürgerinnen und Bürger (s.o.).	stehen die innerhalb und außerhalb des B- Plangebietes geplanten Kompensationsmaßnah- menfläche im Süden für die Naherholung zu Verfü- gung. Der Großteil der Eichen wurde im Bebau- ungsplanentwurf zum Erhalt bestimmt, wodurch dort die Artenvielfalt gesichert ist. Auch wurde dafür das Wohngebiet WA 3 zugunsten einer öffentlichen Grünfläche 7 (Spielplatz) ersatzlos gelöscht. Die Altbäume am Flutgraben liegen außerhalb der Bebauungsplangebietes. Bei dem genannten Wan- derweg handelt es sich um einen "Trampelpfand" der über ein privates Grundstück verläuft und kei- nen öffentlich gewidmeten Weg. Somit muss er im Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden. Je- doch wird durch festgesetzte Fuß- und Radwege diese Wegebeziehung zum Flutgraben aufgenom- men. Die Planung sieht weithin Grünflächen und Kompensationsmaßnahmenfläche für die Naherho- lung vor siehe Pkt. 6. Siehe Pkt. 16, 32 und 34. Die Absicherung des Ar- tenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4.
59. Durchführung funktionaler Ausgleichsmaßnahmen im unmittelbar anliegenden Flut- graben zur Verbesserung der Erholungsfunktion, des Gewässerschutzes im Sinne der Europäischen Wasserrahmenrichtlinie und des Artenschutzes: Diese Maßnah- me beinhaltet die Verbreiterung des Grabenbettes in einem Abschnitt von ca. 100 m und die Abflachung der Böschung in diesem Bereich. Durch die Verbreiterung des Grabenbettes kann ein Bewuchs mit Pflanzen zugelassen werden. Die Selbst- reinigungskraft des Gewässers wird dadurch erheblich verbessert. Gleichzeitig wird die Erlebbarkeit des Wassers für die Bürgerinnen und Bürger ermöglicht.	der FNP-Änderung.
60. Wir weisen vorsorglich ausdrücklich darauf hin, dass jegliche bauvorbereitende Maßnahme zu einer Habitatveränderung bzwbeeinträchtigung für alle besonders und streng geschützten Arten führen kann, sofern diese nicht verbotsvermeidend einvernehmlich mit den zuständigen Naturschutzbehörden abgestimmt bzw. genehmigt worden ist, da sie im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG dem Zugriffs-	Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan. Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bau-

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
verbot unterliegen.	Sicherung s. Pkt. 4.
61. Wir behalten uns einen Normenkontrollantrag sowie eine aktive Begleitung zur Überwachung der artenschutzfachlichen und -rechtlichen Belange als anerkannter Naturschutzverband vor.	GbR wird über die Ergebnisse der Abwägung informiert.
62. Wir möchten zur Synthese und Abwägung unserer eingegangenen Hinweise, Forderungen und Anregungen unaufgefordert informiert werden. Wir sehen es kritisch, dass bisher keinerlei Gespräche und Abstimmungen gesucht worden sind. Für Gespräche und Abstimmungen zum Ziel einer ganzheitlichen und integrativen, also tatsächlich nachhaltigen Planung und Umsetzung steht der NABU RV "Dahmeland" e.V. gerne zur Verfügung. Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren einschließlich, -wie bereits vorab erwähnt- der zeitnahen Kenntnisgabe der Abwägungsprotokolle.	GbR wird über die Ergebnisse der Abwägung informiert.
Schreiben vom 14.04.2023 63. Beim Vergleich der Planung (Vorentwurf/Entwurf) lassen sich nur geringfügige Änderungen erkennen. So bleibt die Eichenreihe It. Planung erhalten-allerdings ohne öffentliche Zugängigkeit. Der Erhalt dieser Baumreihe wird aber grundsätzlich begrüßt. Bei der Realisierung/Umsetzung des Planvorhabens wären hier dann größere Sicherungsmaßnahmen notwendig, um die Bäume möglichst schadfrei zu erhalten.	und setzt diese im Bebauungsplan fest. Weiterhin stehen die innerhalb und außerhalb des B-
64. Kritisch ist zu beurteilen, daß eine bereits festgesetzte Ausgleichsfläche für die Zauneidechsen auf der ehemaligen Deponie entlang der Bahn, überplant werden soll, (s. Stellungnahme vom Umweltamt). Der Überplanung einer festgesetzten Ausgleichsfläche stehen wir hier im vorliegenden Fall grundsätzlich ablehnend gegenüber. Dies gilt insbesondere, zumal es eindeutige Alternativen für eine Nutzung von PV gibt (Dachflächen) und andernfalls eine lokale Verschlechterung des Erhaltungszustands droht.	zum Bebauungsplan. Die Absicherung des Artenschutzes ist an der Stelle durch die ökologische Baubegleitung in der Bauausführung gewährleistet. Zur planungsrechtlichen Sicherung s. Pkt. 4. Bei

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	Extensivierungsmaßnahmen, welche neue Lebensräume führ die Art erschließen.
65. Zudem sehen wir keinen Ausnahmetatbestand für die Erteilung einer artenschutzrechtlichen Genehmigung für die Feldlerche und die Zauneidechse.	Zu 65.Siehe Pkt. 64
66. Auf der Planfläche befinden sich 2 der noch 3 in Zeuthen vorhande- nen/nachgewiesenen Brutreviere. Dies würde in jedem Fall zum Totalverlust der Feldlerchenpopulation führen.	Zu 66.Siehe Pkt. 64
67. Hinzu kommen Befürchtungen zum Verlust bzw. der Gefährdung des Erhaltungszustandes der Zauneidechsenpopulation. Die Umsiedlung ist auf der Maßnahmefläche 2 vorgesehen. Unter M2 ist die Anlage einer Wildobstwiese vorgesehen (Umweltbericht S. 25). Diese Fläche sollte nur wenig geeignet sein, um ein Ersatzhabitat darzustellen.	
68. Da nach der Aufstellung von Solarmodulen ein großer Bereich der Fläche verschattet ist, wird auch die Wiedereinwanderung der Zauneidechsen in diese Fläche nicht mehr die Ausmaße -wie bislang-, erreichen.	
69. Es muß vor der Umsiedlung nachgewiesen werden, daß ausreichend Reviere zur Verfügung stehen.	Zu 69.Siehe Pkt. 64
 70. Kritisch wird erneut darauf hingewiesen, daß einer geplanten Überbauung dicht am Flutgraben(eine der letzten großen Überschwemmungsgebiete Wasserrückhaltefläche/klimatische Ausgleichsfläche) aus Sicht der Belange von Natur und Landschaft nichtzugestimmt werden kann. 71. Nicht zuletzt wird über den Flutgraben sämtliches Niederschlagswasser des Flughafens (400 ha versiegelte Grundfläche!!) planfestgestellt abgeführt. Dies muss auch einem hundertjährigen Hochwasser standhalten! 	Grundwasser sind nicht zu erwarten, da das anfallende Niederschlagswasser in den Wohnbau-, Mischbau-, Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen vor Ort versickert und damit auch weiterhin der
72. Im Anhang fügen wir nochmals die Stellungnahme vom 03.06.2022 bei, die in allen nicht berücksichtigten Hinweisen und Bedenken weiterhin volle Gültigkeit behält.	Schutzgut Wasser ergibt sich daher nicht.

Bürgerstellungnahme 1: 148 Schreiben (darunter eine Liste m. 65 Unterschriften) zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB am 19.05.2022 vom 02.05.2022 bis 03.06.2022

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Aufgrund der Vielzahl der Schreiben erfolgt eine fach- bzw. themenbezogene Strukturierung der vorgetragenen Belange mit Angabe de Anzahl der Einwender! Alle Stellungnahmen wurden gesichtet. Aufgrund der äquivalenten und sich wiederholenden Hinweise erfolgt eine fach- bzw. themenbe zogene Strukturierung der vorgetragenen Belange mit Angabe der Anzahl der Einwender! Jeder hinweise findet sich sinngemäß hinte den Anstrichen.	
50 Einwendungen zum Thema: Bebauungsstruktur (Nutzungsart, Bauweise, Dicl	
Nutzungsart 1. Hinweise und Anregungen zur Wohnnutzung - Keine Umsetzung über einen Investor (Bauträger), - Beschränkung der Personen/Erwerber je Grundstück, - Keine Senioren-WG's (Ausgrenzung), - Zulassung von (Alters)WG's Mietwohnungen, Büros, sozialer Wohnungsbau, - Zulassung von Solar auf Dächern der Eigenheime zur Eigenversorgung,	Zu 1. Der Ausschluss von einem Investor (Bauträger) hat keinen bodenrechtlichen Bezug und kann im Bebauungsplan nicht festgesetzt werden. Es ist beabsichtigt, die Erschließung über einen Vorhabenträger zu verwirklichen. Die neu erschlossenen Baugrundstücke werden veräußert, so dass die Errichtung der Gebäude dem neuen Grundstückseigentümer obliegt. Es besteht kein städtebauliches Erfordernis für eine Beschränkung der Personen/Erwerber je Grundstück und für einen Ausschlusses bestimmter Wohnformen (Senioren-WG`s). Alle genannten Wohnformen und Nutzungen (Alters)WG's Mietwohnungen, Büros, sozialer Wohnungsbau) sind in den Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten gem. § 4 und § 6 BauN-VO allgemein zulässig. Die Nutzung von Solar auf Dächern ist in allen Baugebieten allgemein zulässig. Die Eigenversorgung hat keinen bodenrechtlichen Bezug und kann somit nicht festgesetzt werden.
2. Hinweise und Anregungen zur Mischgebietsnutzung- Zulassung von Büro und Gastronomie	Zu 2. In den Mischgebieten sind Büros und Gastronomie gem. § 6 Abs. 2 Nr. 2 und 3 BauNVO allgemein zulässig.
 3. Hinweise und Anregungen zur Sondergebietsnutzung "Photovoltaik" - Zustimmung der ehemaligen Mülldeponie für eine Photovoltaikanlage - Nutzung als Bürgeranlage - kein Eindringen des Regenwassers in die ehemalige Deponie 	Zu 3. Die Zustimmung der Nutzung der ehemaligen Mülldeponie für eine Photovoltaikanlage wird zur Kenntnis genommen. Die Nutzung als Bürgeranlage hat keinen bodenrechtlichen Bezug und kann

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	somit nicht festgesetzt werden. Das Regenwasser versickert bereits heute auf der ehemaligen Deponie. Durch die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Schreiben vom 31.05.2022) wurde mitgeteilt: "Die Fläche der Altablagerung ist in der Planzeichnung als gesicherte/ rekultivierte Altablagerung auszuweisen. Dies steht einer Festsetzung als Sonderbaufläche für eine PV-Anlage nicht entgegen. ()" Aufgrund der geplanten unempfindliche Nutzungsart (Solaranlage), der damit verbundenen geringen Benutzung des Geländes durch Personal und Besucher (Komplett umzäunt; es werden keine Unterkünfte, Büros oder Werkstätten geplant) und der äußerst geringen Eingriffe in den Boden (nur für einzelne Nebengebäude, nicht für die Solaranlage) werden keine Beeinträchtigungen durch die Altlastenverdachtsfläche für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse erwartet.
 Bauweise 4. Hinweise und Anregungen zu den Allgemeinen Wohngebieten (Allgemein) Keine Bebauung über den üblichen Plan (Bebauung nur westlich der Otto-Nagel-Allee zwischen dem Zeuthener Winkel Nord und Süd mit Einfamilienhäusern) hinaus, bebaute Fläche verkleinern, Einfamilienhäuser nicht bedarfsgerecht, eine aufgelockerte Bauweise Zustimmung Einfamilienhäuser Ablehnung Mehrfamilienhäuser, Doppel-, Reihenhäuser, Stadtvillen wg. Ortsbild/Gebietscharakter, Verschattung von den angrenzenden Grundstücken, Solaranlagen, massive Ansiedlung, übermäßige Beanspruchung der Infrastruktur Ablehnung Bebauung rund um die stillgelegte Baustraße abschreckendes Beispiel, wie den Ritterschlag vermeiden! 	Zu 4. Bis auf die, in den Geltungsbereich des Bebau- ungsplanes Nr. 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte" einbezogenen Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 115-1 "Zeuthener Winkel Nord" und 115-2 "Zeuthe- ner Winkel Süd", gab es bisher keinen Bebauungs- plan. Nur im wirksamen Flächennutzungsplan (Stand Juli 2000) wurde das Gesamtgebiet betrach- tet. An diese Ausweisung orientieren sich die Bau-

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	dergebiet für eine Photovoltaikanlage (ehem. Deponie) und entlang der neu auszubauenden ehem. Baustraße (Str. B) ein breite Radwegeverbindung festgesetzt. Um überdies auch dem Bedarf an Mietwohnungsbau Rechnung zu tragen, sind dort auch die Wohngebiete WA 7 u. 9 (insb. f. Mehrfamilienhäuser) festgesetzt. Davon bleibt die Bauweise in den anderen Baugebieten unberührt und orientiert sich an der vorhandenen Umgebungsbebauung der Bebauungsplangebiete Nr. 115-1 "Zeuthener Winkel Nord" und 115-2 "Zeuthener Winkel Süd". In allen Baugebieten ist eine aufgelockerte Bebauung vorgesehen und wird durch eine offene Bauweise bzw. abweichende Bauweise für nur Einzel- und Doppelhäuser i.V.m. dem Maß der baulichen Nutzung (GRZ, Geschossigkeit s. Pkt. 7 u. 8) festgesetzt. Jedoch wurden im Bebauungsplanentwurf Baugebiete gelöscht (WA 3-s. Pkt. 5.) oder verringert (WA 9) zugunsten der öffentlichen Grünflächen 1 und 7 bzw. der Anpflanzungsfläche
 5. Hinweise und Anregungen zum Allgemeinen Wohngebiet - WA1 bis WA3 - Keine Bebauung der Gebiete WA1, WA2 und WA3 zur Erhaltung der Wiese - WA 3 und Schnittbereiche von WA 4 und WA 2 umwidmen zur Erhaltung der Natur - deutliche Reduzierung der Bebauung und Erhalt des Wanderweges entlang der Alteichen - Einhaltung eines Mindestabstandes der neuen Bebauung zum Flutgraben von 	Jedoch wurde im Bebauungsplanentwurf das
100m.	Grünfläche 7 (Spielplatz) und die dort zu erhaltenden Eichen ersatzlos gelöscht. Bei dem genannten Wanderweg handelt es sich um einen "Trampelpfand" der über ein privates Grundstück verläuft und keinen öffentlich gewidmeten Weg. Somit muss er im Bebauungsplan nicht berücksichtigt werden. Jedoch wird durch festgesetzte Fuß- und Radwege diese Wegebeziehung zum Flutgraben aufgenommen. Der Abstand vom Flut-

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	graben zum Bebauungsplangebiet /Baugebiet beträgt ca. 25 m. Damit wird der durch den Wasserund Bodenverband "Dahme-Notte" im Schreiben vom 17.03.2023 geforderte Unterhaltungsstreifen von 5 m eingehalten. Andere einzuhaltenden Abstände/Rechtsgrundlagen liegen nicht vor. S. Pkt. 4.
 6. Hinweise und Anregungen zum Allgemeinen Wohngebiet - WA 6 bis WA 9 - WA8 nur Einfamilienhäuser, maximal zweigeschossig, gespiegelt zur angrenzenden bestehenden Bebauung, u.a. mit festen Baufenstern - W8 öffentlicher Grundstückstreifen zw. den Grundstücken erhalten und nicht den neuen Grundstücksbesitzern zuordnen - Ablehnung von Bebauung in WA 8 auf Ostseite insb. mit 3-Geschossern, besser Lücke zwischen Nord und Süd - Ausweisung der Fläche WA9 für die Freizeitgestaltung (Sport, Spiel, Grünflächen) - Ist WA9 wirklich altlastenfrei? 	zung der Baugrenze (überbaubare Grundstücksfläche) und der privaten Grünfläche wird festgehalten. Aufgrund der Vielzahl festgesetzter öffentlicher Grünflächen und Spielplätze besteht kein städtebauliches Erfordernis die Festsetzung des Wohngebietes WA 9 zu ändern. Durch Untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde wurde keine Altlasten/ Altlastverdacht WA 9 mitgeteilt.
 Geschossigkeit 7. Hinweise und Anregungen zu den Allgemeinen Wohngebieten (Allgemein) keine 3-geschossigen Stadthäuser an der stillgelegten Baustraße (hinter bestehenden Wohngebieten) maximal 2 Geschosse Mehrgeschosser nur an der Otto-Nagel-Allee 	Zu 7. Im Bebauungsplanentwurf wurde die Geschossig- keit auf 2 Vollgeschosse reduziert. Bis auf die Bau- gebiete MI 1 und 2 sowie WA 7 und 9 ist die Ge- schossigkeit in den anderen Wohngebieten auf 2 begrenzt. Ansonsten wird an dem städtebaulichen Ziel (Mehrfamilienhäuser entlang ehem. Baustraße/ Straße A und Einfamilienhäuser an Otto-Nagel- Allee/ Str. A) festgehalten. S. Pkt. 4.
Baudichte 8. Hinweise und Anregungen zu den Baugebieten (Allgemein) - keine massive Bebauung, insb. Stadtvillen (3 Etagen) - keine massive PV-Anlage	Zu 8. In allen Wohngebieten liegt die Grundflächenzahl von 0,3 (GRZ) als Maß der baulichen Nutzung (Verdichtung) unterhalb der gem. § 17 BauNVO zulässigen Obergrenze. Damit wird eine aufgelockerte Wohnbebauung bzw. relativ geringe Bebauungsdichte verfolgt. Einzig in dem Mischgebiet MI 2 und im Wohngebiet WA 9 wird eine GRZ von 0,4 und im Sondergebiet "Photovoltaik" wird eine GRZ von 0,6 festgesetzt. Das hängt mit dem nutzungsspezifischen Mehrbedarf im Mischgebiet (z.B. für Nebenanlagen und Kundenstellplätze) aber auch

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	mit dem Ziel zusammen, im WA 9 Mehrfamilienhäuser (Stadthäuser) zu errichten. Die GRZ von 0,6 Sondergebiet "Photovoltaik" wird eine Grundflächenzahl von 0,6 hängt damit zusammen, dass dazu die überdeckte Fläche der oberirdischen baulichen Anlagen (Vertikalprojektion) dazu zählt. Die aufgeständerten Solarmodule überdecken jedoch eine wesentlich größere Fläche als tatsächlich für die Stützen/Pfosten beansprucht wird.
54 Einwendungen zum Thema: Grünstruktur (Natur und Landschaft/ Artenschutz)	
 9. Hinweise und Anregungen zu Gehölzen Erhalt der über 50-jährigen Eichenbäume, können nicht durch Ausgleichsmaßnahmen ersetzt werden (wichtiger Bestandteil für unser Klima und Natur) vorhandene Weg neben kleinen Grenzwall mit gesunden Bestand von mehreren mittelgroßen Eichen, beginnend an der Otto-Nagel-Allee und zu der "alten LPG-Wirtschaftsbrücke"(neben der Solitäreiche) erhalten Straßenbegleitende Großbäume Ersatz v. Zierapfel, Zierpflaume und Zierkirsche durch echte Obstbäume, Bäume 2. Ordnung-Traubenkirche sollte gestrichen werden 	(Spielplatz) und die dort zu erhaltenden Eichen ersatzlos gelöscht. Bei dem genannten Weg handelt es sich um einen "Trampelpfand" der über ein privates Grundstück verläuft und keinen öffentlich gewidmeten Weg.
10. Hinweise und Anregungen zu Grünflächen	Zu 10.lm Bebauungsplan werden private und öffentliche
- Erhalt der Wiesenlandschaft als Natur- und Erholungsraum	Grünflächen festgesetzt und teilweise mit Anpflan-
- Private Grünflächen direkt hinter den vorhandenen Grundstücken Otto-Nagel-Allee 17-26 (WA 8) sollen öffentlich bleiben,	zungsfestsetzungen überlagert. Damit entsteht ein abwechslungsreicher Natur- und Erholungsraum.
- Streuobstwiese existiert und wurden auch mit Ziersträuchern bepflanzt (Obstgehölze vor jedem Grundstück 1 Baum haben leider nicht überlebt).	werden durch diese Ausgleichsmaßnahmen auf-
- Grünflächen schaffen	gewertet. Die Einteilung nach öffentlich und private
 geplante Ausgleichsfläche ist schon Grünfläche Baustraße: Grünzone beidseitig belassen 	Grünflächen erfolgt in funktionaler Zuordnung zu den angrenzenden Nutzungen. So auch bei der Private Grünfläche 2 zum Wohngebiet WA 8. Eine

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	öffentliche Nutzung dieses Grünstreifens könnte neben einer erschwerten Pflege durch die Gemeinde, ggf. auch zu einer Belästigung der Anwohner durch einen öffentlichen Besucherverkehr führen. Ein attraktiver Grünbereich i.V.m. Anpflanzungsmaßnahmen und eines Spielplatzes beidseits der ehemaligen Baustraße ist im Eingangsbereich geplant.
 11. Hinweise und Anregungen zum Flutgraben Einbeziehung und Aufwertung des Flutgrabens als Ausgleichsmaßnahme (Aufweitung des Grabenbetts in einer Länge von ca. 100 m, Bewuchs mit Wasserpflanzen. Böschung abflachen), süd-westlicher Weg am Fließ als Grünraum mit Spazierweg Erhalt von Wiesenflächen östlich und westlich des Grabens als Biotop für Kleinsttiere und Vögel Zugang zum Fluss erhalten 	Zu 11.Der Flutgraben einschließlich eines ca. 25 m Randbereiches befindet sich außerhalb des Gel- tungsbereiches des Bebauungsplanes. Im Bebau- ungsplan wurden jedoch Fuß- und Radwege fest- gesetzt, die eine Wegebeziehung zum Flutgraben berücksichtigen.
 12. Hinweise und Anregungen zu Solarpark/ Solarnutzung Solarparks nach ökologischen Kriterien errichtet (Platz zwischen Modulreihen) Erhalt des aufgeschütteten Walls direkt an der Bahn als Schallschutz Grünfläche auf der Kippe erhalten, dafür PV auf nicht zu erreichende Flächen (Häuser & Carports) 	Zu 12.Mit der Festsetzung eines Sondergebietes "Photovoltaik" ist keine Beseitigung des aufgeschütteten Walls (ehem. Deponie) verbunden, so dass er weiterhin als Schallschutz dienen kann. Die Errichtung des Solarparks nach ökologischen Kriterien obliegt dem nachfolgenden Verfahren. Der Bebauungsplan setzt dafür die wesentlichen Rahmenbedingungen fest (Private Grünfläche 1, textl. Anpflanzungsfestsetzung II.2.1). Durch die Festsetzung II.2.1 wird sichergestellt, dass der Boden unter den PV-Modulen als Wiese ausgebildet wird. Im Bebauungsplan ist in allen Baugebieten die PV-Nutzung der Dächer zulässig.
 13. Hinweise und Anregungen zu Eingriff und Ausgleich Der Zeuthener Winkel kann zudem als Ausgleichsfläche für die östliche der Bahnschranke geplante Grundschule dienen Durch immer mehr Menschen entsteht eine immer höhere Klimabelastung Es fehlen schon jetzt für die heutigen Wetterereignisse ausreichend Versickerungsflächen erhebliche Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, auf das 	Zu 13.Innerhalb des Bebauungsplangebietes erfolgt nur ein Ausgleich des Eingriffs vor Ort. Durch verschie- den Aufwertungsmaßnahmen erfolgt ein Ausgleich der planbedingten Mehrversiegelung. Dabei han- delt es sich im Wesentlichen um Anpflanzungsfest- setzungen vom Bäumen und Sträuchern, die so- wohl neue Lebensräume für Pflanzen und Tiere

bieten als auch dem Kleinklima zugutekommen. Überdies wurden Im Bebauungsplanentwurf wertvolle Eichen zum Erhalt festgesetzt und das Wohngebiet WA3 zugunsten einer Grünfläche gelöscht, so dass der Eingriff verringert werden konnte. Zu 14.Im Artenschutzfachbeitrag wurden alle relevanten und geschützten Tier- und Pflanzenarten untersucht und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die vorgetragenen Hinweise wurden, soweit von Belang, im Rahmen der Entwurfserarbeitung berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen mit dem Vorhaben kein
Zu 14.Im Artenschutzfachbeitrag wurden alle relevanten und geschützten Tier- und Pflanzenarten untersucht und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen festgelegt. Die vorgetragenen Hinweise wurden, soweit von Belang, im Rahmen der Entwurfserarbeitung berücksichtigt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und
Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Diese Maßnahmen wurden im Bebauungsplan durch entsprechende Festsetzungen übernommen, bzw. sind Gegenstände vertraglicher Regelungen (städtebaulicher Vertrag, Erschließungsvertrag). In der Bauphase sichert die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der Maßnahmen ab, so dass eine Beeinträchtigung der relevanten Artengruppen (insb. Zauneidechse, Fledermäuse, Vögel) vermieden wird. Die dafür zuständige untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 14.04.2023) hat dazu keine Einwände erhoben.
frastruktur/ Freizeit
Zu 15. Angesicht der anhaltenden Kapazitätsengpässe in den Kitas und Schulen sowie aus dem mit der Wohnbauentwicklung einhergehenden Einwohnerzuwachs, setzt der Bebauungsplan an einer zentralen Stelle und in der Nähe zur vorhandenen Kita eine Gemeinbedarfseinrichtung für soziale Zwecke fest. Die dafür bestimmte Fläche und Nutzungsart bieten ausreichend Spielraum, um unterschiedlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Die weitere

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise Räume für Ärzte (Kinder-, Notärzte und Ambulanzen), Einkaufsmöglichkeiten, Bäcker, Zentrum für Bürgertreff Feuerwehr, Gastronomie, Café Co-Working-Space = Mietbar 16. Hinweise und Anregungen zu Freizeiteinrichtungen vorhandene Spielplatz erweitern, ausbauen und bepflanzen Grünfläche als Gemeinschaftsfläche für soziale Aktivitäten (z.B. Tischtennisplatten Sitzgelegenheiten, Basketballanlage) Verbindung der Eichenparzellen mit einem Spielplatz + Aufenthaltsflächen im Schatten Erhalt der BMX Strecke auf der Gemeinbedarfsfläche für Kinder und Jugendliche und Einbeziehung der ehem. Deponie Erhalt und Ausbau der ehemaligen Baustraße als Freizeit- und Erholungsbereich für die Bewohnerinnen Zeuthens erhalten und ausbauen Erhalt der IBMX strecke auf der Gemeinbedarfsfläche für Kinder und Jugendliche und Einbeziehung der ehem. Deponie Erhalt und Ausbau der ehemaligen Baustraße als Freizeit- und Erholungsbereich für die Bewohnerinnen Zeuthens erhalten und ausbauen Erhalt der BMX- bzw. Skaterbahn. Spielplätzen, Basketball, Tischtennis) Freifläche für ein Bolzplatz, Tischtennisplatten, Outdoor Fitness Platz Begegnungsmöglichkeiten jung & alt Stizwiese für alle Spielplatz für alle Altersskufen Treffpunkt/ Freiräumer für die Freizeitgestaltung insbesondere für die Jugend Hundeauslaufgebietes Fläche zum Bolzen und/oder Drachen steigen Beschlussvorschlag Gemein Verfahren. Darüber hinaus bieten die festgesetzt, in die festgesetzt, in die festgesetzt, and geleite ein für das jeweilige Baugebiet verträgliche Nuzungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzung für anleen Erhalt der BMX-brundenungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzung für andere attentien der Bilden im Zufer außerhalb des Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzung für andere attentien mit der Bilden im Zufer außerhalb des Bebauungsplan die Voraussetzung für andere attentien mit der Ferzietingspelber der für die Jugend im Zufer außer hier der Bilden im Zufer ein Zufer außer behaufte der Bilden im Zu		
 Einkaufsmöglichkeiten, Bäcker, Zentrum für Bürgertreff Feuerwehr, Gastronomie, Café EG-Nutzung für Dienstleister (Arzt, Cafe) Co-Working-Space = Mietbar Hinweise und Anregungen zu Freizeiteinrichtungen vorhandene Spielplatz erweitern, ausbauen und bepflanzen Grünfläche als Gemeinschaftsfäche für soziale Aktivitäten (z.B. Tischtennisplatten Stztgelegenheiten, Basketballanlage) Verbindung der Eichenparzellen mit einem Spielplatz + Aufenthaltsflächen im Schatten Erhalt der BMX Strecke auf der Gemeinbedarfsfläche für Kinder und Jugendliche und Einbeziehung der ehem. Deponie Erhalt die Flächen als Naherholungsgebiet für die Zeuthener Bürger bleiben Ausbau des Freizeitangebotes für Kinder/Jugendliche aus ganz Zeuthen (Erweiterung des bestehneden Spielplatzes) Angebotserweiterung für viele Altersklassen z.B. ein Volleyballfeld und eine BMX- bzw. Skaterbahn. Spielplätzen, Basketball, Tischtennisplatten Spielplätzen, Basketball, Tischtennis Platze Begegnungsmöglichkeiten jung alt Sitzwiese für alle Spielplatz für alle Altersstufen Treifpunk/ Freiräume für die Freizeitgestalltung insbesondere für die Jugend Hundeauslaufgebietes Fläche zum Bolzen und/oder Drachen steigen 	Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	
- vorhandene Spielplatz erweitern, ausbauen und bepflanzen - Grünfläche als Gemeinschaftsfläche für soziale Aktivitäten (z.B. Tischtennisplatten Sitzgelegenheiten, Basketballanlage) - Verbindung der Eichenparzellen mit einem Spielplatz + Aufenthaltsflächen im Schatten - Erhalt der BMX Strecke auf der Gemeinbedarfsfläche für Kinder und Jugendliche und Einbeziehung der ehem. Deponie - Erhalt und Ausbau der ehemaligen Baustraße als Freizeit- und Erholungsbereich für die Bewohnerinnen Zeuthens erhalten und ausbauen - Erhalt die Flächen als Naherholungsgebeite für die Zeuthener Bürger bleiben - Ausbau des Freizeitangebotes für Kinder/Jugendliche aus ganz Zeuthen (Erweiterung des bestehenden Spielplatzes) - Angebotserweiterung für viele Altersklassen z.B ein Volleyballfeld und eine BMX- bzw. Skaterbahn Spielplätzen, Basketball, Tischtennis - Freifläche für ein Bolzplatz, Tischtennisplatten, Outdoor Fitness Platz - Begegnungsmöglichkeiten jung & alt - Sitzwiese für alle Spielplatz für alle Altersstufen - Treffpunkt/ Freiräume für die Freizeitgestaltung insbesondere für die Jugend - Hundeauslaufgebietes - Fläche zum Bolzen und/oder Drachen steigen - Verfahren. Grundsätzlich steht die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche i.V.m. der angrenzenden öffentlichen Grünfläche einem Erhalt der BMX-Strecke nicht entgegen. Die weitere Ausgestaltung obliegt jedoch dem nachfolgenden Verfahren. Die vorgeschlagene Ausweitung dieser empfindlichen Nutzung auf die ehemalige Deponie ist jedoch aufgrund der erforderlichen Kennzeichnung gem. § 9 - Abs. 5 BauGB (Altlatstverdacht) nicht unkritisch. Auch wird die Nutzung der ehemaligen Baustraße, so dass die Erweiterungsmöglichkeiten im Bebauungsplan at zwei neue Spielplätze festgesetzt. Für ein zehtral gelegenen Spielplatz wurde im Bebauungsplanentwurf ein Wohngebiet (WA 3) weggelassen. Darüber hinaus wirde ein Wohngebiet (WA 3) weggelassen. Darüber hinaus wirde im Kentering ein Wohngebiet (WA 3) weggelassen. Darüber hinaus wirde im Kentering ein Wohngebiet (WA 3) weggelassen. Darüber	 Einkaufsmöglichkeiten, Bäcker, Zentrum für Bürgertreff Feuerwehr, Gastronomie, Café EG-Nutzung für Dienstleister (Arzt, Cafe) 	die festgesetzten Misch-und Allgemeinen Wohngebiete ein für das jeweilige Baugebiet verträgliche Nutzungsspektrum gem. §4 und § 6 BauNVO, dass auch Büros, Arztpraxen, sowie Verkaufs- und gastronomische Einrichtungen zulässt. Hierfür schafft der Bebauungsplan die planungsrechtlichen Vo-
	 vorhandene Spielplatz erweitern, ausbauen und bepflanzen Grünfläche als Gemeinschaftsfläche für soziale Aktivitäten (z.B. Tischtennisplatten Sitzgelegenheiten, Basketballanlage) Verbindung der Eichenparzellen mit einem Spielplatz + Aufenthaltsflächen im Schatten Erhalt der BMX Strecke auf der Gemeinbedarfsfläche für Kinder und Jugendliche und Einbeziehung der ehem. Deponie Erhalt und Ausbau der ehemaligen Baustraße als Freizeit- und Erholungsbereich für die Bewohnerinnen Zeuthens erhalten und ausbauen Erhalt die Flächen als Naherholungsgebiet für die Zeuthener Bürger bleiben Ausbau des Freizeitangebotes für Kinder/Jugendliche aus ganz Zeuthen (Erweiterung des bestehenden Spielplatzes) Angebotserweiterung für viele Altersklassen z.B. ein Volleyballfeld und eine BMX- bzw. Skaterbahn. Spielplätzen, Basketball, Tischtennis Freifläche für ein Bolzplatz, Tischtennisplatten, Outdoor Fitness Platz Begegnungsmöglichkeiten jung & alt Sitzwiese für alle Spielplatz für alle Altersstufen Treffpunkt/ Freiräume für die Freizeitgestaltung insbesondere für die Jugend Hundeauslaufgebietes 	bauungsplanes und an der ehemaligen Baustraße, so dass die Erweiterungsmöglichkeiten beschränkt sind. Aus dem Grund werden im Bebauungsplan zwei neue Spielplätze festgesetzt. Für ein zentral gelegenen Spielplätze festgesetzt. Für ein zentral gelegenen Spielplätze mit altem Eichenbestand wurde im Bebauungsplanentwurf ein Wohngebiet (WA 3) weggelassen. Darüber hinaus wird ein öffentliches Grünflächennetz festgesetzt, in dem div. Sport- und Spieleinrichtungen sowie Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten zugelassen werden, die die Freizeit und Naherholungsqualität aufwerten. Können. Deren Ausgestaltung obliegt dem nachfolgenden Verfahren. Grundsätzlich steht die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche i.V.m. der angrenzenden öffentlichen Grünfläche einem Erhalt der BMX-Strecke nicht entgegen. Die weitere Ausgestaltung obliegt jedoch dem nachfolgenden Verfahren. Die vorgeschlagene Ausweitung dieser empfindlichen Nutzung auf die ehemalige Deponie ist jedoch aufgrund der erforderlichen Kennzeichnung gem. § 9 Abs. 5 BauGB (Altlastverdacht) nicht unkritisch. Auch wird die Nutzung der ehemaligen Baustraße zu Freizeitzwecken nicht weiterverfolgt, da sie für die Gebietserschließung erforderlich ist, zumal der Bebauungsplan die Voraussetzung für andere at-

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
 17. Hinweise und Anregungen zum Verkehrsnetz Infrastruktur erweitern und den neuen Gegebenheiten anpassen. erhöhtes Verkehrsaufkommen/Rückstau durch Schrankenschließungen sehr enge Verkehrssituation (Kurve über den Flutgraben, Bahnübergang) ist nicht geeignet für das Verkehrsaufkommen Route zum Ausweichen der Schranken (Schleichverkehre) Lösung bzgl. einer Schienenüberquerung ohne Schrank (H-Lösung), Brückenverbindung nach Eichwalde, Verbindung zur Schulzendorfer Brücke prüfen 	Zu 17.Innerhalb des Bebauungsplangebietes wird die vorhandene Otto-Nagel-Allee durch zwei neue Planstraßen ergänzt. Davon ergänzt die Planstraße B (ehemaligen Baustraße) die gebietliche Haupterschließung, so dass das Verkehrsaufkommen innerhalb des Gebietes aufgeteilt wird. Auf das nachgeordnete Netz und die Bahnübergänge hat der Bebauungsplan keinen Einfluss. Das obliegt der kommunalen Verkehrs- und Straßenplanung.
 18. Hinweise und Anregungen zum ruhenden Verkehr Parkplätze für alte Menschen Fläche hinter der Glasentsorgungsstelle (Nordbereich) als Parkfläche Stellplätze für Besucher und Mehrfamilienhäuser Stellplätze im öffentlichen Raum für den Besucherverkehr, die Handwerker und dergleichen 	Zu 18.Im Bebauungsplan werden keine Park- und Stell- plätze festgesetzt. Zum einen sind sie innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Ihre Berücksichtigung und Anordnung obliegen dem nachfolgenden Verfahren. Andererseits muss der ruhende Verkehr auf dem eigenen Grundstück untergebracht und nachgewiesen werden. Das gilt auch für die Baugebiete der Mehrfamilienhäuser. Zu diesem Zweck orientiert sich die Grundflächen- zahl an dem § 17 BauNVO.
 19. Hinweise und Anregungen zum Fuß- und Radverkehr Radweg bis nach Schulzendorf Rosa-Luxemburg-Str und bis Oldenburgstr. Fußweg / Radweg über Bahn> Schneckenbrücke in Zehlendorf Ausbau des Fahrradweges Verbindungen zw. den Wohngebieten mit Rad & Fußwege Geh- und Radwege an den Flutgraben verlegen und bis zum ZWN verlängern (nicht direkt entlang der Einfamilienhäuser) Erhalt Wanderweg mit seinen alten Eichen auch als Verbindung zum Selchower Flutgraben und nach Schulzendorf kein Fußweg im Wohngebiet westlich der Otto-Nagel-Allee (parkenden und fahrenden Autos) 2m Wege, 2 Haltestellen 	Zu 19.Im Bebauungsplan wurde ein komplexes Netz der wichtigen Fuß- und Radwege festgesetzt. Dieses berücksichtigt auch die interkommunale Radwegeverbindung Eichwalde bis Königs Wusterhausen und die Anbindung an den Flutgraben. Darüber hinaus bieten die öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend Breiten entsprechende Wege zu integrieren. Deren Ausgestaltung obliegt dem nachfolgenden Verfahren. Auf das nachgeordnete Netz hat der Bebauungsplan keinen Einfluss. Das obliegt der kommunalen Verkehrs- und Straßenplanung. Das gilt auch für die Haltestellenplanung. Hier macht der Bebauungsplan nur einen informellen Vorschlag, an den zuständigen Verkehrsträger.
20. Hinweise und Anregungen zu weiteren VerkehrsthemenVerkehrsberuhigung der Otto-Nagel- AlleeBusverkehr beachten	Zu 20.Die verkehrsberuhigte Ausgestaltung der Otto- Nagel- Allee und die E-Ladesäulen obliegt dem nachfolgenden Verfahren. Bzgl. dem Busverkehr

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
- Mindestanzahl an E-Ladesäulen	bietet die dafür festgesetzte öffentliche Verkehrs- fläche (Str. B) eine ausreichende Breite, Ansonsten gilt der Hinweis in Pkt. 19 zu den Haltestellen.

Bürgerstellungnahme 2: 235 Schreiben (darunter eine Liste m. 178 Unterschriften) zur Beteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB vom 16.03.2023 bis zum 20.04.2023

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Aufgrund der Vielzahl der Schreiben erfolgt eine fach- bzw. themenbezogene Stru Anzahl der Einwender!	ukturierung der vorgetragenen Belange mit Angabe der
225 (darunter eine Liste m. 178 Unterschriften) zum Thema: Bebauungsstruktur (N	lutzungsart, Bauweise, Dichte, Geschossigkeit)
 Nutzungsart 1. Hinweise und Anregungen zur Wohnnutzung Wohnbebauung ausschließlich zur Schaffung von Sozialwohnungen mit Mietpreisbindung, keine Einfamilienhäuser erforderlich Projekt schafft dringend benötigten Wohnraum 	Die genannte Wohnform und Nutzung ist in den Allgemeinen Wohngebieten und Mischgebieten gem. § 4 und § 6 BauNVO allgemein zulässig. Um überdies auch dem Bedarf an Mietwohnungsbau Rechnung zu tragen, sind in den Wohngebieten
 2. Hinweise und Anregungen zur Sondergebietsnutzung "Photovoltaik" Die Errichtung einer PV Anlage wird begrüßt Gänzlicher Verzicht auf Photovoltaik-Anlagen auf der ehemaligen Deponie im Südosten (SOPV) zugunsten der aktuell bestehenden Flächennutzung bzw. der Brachfläche, da die Fläche eine sehr hohe ökologische Bedeutung hat, die aktuelle Überplanung der Deponie mit PV-Anlagen nicht alternativlos ist die Gemeinde enorme Potenziale hinsichtlich ungenutzter Dachflächen, mind. in kommunaler Hand, die prioritär für alternative Energieerzeugung genutzt werden sollten Alternativ zur geplanten Sondergebiet PV können Dachflächen der Gemeinde (zum Beispiel der Schule etc.) mit PV -Anlagen versehen und zur Stromerzeugung genutzt werden. 	Im Umweltbericht wird nachgewiesen, dass durch die Photovoltaikanlage die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter nicht erheblich sind. Die Nutzung von Solar auf Dächern ist in allen Baugebieten allgemein zulässig.
 Bauweise 3. Hinweise und Anregungen zu den Allgemeinen Wohngebieten (Allgemein) Festlegung zur maximalen Anzahl der zusätzlichen geplanten Wohneinheiten für 	Zu 3. Es besteht kein städtebauliches Erfordernis, die maximale Anzahl der zusätzlichen geplanten Wohneinheiten festzusetzen. In allen Baugebieten

	Coöutto Podenkon, Anroquingen, Mottachen und Historiae	Da	schlussyerschlag Comeindevertretereitzung /
	Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise		schlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / antwortung der Stellungnahmen
-	die Allgemeine Wohnnutzung. Die Wohneinheiten müssen auf ein deutlich niedrigeres Niveau, um mindestens 1/3, beschränkt werden. Nur Einzel- Doppel und Reihenhäuser, keine mehrgeschossigen Häuser grundsätzlich für die Bebauung in WA 1, 2, 4, 5 und 6 mit max. 2-geschossigen EFH und Doppelhaushälften		ist eine aufgelockerte Bebauung vorgesehen und wird durch eine offene Bauweise bzw. abweichende Bauweise für nur Einzel- und Doppelhäuser i.V.m. dem Maß der baulichen Nutzung (GRZ, Geschossigkeit) festgesetzt. Einzig in den Wohngebieten WA 7 und 9 werden 3 Vollgeschosse festgesetzt, um dort dem Bedarf an Mietwohnungsbau (insb. f. Mehrfamilienhäuser) Rechnung zu tragen, vorbei das 3. Vollgeschoss lediglich als Staffelgeschoss bzw. ein Dachgeschoss mit einer Neigung von größer 15 Grad ausgebildet wurden darf. Dies soll gewährleiten, dass das 3. Geschoss von den unteren Geschossen städtebaulich abgesetzt wird.
4.	Hinweise und Anregungen zum Allgemeinen Wohngebiet - WA1 bis WA4	Zu 4.	Die Baugebiete WA1-WA4 orientieren sich an der
-	Keine Bebauung WA 1 und WA 2 Mindestens eine starke Einschränkung/Reduzierung der Baufelder WA1 und WA2		Ursprungsbebauung des wirksamen Flächennut- zungsplanes, so dass weitestgehend daran festge-
-	im westlichen Teil hin zum Flutgraben bzw. entlang des Flutgrabens zur Neubebauung im Mindestabstand von 100-120 m (in nord-südlicher Verlängerung der letzten Grundstücke am Emil-Nolde-Ring), mit Festsetzung als dauerhaft öffentliche, störungsarme Grün- und Retentionsfläche (aktuell ist nur ein minimaler Abstand von 20 m zwischen Flutgrabenböschung und geplanten Baugrundstücken vorgesehen, was ich ausdrücklich kritisiere und ablehne). keine Bebauung WA 1 und WA 1 - Vorrang Schulen- und Kitas vor Ein- oder Mehrfamilienhäusern Lückenschluss WA 1 und WA 2 ist verständlich		halten wird. Der Abstand vom Flutgraben zum Bebauungsplangebiet /Baugebiet orientiert sich an dem rückwärtigen Verlauf der benachbarten Wohngebiete Zeuthener Winkel Nord und Süd". Damit wird der durch den Wasser- und Bodenverband "Dahme-Notte" im Schreiben vom 17.03.2023 geforderte Unterhaltungsstreifen von 5 m eingehalten. Andere einzuhaltenden Abstände/ Rechtsgrundlagen liegen nicht vor. Jedoch wurde im Bebauungsplanentwurf das Wohngebiet WA 3 zugunsten einer öffentlichen Grünfläche 7 (Spielplatz) und die dort zu erhaltenden Eichen ersatzlos gelöscht.
5.	Hinweise und Anregungen zum Allgemeinen Wohngebiet - WA 6 bis WA 9 Gänzlicher Verzicht auf die Baufelder WA7 und WA9 für die Allgemeine Wohnnut-	Zu 5.	Im Bebauungsplanentwurf wurde bis auf WA7 und WA9 in allen Wohngebieten die Geschossigkeit auf
-	zung, die aktuell dreigeschossig geplant sind, zugunsten öffentlicher Grünflächen		2 Vollgeschosse reduziert. In beiden Wohngebieten
	und ggf. weiteren Gemeinbedarfs bzw. Freizeitflächen		werden 3 Vollgeschosse festgesetzt, um dort dem
-	gegen die Bebauung WA 7, 8 und 9 - vor allem im WA 9 kann eine Kontaminierung		Bedarf an Mietwohnungsbau (insb. f. Mehrfamilien-
	aus der Altlastenablagerung nicht ausgeschlossen werden - sollte es dennoch zu		häuser) Rechnung zu tragen. Aufgrund der Vielzahl

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
einer Bebauung kommen dann ist von einer 3-geschossigen Bebauung abzusehen - keine Bebauung WA 8 (auf keinen Fall mit 3-geschossigen Gebäuden)	festgesetzter öffentlicher Grünflächen und Spiel- plätze besteht kein städtebauliches Erfordernis die Festsetzung der Wohngebiete WA7 und WA9 zu ändern. Daran wird festgehalten. Durch Untere Ab- fallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde wurde keine Altlasten/ Altlastverdacht WA 9 mitgeteilt.
 Geschossigkeit 6. Hinweise und Anregungen zu den Allgemeinen Wohngebieten (Allgemein) keine 3-geschossige Bebauung an den Randbereichen WA 7 und WA 9 max. 2,5 Geschosse WA 1 und WA 2 nur Einfamilien- oder Doppelhäuser und maximal 2-stöckig erlaubt 3-geschossige Bebauung in WA 6 und 7 verschieben keine Bebauung sollte höher als 3-geschossig zzgl. Dachgeschoss sein. Bebauung größten Teils auf max. II-Vollgeschosse reduziert. Lediglich WA 7 und WA 9, die einen ausreichenden Abstand zur bestehenden Wohnbebauung ausweisen erhalten ein zusätzliches Staffelgeschoss. 	Zu 6. Im Bebauungsplanentwurf wurde bis auf WA7 und WA9 in allen Wohngebieten die Geschossigkeit auf 2 Vollgeschosse reduziert. In beiden Wohngebieten werden 3 Vollgeschosse festgesetzt, um dort dem Bedarf an Mietwohnungsbau (insb. f. Mehrfamilienhäuser) Rechnung zu tragen. Daran wird festgehalten.
 Baudichte 7. Hinweise und Anregungen zu den Baugebieten (Allgemein) Anlehnung, an den damaligen B-Plan anpassen/ Reduzierung der Baufelder keine großflächige Bebauung GRZ 0,3 wird als zu dicht angesehen Bebauung auf die ursprünglich geplanten Flächen reduzieren, Deponie nicht für PV Anlagen nutzen sondern in einen Park umwandeln. geringere Bebauung, nur Lückenschluß zwischen ZW Nord und Süd beiderseits der Otto-Nagel Allee mit Wohngrundstücken. keine Bebauung des Korridors rechts und links der ehemal. "Baustrasse", schon gar nicht mit Zwei- und Mehrgeschossern Bebauung lediglich begleitend der bereits vorhandenen Straßen Baufenster festlegen Bebauung max. westlich der Otto-Nagel-Allee zwischen ZW Nord und ZW Süd kein 2. Ritterschlag, Gebiet viel größer als ursprünglich vorgesehen, für die Entwicklung des Gebietes Zeuthener Winkel "Kein Ritterschlag 2" d.h. die Verkehrsflächen für Autoverkehr, die Wohnbaufläche und die Mischgebietsfläche sollten geringer als 60% der Gesamtfläche des Gebie- 	Zu 7. Bis auf die, in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 115-3 "Zeuthener Winkel Mitte" einbezogenen Teilflächen der Bebauungspläne Nr. 115-1 "Zeuthener Winkel Nord" und 115-2 "Zeuthener Winkel Süd", gab es bisher keinen Bebauungsplan. Nur im wirksamen Flächennutzungsplan (Stand Juli 2000) wurde das Gesamtgebiet betrachtet. An diese Ausweisung orientieren sich die Baugebiete WA1-WA6. Da sich seither die Rahmenbedingungen und Planungsvorgaben (Landesentwicklungsplan, Schulentwicklungs-, interkommunales Radwegekonzept, Energiewende) geändert haben, mussten die städtebaulichen Ziele für das Gesamtgebiet daran angepasst werden. In diesem Sinne wurden im Bebauungsplan die bis dahin vorgesehenen Freibereiche entlang der ehem. Baustraße (Str. B) für eine soziale Gemeinbedarfsfläche, Sondergebiet für eine Photovoltaikanlage (ehem. De-
tes betragen - Vorgesehene Grundfläche beträgt nur 1/2 vom Bebauungsplan Ritterschlag" in der	ponie) und entlang der neu auszubauenden ehem. Baustraße (Str. B) ein breite Radwegeverbindung

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung Beantwortung der Stellungnahmen
Gemeinde Schulzendorf.	festgesetzt. Um überdies auch dem Bedarf a Mietwohnungsbau Rechnung zu tragen, sind de auch die Wohngebiete WA 7 u. 9 (insb. f. Mehrfimilienhäuser) festgesetzt. Davon bleibt die Bauwe se in den anderen Baugebieten unberührt und o entiert sich an der vorhandenen Umgebungsb bauung der Bebauungsplangebiete Nr. 115 "Zeuthener Winkel Nord" und 115-2 "Zeuthen Winkel Süd". In allen Baugebieten ist eine aufgel ckerte Bebauung vorgesehen und wird durch eir offene Bauweise bzw. abweichende Bauweise f nur Einzel- und Doppelhäuser i.V.m. dem Maß d baulichen Nutzung (GRZ, Geschossigkeit) festg. setzt. Jedoch wurden im Bebauungsplanentwu Baugebiete gelöscht (WA 3-s. Pkt. 5.) oder verrigert (WA 9) zugunsten der öffentlichen Grünflächer 1 und 7 bzw. der Anpflanzungsfläche P1 In allen Wohngebieten liegt die Grundflächenza von 0,3 (GRZ) als Maß der baulichen Nutzur (Verdichtung) unterhalb der gem. § 17 BauNVO z lässigen Obergrenze. Damit wird eine aufgelocke te Wohnbebauung bzw. relativ geringe Bebaungsdichte verfolgt. Einzig in dem Mischgebiet 2 und im Wohngebiet WA 9 wird eine GRZ von 0 und im Sondergebiet "Photovoltaik" wird eine GR von 0,6 festgesetzt. Das hängt mit dem nutzung spezifischen Mehrbedarf im Mischgebiet (z.B. f. Nebenanlagen und Kundenstellplätze) aber aum it dem Ziel zusammen, im WA 9 Mehrfamilie häuser (Stadthäuser) zu errichten. Die GRZ von 0 Sondergebiet "Photovoltaik" wird eine Grundflichenzahl von 0,6 hängt damit zusammen, dass dzu die überdeckte Fläche der oberirdischen bauchen Anlagen (Vertikalprojektion) dazu zählt. Daufgeständerten Solarmodule überdecken jedor eine wesentlich größere Fläche als tatsächlich feine wesentlich größere Fläche als tatsächlich eine wesentlich größere Fläche als tatsächlich eine wesentlich größere Fläche als tatsächlich

	Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen	
		die Stützen/Pfosten beansprucht wird.	
22	8 (darunter eine Liste m. 178 Unterschriften) zum Thema: Grünstruktur (Natur u	nd Landschaft/ Artenschutz)	
8	Hinweise und Anregungen zu Gehölzen und zu Grünflächen Erhalt der Wiesen für Flora und Fauna, für den klimatischen Ausgleich für Zauneidechsen und Feldlerchen Grünstreifen zum Zeuthener Winkel-Süd hin erhalten Eichenallee als Naherholungsgebiet und Lebensraum für Vogel- und Insektenarten erhalten festlegen welche Pflanzen gepflanzt werden müssen - z.B. Walnuss, Haselnuss, Aronia, Obstbäume etc. Grünfläche mit Strauchbewuchs, die sich hinter den Grundstücken Otto-Nagel-Allee 17-26 (205-214) befindet, soll den neuen Grundstücken an der Baustraße zugeordnet werden. Dieser und andere Grünstreifen im Zeuthener Winkel sollten öffentlich bleiben/ Klarstellung, ob der Grünstreifen privat oder öffentlich wird. Die unbebaute Restfläche ist aus Gründen des Erhalts der Kulturlandschaft bzw. des Landschaftsbildes, aus klimatischen Gründen, aus Anforderungen an die Grundwasserneubildung, aus Gründen der (Kaltluftbereitstellung und aus Gründen der Ventilationsfunktion zu erhalten. Grünlandbereiche müssen als Flächen für einen Biotopverbund erhalten und entwickelt werden und bedürfen einer reglementierten Erholungsnutzung. hoher Anteil an öffentlichen Grünflächen mit zahlreichen Bepflanzungen inkl. Pflanzmaßnahmen auf eigenen privaten Grundstücken,	Zu 8. Im Bebauungsplan werden private und öffentliche Grünflächen festgesetzt und teilweise mit Anpflanzungsfestsetzungen überlagert. Damit entsteht ein abwechslungsreicher und weitestgehend zusammenhängender Natur- und Erholungsraum aus privaten und öffentlichen Grünflächen. Damit wird Biotopverbund, die Artenvielfalt und das Kleinklima verbessert. Vorhandene tw. monostrukturierte Grünflächen werden durch diese Ausgleichsmaßnahmen aufgewertet. Die Einteilung nach öffentlich und private Grünflächen erfolgt in funktionaler Zuordnung zu den angrenzenden Nutzungen. So auch bei der Private Grünfläche 2 zum Wohngebiet WA 8. Eine öffentliche Nutzung dieses Grünstreifens könnte neben einer erschwerten Pflege durch die Gemeinde, ggf. auch zu einer Belästigung der Anwohner durch einen öffentlichen Besucherverkehr führen. Für die Festlegung von Pflanzenarten besteht kein städtebauliches Erfordernis Die in der Pflanzenliste unter Hinweise aufgeführten Pflanzen dienen als Empfehlung für die Anpflanzungsfestsetzungen.	
9.	Hinweise und Anregungen zum Landschaftsbild, Klima und Wasserhaushalt	Zu 9. Mit der Umsetzung des Bebauungsplanes wird eine	
-	Landschaftsbild würde sich nachteilig verändern	städtebauliche Lücke geschlossen und zur Land-	
-	negative Auswirkung auf den Wasserhaushalt/ Versiegelung wird es zu einer Reduzierung des Wasserspeichervermögens des Bodens führen und zu einer Verschlechterung des versickernden Wassers kommen (Nähe zum Wasserwerk Eichwalde!).	schaft hin ein angepasster und (nunmehr) durch- gängiger Siedlungsrand geschaffen. Mit der Beibe- haltung der heutigen Verhältnisse würde das Wohngebiet Zeuthener Winkel Süd eine Splitter-	
-	Grundwasserneubildung oder Retention/Überschwemmung im Falle von länger anhaltenden Starkniederschlägen und erhöhten Abflussmengen des Flughafens, oder klimatischen Ausgleichsfunktion, Kaltluftentstehung und Versorgung der angrenzenden Siedlungsareale, insbesondere an Hitzetagen und Tropennächten Zunahme der Emissionen Der Planungsraum gehört regionalplanerisch zum Klimaausgleichsraum für Berlin.	siedlung werden und deutlich das Orts- und Land- schaftsbild beeinträchtigen. Im Umweltbericht wer- den die Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgü- ter (insb. Wasser, Boden, Klima) untersucht und bewertet. Durch entsprechende grünordnerische Maßnahmen werden die Eingriffe durch Versiege-	

	,
Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
Der Talraum der Dahmeseen und des Flutgrabens (Zeuthener Winkel) hat als Frischluftbahn daher eine überörtliche Bedeutung. Diesem Punkt kommt durch die Standortentscheidung für den BER und seine täglichen Auswirkungen im Betrieb hinsichtlich der Emission von Ultrafeinstaub eine noch größere Bedeutung für Zeuthen und angrenzende Gemeinden bis zum Berliner Bezirk Treptow-Köpenick zu.	lung ausgeglichen. Das der Planungsraum zu einem "regionalplanerischen Klimaausgleichsraum" für Berlin gehört, ist nicht bekannt und wurde auch nicht von den dafür zuständigen Stellen (Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz-Spreewald bzw. Gemeinsame Planungsabteilung) als zu beachtendes Ziel der Raumordnung mitgeteilt.
 10. Hinweise und Anregungen zum Flutgraben Erhalt der Flutgrabenuferstruktur als Lebens- und Erlebensraum, Aufweitung und Bepflanzung zur Verbesserung der Wasserqualität, als Stauraum für Hochwasserereignisse naturnahe Gestaltung bzw. Belassung des Flutgrabenrandbereiches ("blaues Band") ökologische Aufwertung des Flutgrabens, Erhalt der Wiesen zur klimatischen Ausgleichsfunktion, Kaltluftproduktion, Retentionsschutz bei Hochwasser östlich vom Flutgraben Umgestaltung des Grabens mit abgeflachten Uferbereichen und entsprechender Vegetation Die Uferbereiche der Fließgewässer sind als übergeordnete Grünzüge und Vernetzungslinien zu entwickeln. 	Zu 10.Der Flutgraben einschließlich eines ca. 25 m Randbereiches befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. Deshalb und weil die Flächen verfügbar sein müssen, wurden die Bereiche nicht für Ausgleichsmaßnahmen genutzt.
 11. Hinweise und Anregungen zu Solarpark/ Solarnutzung Erhaltung der ehemaligen Deponie als Brachfläche, wurde bereits teilweise bepflanzt und hat als Brachfläche naturschützenden Einfluss, da sich Tier- und Pflanzenwelt (Vögel, Insekten, Reptilien) ungestört entwickeln können. Nutzung der Potenziale ungenutzter Dachflächen, mind, in kommunaler Hand, die prioritär für alternative Energieerzeugung genutzt werden sollten. Planung einer PV Anlage für eine umweltfreundliche und autarke Versorgung, 	Zu 11.Im Rahmen der Erstellung des Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag wurden die vorhandenen Verhältnisse geprüft, bewertet und Ausgleichsmaßnahmen bestimmt, die im Bebauungsplan oder im städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag berücksichtigt. Damit wird der Bestand berücksichtigt und sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für dort vorgefundenen geschützte Tier und Pflanzenarten eintreten. Diese wurden durch die untere Naturschutzbehörde bestätigt. Im Bebauungsplan ist in allen Baugebieten die PV-Nutzung der Dächer zulässig.
 12. Hinweise und Anregungen zu Eingriff und Ausgleich Eingriff mit großer Tragweite in Ökosystem, Vogelarten, Fledermäuse gefährdet, Grundwasserspiegel stark beeinflusst Ausgleichsmaßnahmen nicht ausreichend 	Zu 12.Im Rahmen der Erstellung des Umweltbericht und Artenschutzfachbeitrag wurden die vorhandenen Verhältnisse geprüft, bewertet und Ausgleichsmaßnahmen bestimmt, die im Bebauungsplan oder im

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung Beantwortung der Stellungnahmen Ausgleichsflächen für Flora und Fauna schaffen städtebaulichen Vertrag/ Erschließungsvertrag be-Statt Ausgleichsmaßnahme in Senzig - Ausgleich durch Erhaltung der vorhandenen rücksichtigt. Diese wurden durch die untere Natur-Naturflächen im Gebiet! schutzbehörde bestätigt. Die vorgeschlagenen, umfangreiche ökologische Ausgleichsmaßnahmen - beispielsweise streckenweise sehr sinnvollen Ausgleichsmaßnahmen für den Erweiterung des Flutgrabens, Nachpflanzung von mind. 10 Bäumen pro gefällter Flutgraben können im Rahmen des vorliegenden Eiche. Schaffung von Hecken etc. Bebauungsplanes leider nicht weiter verfolgt wer-Durchführung einer Ausgleichsmaßnahme im unmittelbar anliegenden Flutgraben den, weil er sich außerhalb des Geltungsbereiches zur Verbesserung der Erholungsfunktion, des Gewässerschutzes im Sinne der Eubefindet und die Flächen nicht verfügbar sind. ropäischen Wasserrahmenrichtlinie und des Artenschutzes (teichartige Verbreiterung des Grabenbettes in einem Abschnitt und die einseitige Abflachung der Böschung) vorgesehene Kompensationsfläche am ehemaligen Klärbecken des MAWVs sollte zeitweise überflutet werden, um Schilfbestände dauerhaft zu sichern und vor Verbuschung zu schützen, zur Entschleunigung des Wasserabflusses im Flutgraben, Entnahme von Wasser und Beschickung der ehemaligen Klärbecken Berücksichtigung aller naturschutzrechtlicher Belange, Die untere Naturschutzbehörde hat keine Einwände zum B-Plan Nachhaltigkeit und Naturschutz wurden bei der Planung berücksichtigt 13. Hinweise und Anregungen zum Artenschutz Zu 13.lm Artenschutzfachbeitrag wurden alle relevanten Verlust von Artenvielfalt, Naturraum, Flora und Fauna, unter Naturschutz stehende und geschützten Tier- und Pflanzenarten unter-Tiere (Zauneidechse, Feldlerchen, Baumpieper, Eisvogelpärchen, Biber, Bisampärsucht und Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahchen) men festgelegt. Die vorgetragenen Hinweise wur-Planung der Solaranlage auf der ehemaligen Deponie unterer strenger Berücksichden, soweit von Belang, im Rahmen der Entwurfstigung der Anforderungen des Artenschutzes (Zauneidechsen) erarbeitung berücksichtigt. Im Ergebnis wurde fest-Installation von Photovoltaikanlagen auf der ehem. Deponie ist nicht alternativlos, gestellt, dass bei Einhaltung der Vermeidungs- und damit artenschutzrechtlich unzulässig. Ausgleichsmaßnahmen mit dem Vorhaben kein Flora und Fauna erhalten, geschützten Habitate für die Feldlerche, sowie weitere Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Diese Maßnahmen wurden im Bebau-Vogelarten und die Zauneidechsen ungsplan durch entsprechende Festsetzungen übernommen, bzw. sind Gegenstände vertraglicher Regelungen (städtebaulicher Vertrag, Erschließungsvertrag). In der Bauphase sichert die ökologische Baubegleitung die Umsetzung der Maßnahmen ab, so dass eine Beeinträchtigung der relevan-

ten Artengruppen (insb. Zauneidechse, Fledermäu-

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	se, Vögel) vermieden wird. Die dafür zuständige untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 14.04.2023) hat dazu keine Einwände erhoben.
226 (darunter eine Liste m. 178 Unterschriften) Einwendungen zum Thema: soziale Infrastruktur/ Ereizeit	

226 (darunter eine Liste m. 178 Unterschriften) Einwendungen zum Thema: soziale Infrastruktur/ Freizeit

- 14. Hinweise und Anregungen zu sozialen Einrichtungen
- zusätzliche Belastung der Infrastruktur durch neues Baugebiet, Engpässe in der Infrastruktur werden verstärkt
- neue Gemeinbedarfsfläche verschlingt Grünfläche
- Erhöhung der Gemeinbedarfsflächen um mindestens das doppelte auf 14% des Plangebiets bzw. Geltungsbereichs.
- dem Schulneubau bzw. weiteren Gemeinbedarfsflächen ist aus sozialer und gesellschaftlicher und ökologischer Gemeinbedarfssicht im Zeuthener Winkel der Vorrang vor weiterer Bebauung zu ausschließlichen Wohnungszwecken einzuräumen, da aktuell nur 6,7% (11.000 m²) des Plangebiets zum Gemeinbedarf vorgesehen sind, was angesichts der prekären Infrastruktur-Verhältnisse unserer sozialen Einrichtungen deutlich zu wenig ist
- Schulstandort im Zeuthener Winkel statt in der Schillerstraße wählen
- auf der Gemeinbedarfsfläche zentralen Platz schaffen als Treffpunkt für die Bewohner der Siedlung
- Gemeinbedarfsfläche zum Neubau einer dringend benötigten Schule nutzen
- Begegnungsstätten mit Außenanlagen, die der Gemeinschaft zur Verfügung stehen
- Einbeziehung einer Fläche für Gemeinbedarf (ca. 11.000 m²) für die Gemeinde Zeuthen, für die Errichtung einer Schule, einer Sporthalle bzw. anderen sozialen Einrichtungen.
- 15. Hinweise und Anregungen zu Freizeiteinrichtungen
- Naherholungsgebiet erhalten
- Erhalt des Wanderwegs entlang der Eichen
- Spielplatz westlich der Baustraße vergrößern und Anpassung durch einen Calisthenics Park
- 1 Spielplatzfläche in freizugängliche Sportstätte abändern
- Behutsame Entwicklung ohne komplette Beräumung der gewachsenen Strukturen (Wäldchen und Hügel) der aktuell geplanten Gemeinbedarfsfläche im Nordosten, da dort bereits eine bedeutende Nutzung durch Kinder und Jugendliche (Rad-/BMX-/Cross-Fahrer) besteht, für die eine Ausweichfläche gefunden werden muss Mehrgenerationenspielplatz erschaffen
- Ausweisung der Fläche WA9 für die Freizeitgestaltung (Sport, Spiel, Grünflächen).

- Zu 14. Angesicht der anhaltenden Kapazitätsengpässe in den Kitas und Schulen sowie aus dem mit der Wohnbauentwicklung einhergehenden Einwohnerzuwachs, setzt der Bebauungsplan an einer zentralen Stelle und in der Nähe zur vorhandenen Kita eine Gemeinbedarfseinrichtung für soziale Zwecke fest. Die dafür bestimmte Fläche und Nutzungsart bieten ausreichend Spielraum, um unterschiedlichen Ansprüchen gerecht zu werden. Die weitere Ausgestaltung (Art/ Trägerschaft) obliegt dem nachfolgenden Verfahren. Grundsätzlich steht die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche i.V.m. der angrenzenden öffentlichen Grünfläche der Schaffung einer Begegnungsstätten mit Außenanlagen nicht entgegen. Die weitere Ausgestaltung obliegt jedoch dem nachfolgenden Verfahren
- Zu 15.Der vorhandene Spielplatz liegt außerhalb des Bebauungsplanes und an der ehemaligen Baustraße, so dass die Erweiterungsmöglichkeiten beschränkt sind. Aus dem Grund werden im Bebauungsplan zwei neue Spielplätze festgesetzt. Für ein zentral gelegenen Spielplatz mit altem Eichenbestand wurde im Bebauungsplanentwurf ein Wohngebiet (WA 3) weggelassen. Darüber hinaus wird ein öffentliches Grünflächennetz festgesetzt, in dem div. Sport- und Spieleinrichtungen sowie Sitz- und Aufenthaltsmöglichkeiten zugelassen werden, die die Freizeit und Naherholungsqualität aufwerten. Kön-

Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
 Es wurden darüber hinaus Bedarf an folgenden Freizeiteinrichtungen mitgeteilt: Bolzplätzen, Tischtennis, Outdoor Fitnessgeräte, Bänke schaffen Flächen / Plätze für Kinder, Jugendliche und ältere Menschen fehlen Erhalt der Zugänglichkeit von der Otto-Nagel-Straße bis zum Flutgraben Gestaltung der Wiesen- und Brachflächen zu einem parkähnlichen Erholungsgebiet mit Bänken und Rasenflächen Umsetzung eines Erholungsparks im angrenzenden ehemaligen Verrieselungsbereich. 	nen. Deren Ausgestaltung obliegt dem nachfolgenden Verfahren. Grundsätzlich steht die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche i.V.m. der angrenzenden öffentlichen Grünfläche der weitern Nutzung durch Kinder und Jugendliche nicht entgegen. Die weitere Ausgestaltung obliegt jedoch dem nachfolgenden Verfahren. Die Nutzung der ehemaligen Baustraße zu Freizeitzwecken wird nicht weiterverfolgt, da sie für die Gebietserschließung erforderlich ist, zumal der Bebauungsplan die Voraussetzung für andere attraktive Angebote schafft.
31 Einwendungen zum Thema: Verkehrsinfrastruktur	
 16. Hinweise und Anregungen zum Verkehrsnetz/ -gestaltung Verkehrsberuhigung an der neuen Straße berücksichtigen, Verzicht auf die Anlage neuer Straßenverläufe. Dadurch wird die weitere Versiegelung deutlich reduziert, ein wichtiges Ziel der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. zusätzliche Verkehrsbelastung durch neues Baugebiet 	Zu 16.Die verkehrsberuhigte Ausgestaltung obliegt dem nachfolgenden Verfahren. Innerhalb des Bebauungsplangebietes wird die vorhandene Otto-Nagel-Allee durch zwei neue Planstraßen ergänzt. so dass das Verkehrsaufkommen innerhalb des Gebietes aufgeteilt und die Verkehrsbelastung vermindert wird.
 17. Hinweise und Anregungen zum ruhenden Verkehr zusätzliche Stellflächen für Fahrzeuge ausweisen Parkfläche auf Grundstück Nr. 154 (gegenüber der Kita Pinoccio) nicht genügend Parkplätze im öffentlichen Raum 	Zu 17.Im Bebauungsplan werden keine Park- und Stell- plätze festgesetzt. Zum einen sind sie innerhalb der festgesetzten öffentlichen Verkehrsfläche zulässig. Ihre Berücksichtigung und Anordnung obliegen dem nachfolgenden Verfahren. Andererseits muss der ruhende Verkehr auf dem eigenen Grundstück untergebracht und nachgewiesen werden.
 18. Hinweise und Anregungen zum Fuß- und Radverkehr kein zusätzlicher Fahrradweg entlang der Nordseite des Zeuthener Winkles Süd - kein zusätzlicher Fahrradweg erforderlich Straßen im WA I und WA II haben keinen Bürgersteig fehlende Planung eines Fußweges im Wohngebiet westlich der Otto-Nagel-Allee Herstellung von Verbindungswegen zwischen Wohngebiet und Flutgrabenweg für Fußgänger und Radfahrer (bisher nur einer geplant) Fahrradweg an Zeuthener Winkle Süd so weit wie möglich von der Grundstücksgrenze entfernt Errichtung umfangreicher Fahrradwegverbindungen im und außerhalb des B- 	Zu 18.Im Bebauungsplan wurde ein komplexes Netz der wichtigen Fuß- und Radwege festgesetzt. Dieses berücksichtigt auch die interkommunale Radwegeverbindung Eichwalde bis Königs Wusterhausen und die Anbindung an den Flutgraben. Darüber hinaus bieten die öffentlichen Verkehrsflächen ausreichend Breiten entsprechende Wege zu integrieren. Deren Ausgestaltung obliegt dem nachfolgenden Verfahren.

	Geäußerte Bedenken, Anregungen, Maßgaben und Hinweise	Beschlussvorschlag Gemeindevertretersitzung / Beantwortung der Stellungnahmen
	Plangebietes	
-	gute Anbindung und Nähe zu Berlin	